



Bericht

über die

**Prüfung des Jahresabschlusses 2018
der Stadt Neu-Anspach**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Allgemeine Vorbemerkungen..... | 8 |
| 1.1 | Rechtliche Grundlagen, Prüfungsgegenstand und -umfang..... | 8 |
| 1.2 | Verantwortlichkeiten, Vollständigkeitserklärung | 8 |
| 1.3 | Vorangegangene Prüfungen (Jahresabschluss 2017) | 9 |
| 2 | Grundsätzliche Feststellungen | 9 |
| 2.1 | Systemprüfung | 9 |
| 2.1.1 | Anordnungswesen | 10 |
| 2.1.2 | Buchführung | 10 |
| 2.2 | Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs | 11 |
| 2.3 | Wirtschaftliche Verhältnisse..... | 11 |
| 3 | Grundlagen der Haushaltswirtschaft..... | 12 |
| 4 | Ausführung des Haushaltsplans | 13 |
| 4.1 | Gesamtergebnishaushalt/ -rechnung..... | 13 |
| 4.2 | Teilergebnishaushalte / -rechnungen..... | 16 |
| 4.2.1 | Gesamtergebnisse der Teilhaushalte | 16 |
| 4.2.2 | Verwaltungsergebnisse der Teilhaushalte | 16 |
| 4.2.3 | Detail-Plan-Ist- und Vorjahresvergleiche der Teilhaushalte..... | 18 |
| 4.3 | Gesamtfinanzhaushalt / -rechnung | 21 |
| 4.4 | Vorläufige Haushaltsführung | 21 |
| 4.5 | Kassenkredite..... | 22 |
| 5 | Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018..... | 22 |
| 5.1 | Gesamtergebnisrechnung | 22 |
| 5.1.1 | Ordentliche Erträge..... | 24 |
| 5.1.2 | Ordentliche Aufwendungen..... | 27 |
| 5.1.2.1 | Personalaufwendungen | 28 |
| 5.1.2.2 | Versorgungsaufwendungen | 30 |
| 5.1.2.3 | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen..... | 30 |
| 5.1.2.4 | Abschreibungen | 32 |
| 5.1.2.5 | Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus Umlageverpflichtungen | 32 |
| 5.1.3 | Finanzergebnis | 32 |
| 5.1.4 | Ordentliches Ergebnis | 32 |
| 5.1.5 | Außerordentliches Ergebnis..... | 34 |
| 5.1.6 | Jahresergebnis | 34 |
| 5.2 | Teilergebnisrechnungen | 34 |
| 5.3 | Finanzrechnung..... | 36 |
| 5.3.1 | Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit..... | 38 |
| 5.3.2 | Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit..... | 38 |
| 5.3.3 | Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit | 39 |
| 5.3.4 | Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 39 |
| 5.3.5 | Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 40 |
| 5.3.6 | Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit..... | 40 |
| 5.3.7 | Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres | 41 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 5.4 | Teilfinanzrechnung | 41 |
| 5.5 | Vermögensrechnung | 42 |
| 5.5.1 | Aktiva | 42 |
| 5.5.1.1 | Anlagevermögen..... | 43 |
| 5.5.1.2 | Umlaufvermögen..... | 44 |
| 5.5.1.3 | Aktive Rechnungsabgrenzungsposten | 45 |
| 5.5.1.4 | Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | 45 |
| 5.5.2 | Passiva..... | 46 |
| 5.5.2.1 | Eigenkapital und Sonderposten..... | 47 |
| 5.5.2.2 | Rückstellungen | 48 |
| 5.5.2.3 | Verbindlichkeiten..... | 49 |
| 5.6 | Rechenschaftsbericht | 50 |
| 5.7 | Anlagen zum Jahresabschluss | 52 |
| 5.7.1 | Anhang..... | 52 |
| 5.7.2 | Anlagenübersicht..... | 53 |
| 5.7.3 | Verbindlichkeitenübersicht | 53 |
| 5.7.4 | Forderungsübersicht..... | 54 |
| 5.7.5 | Rückstellungsübersicht..... | 54 |
| 5.7.6 | Übersicht der zu übertragenden Haushaltsermächtigungen..... | 55 |
| 5.8 | Haushaltssicherungskonzept..... | 55 |
| 5.8.1 | Erfüllung der inhaltlichen Vorgaben nach GemHVO | 55 |
| 5.8.2 | Erfüllung der Vorgaben nach der Leitlinie des HMdIS | 56 |
| 5.8.3 | Einzelmaßnahmen und deren Umsetzung | 56 |
| 5.8.4 | Zusammenfassung | 57 |
| 6 | Ergänzende Prüfungen | 57 |
| 6.1 | Personalverwaltung..... | 57 |
| 6.1.1 | Personalentwicklungskonzept..... | 58 |
| 6.1.2 | Stellenbesetzung / Auswahlverfahren..... | 59 |
| 6.1.3 | Qualifizierung / Fortbildung | 60 |
| 6.1.4 | Betriebliches Gesundheitsmanagement..... | 60 |
| 6.1.5 | Zusammenfassung | 61 |
| 6.2 | Feuerwehrwesen | 61 |
| 6.2.1 | Rechtsgrundlagen | 61 |
| 6.2.2 | Bedarfs- und Entwicklungsplan / Jahresstatistik | 61 |
| 6.2.3 | Kostendeckung..... | 65 |
| 6.2.4 | Gebührenberechnung..... | 66 |
| 6.2.5 | Entschädigung für die ehrenamtlichen Mandatsträger der Freiwilligen Feuerwehr Neu-Anspach..... | 67 |
| 6.2.6 | Verdienstausfall | 67 |
| 7 | Fraktionsmittel | 68 |
| 8 | Ergebnis der Jahresabschlussprüfung | 70 |
| 8.1 | Fehlbetrag | 70 |
| 8.2 | Zusammenfassung..... | 70 |
| 8.3 | Wesentliche Ergebnisse | 71 |
| 9 | Kommunaler Bestätigungsvermerk..... | 72 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 10 | Anlagen | 73 |
| 10.1 | Kennzahlen | 73 |
| 10.1.1 | Bilanzielle Kennzahlen im Zeitablauf | 73 |
| 10.2.1 | Kennzahlen nach KGSt-Bericht 15/2014..... | 75 |
| 10.3 | Vollständigkeitserklärung..... | 76 |
| 10.4 | Jahresabschluss 2018 der Stadt Neu-Anspach | 81 |

Tabellenverzeichnis

| | | |
|-------------|--|----|
| Tabelle 1: | Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 1 | 13 |
| Tabelle 2: | Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 2 | 15 |
| Tabelle 3: | Teilhaushalte | 16 |
| Tabelle 4: | Verwaltungsergebnis der Teilhaushalte | 18 |
| Tabelle 5: | Ergebnis der Teilhaushalte | 19 |
| Tabelle 6: | Plan-Ist Abweichung der Teilhaushalte | 20 |
| Tabelle 7: | Ergebnis-Vorjahresvergleich der Teilhaushalte | 20 |
| Tabelle 8: | Vergleich Gesamtfinanzhaushalt - Gesamtfinanzrechnung | 21 |
| Tabelle 9: | Gesamtergebnisrechnung | 23 |
| Tabelle 10: | Plan-Ist-Abweichungen bei Gemeindesteuern | 27 |
| Tabelle 11: | Stellenplanentwicklung | 28 |
| Tabelle 12: | Entwicklung ordentliches Ergebnis | 32 |
| Tabelle 13: | Auswirkung Leistungen auf Hebesatz Grundsteuer B | 33 |
| Tabelle 14: | Finanzrechnung (direkte Methode) | 37 |
| Tabelle 15: | Zahlungsmittelherkunft und -verwendung | 41 |
| Tabelle 16: | Aktiva | 42 |
| Tabelle 17: | Passiva | 47 |
| Tabelle 18: | Rückstellungen | 48 |
| Tabelle 19: | Erfüllung der Anforderungen an den Rechenschaftsbericht | 51 |
| Tabelle 20: | Erfüllung der Anforderungen an den Anhang | 53 |
| Tabelle 21: | Anlagenspiegel (Auszug) | 53 |
| Tabelle 22: | Verbindlichkeitenübersicht | 54 |
| Tabelle 23: | Forderungsübersicht | 54 |
| Tabelle 24: | Rückstellungsübersicht 2018 (Auszug) | 54 |
| Tabelle 25: | Übertragene Haushaltsermächtigungen 2018 | 55 |
| Tabelle 26: | HSK / Inhaltliche Anforderungen | 55 |
| Tabelle 27: | HSK / Aufwendungen | 56 |
| Tabelle 28: | HSK / Personalaufwendungen im Zeitverlauf | 56 |
| Tabelle 29: | HSK / Maßnahmen zur Ertragssteigerung | 57 |
| Tabelle 30: | Mitgliederzahlen der Freiwilligen Feuerwehr nach Ortsteilen 2018 | 62 |
| Tabelle 31: | Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Neu-Anspach im Jahr 2018 | 65 |
| Tabelle 32: | Kostendeckung Feuerwehrwesen durch Einnahmen und Zuschüsse 2018 | 65 |
| Tabelle 33: | Fehlbetragsentwicklung | 70 |
| Tabelle 34: | bilanzielle Kennzahlen im Zeitablauf, Teil I | 73 |
| Tabelle 35: | bilanzielle Kennzahlen im Zeitablauf, Teil II | 74 |
| Tabelle 36: | bilanzielle Kennzahlen im Zeitablauf, Teil III | 74 |
| Tabelle 37: | Kennzahlen nach KGSt-Bericht 15/2014 | 75 |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|---------------|---|----|
| Abbildung 1: | Ordentliche Erträge 2018 | 24 |
| Abbildung 2: | Ordentliche Aufwendungen 2018 | 27 |
| Abbildung 3: | Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2018 | 38 |
| Abbildung 4: | Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2018 | 38 |
| Abbildung 5: | Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2018 | 39 |
| Abbildung 6: | Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2018 | 40 |
| Abbildung 7: | Verteilung Aktiva | 43 |
| Abbildung 8: | Verteilung Passiva | 47 |
| Abbildung 9: | Mitgliederentwicklung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr nach Ortsteilen..... | 63 |
| Abbildung 10: | Mitgliederentwicklung der Jugendfeuerwehren nach Ortsteilen..... | 64 |
| Abbildung 11: | Ein- und Austritte in die / aus den Einsatzabteilungen nach Ortsteilen..... | 64 |
| Abbildung 12: | Kostendeckungsanteile Feuerwehrwesen | 66 |

Verzeichnis der Prüfungsfeststellungen

| | | |
|-------------------------|---|----|
| Prüfungsbeanstandung 1: | Verstoß gegen § 3 Abs. 3 GemHVO | 39 |
| Prüfungsbeanstandung 2: | Unzulässige Erhöhung der Nettoposition..... | 48 |
| Prüfungsbeanstandung 3: | Fehlerhafte Rückstellung..... | 48 |
| Prüfungshinweis 1: | Späte Berechnung von Bestattungsgebühren | 24 |
| Prüfungshinweis 2: | Nicht nachvollziehbare Gebührenreduzierung..... | 25 |
| Prüfungshinweis 3: | Abrechnung pauschaler Kostenersatz..... | 25 |
| Prüfungshinweis 4: | Benutzungsgebühren DGH Hausen-Arnsbach und Rod am Berg . | 25 |
| Prüfungshinweis 5: | Schwächen im Vergabewesen | 27 |
| Prüfungshinweis 6: | Fortschreibung Bedarfs- und Entwicklungsplan..... | 62 |
| Prüfungshinweis 7: | Gebührenbescheide mit fehlerhaftem Gebührensatz | 66 |
| Prüfungshinweis 8: | Fehlerhafter Darstellung der Gebührensätze..... | 66 |
| Prüfungshinweis 9: | Verspätete Gebührenabrechnung | 67 |
| Prüfungsempfehlung 1: | Ergänzung erforderlicher Angaben in Rechnungen | 24 |
| Prüfungsempfehlung 2: | Abrechnung monatliche Lesegebühren | 26 |
| Prüfungsempfehlung 3: | Entschädigungssatzung | 28 |
| Prüfungsempfehlung 4: | Ergänzung Entschädigungssatzung | 29 |
| Prüfungsempfehlung 5: | Personalprognose, -erhaltung und -gewinnung | 64 |
| Prüfungsempfehlung 6: | Aufwandsentschädigung für Gerätewarte und den Kleiderwart | 67 |
| Prüfungsempfehlung 7: | Regelung zum Verdienstausschluss..... | 68 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------|---|
| AO | Abgabenordnung |
| EigBGes | Eigenbetriebsgesetz |
| EStG | Einkommensteuergesetz |
| FAG | Finanzausgleichsgesetz |
| FwDRAVO | Verordnung über die Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung) |
| FwOV | Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung) |
| GemHVO | Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) |
| GemKVO | Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung - GemKVO) |
| GewStG | Gewerbsteuergesetz |
| GoB | Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung |
| GWB | Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| HBKG | Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz |
| HGO | Hessische Gemeindeordnung |
| HMdIS | Hessisches Ministerium des Innern und für Sport |
| HSK | Haushaltssicherungskonzept |
| KGSt | Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement |
| KVKR | Kommunaler Verwaltungskontenrahmen |
| LOB | Leistungsorientierte Bezahlung |
| NKRS | Neues Kommunales Rechnungswesenssystem |
| RPA-HTK | Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises |
| UStG | Umsatzsteuergesetz |
| VDO | Verwaltungs- und Dienstordnung |
| VgV | Vergabeverordnung |

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von (+/-) einer Einheit (T€, % usw.) auftreten.

1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Rechtliche Grundlagen, Prüfungsgegenstand und -umfang

Die Stadt Neu-Anspach hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellt. Der Jahresabschluss besteht aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung und ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Er ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern und ihm sind als Anlagen beizufügen ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses erläutert sind, Übersichten über das Anlagevermögen, die Verbindlichkeiten und die Rückstellungen sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 112 Hessische Gemeindeordnung (HGO)).

Das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises (RPA-HTK) ist für die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Neu-Anspach örtlich und sachlich zuständig. Die Rechtsstellung, der Umfang der Prüfung und die Verpflichtung, die Prüfungsergebnisse in einem Bericht zusammenzufassen, ergeben sich aus den §§ 128, 130 und 131 HGO.

Nach § 128 Absatz 1 HGO ist zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellt,
- der Rechenschaftsbericht eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermittelt.

Nach § 131 Abs. 1 Nr. 5 HGO ist im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses auch zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

1.2 Verantwortlichkeiten, Vollständigkeitserklärung

Im geprüften Zeitraum wurde die Verwaltung von Bürgermeister Thomas Pauli geführt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch Prüferinnen und Prüfer des Fachbereichs Revision, die Prüfungsleitung lag bei Ludwig Maiworm. Die von Bürgermeister Thomas Pauli unterzeichnete Vollständigkeitserklärung wurde unter dem Datum 09.04.2019 abgegeben. Sie ist eine umfassende Versicherung der Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweise und spiegelt die kommunale Verantwortlichkeit für die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht wider. Die Vollständigkeitserklärung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

1.3 Vorangegangene Prüfungen (Jahresabschluss 2017)

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 wurde durch das RPA-HTK geprüft, der Schlussbericht vom 24.09.2019 wurde den städtischen Gremien mit Vorlage 256/2019 zugeleitet.

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Jahresabschluss 2017 gemäß § 114 HGO am 31.10.2019 beschlossen und die Entlastung erteilt.

Die Veröffentlichung im Usinger Anzeiger erfolgte am 05.11.2019, die öffentliche Auslegung des Prüfberichts (mit Jahresabschluss) erfolgte vom 06.11. bis 08.11. und vom 11.11. bis 14.11.2019. Zusätzlich ist der Bericht (mit Jahresabschluss) auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Systemprüfung

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen der Organe geführt worden sind. Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören. Entsprechend § 92 Abs. 3 HGO ist das Rechnungswesen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen.

Nach den Ergebnissen dieser Prüfungen wurden die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet:

- Der Jahresabschluss wurde nach den gültigen Regeln erstellt; die Ansätze und Werte wurden in nachprüfbarer, objektiver Form aus ordnungsgemäßen Belegen und Büchern hergeleitet. Die einzelnen Positionen entsprechen den Tatsachen¹ und die Werte wurden zutreffend ermittelt (Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit).
- Der Jahresabschluss ist übersichtlich, klar und für sachverständige Dritte, die mit Buchführung und Jahresabschluss vertraut sind, verständlich (Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit).
- Alle Vermögensgegenstände - mit Ausnahme der so genannten Sachgesamtheiten - und Schulden wurden unabhängig voneinander bewertet (Grundsatz der Einzelbewertung).
- Sämtliche buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle sind im Jahresabschluss erfasst. Auch Risiken, die bis zum Bilanzstichtag noch keinen Niederschlag in der Buchführung gefunden haben, wurden berücksichtigt (Grundsatz der Vollständigkeit).
- Soweit für eine Gebietskörperschaft zutreffend, wurden Gewinne / Wertsteigerungen nur soweit berücksichtigt, wie sie am Bilanzstichtag realisiert waren (Realisationsprinzip) und Verluste / Wertminderungen bereits dann gewürdigt, wenn sie mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit drohten (Imparitätsprinzip).

¹ Von wenigen, unbedeutenden Ausnahmen im Bereich der Anlagenbuchhaltung / Kontenverwendung im Baubereich abgesehen.

- Alle sachlich der Leistung der Stadt Neu-Anspach zurechenbaren Erträge und Aufwendungen wurden grundsätzlich unabhängig vom Tag der Zahlung der Periode der Leistungserbringung zugeordnet (Grundsatz der sachlichen und zeitlichen Abgrenzung, Periodisierungsprinzip).
- Die einzelnen Positionen des Jahresabschlusses wurden - von den in diesem Bericht und im Jahresabschluss erwähnten und erläuterten Abweichungen - auf gleiche Weise wie in den Vorjahren ermittelt, abgegrenzt und zusammengestellt. Es wurden die gleichen Gliederungsbegriffe und -schemata verwendet (Grundsatz der Kontinuität).
- Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden zum Abschlussstichtag einzeln bewertet, Umsatzerlöse, Aufwendungen und Erträge auf den Bilanzstichtag abgegrenzt (Stichtagsprinzip).

Das Rechnungswesen entspricht den Bedürfnissen einer Verwaltungsbehörde dieser Größenordnung. Es kann relevante Informationen zeitnah liefern.

Bei der Prüfung ergaben sich - von Schwächen im Vergabewesen abgesehen - keine für die Beurteilung als wesentlich zu betrachtende Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht ordnungsgemäß geführt werden. Es konnte festgestellt werden, dass die Geschäftspolitik auf üblichen ordnungsmäßigen Entscheidungsgrundlagen beruhte; dies schließt nicht aus, dass bei (politischen) Entscheidungen die angespannte Haushaltslage nicht ausreichend berücksichtigt wurde (vgl. Prüfungshinweis 2 Nicht nachvollziehbare Gebührenreduzierung, S. 25).

2.1.1 Anordnungswesen

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anordnungswesen wurden beachtet. Die Bücher und Belege der Stadt Neu-Anspach wurden im Rahmen von Belegprüfungen gemäß § 131 Absatz 1 Ziffern 2 und 3 HGO sowie § 128 Absatz 1 Ziffer 2 HGO zur Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung geprüft.

Die unvermutete Kassenprüfung erfolgte am 16.10.2018. Die dort getroffenen Feststellungen sind auch in diesem Bericht enthalten.

2.1.2 Buchführung

Die Buchführung erfolgte unter Anwendung des EDV-Buchführungssystems Infoma Finanzwesen V7. Die Jahresabschlussbuchungen wurden mit dem gleichen System erstellt.

Infoma Finanzwesen V7 ist ein „Geprüftes Fachprogramm“ nach TÜVIT / OKKSA e.V. Die Programmprüfung anhand der OKKSA-Kataloge umfasst auch die Beachtung der GOB / GOBS. Ein „Geprüftes Fachprogramm“ erfüllt daher grundsätzlich die Anforderungen nach diesen Grundsätzen. Der Bericht über die Verifizierung für die Vor-Ort-Nutzung / die Prüfung nach § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO wurde unter dem Datum 12.02.2019 vorgelegt.

Die Stadt Neu-Anspach setzt seit dem 2. Halbjahr 2013 einen automatisierten Rechnungsworkflow ein; die Prüfung nach § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO erfolgte im November 2014.

2.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 war entsprechend § 112 Abs. 9 HGO aufzustellen, also bis zum 30.04. des Folgejahres (2019). Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde am 09.04.2019 - und damit fristgerecht - aufgestellt.

Zur Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie des Stetigkeitsgrundsatzes vgl. Kapitel 2.1 Systemprüfung, S. 9.

Zur Ordnungsmäßigkeit des Rechenschaftsberichts und des Anhangs vgl. Kapitel 5.6 Rechenschaftsbericht, S. 50 und 5.7.1 Anhang, S. 52.

2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

Gemäß § 92 Abs. 2 HGO ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant.

Zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gelten die im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 getroffenen Aussagen ebenfalls für 2018. Auch wenn - als Effekt der Entschuldung durch die Hessenkasse - die Bilanzposition „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auf Null geführt werden konnte und die Nettoposition - durch Umstellung der Berechnung der Rückstellung für die Kreis- und Schulumlage - um gut 10 Mio. € aufgestockt werden konnte, waren die stetige Aufgabenerfüllung und die Zahlungsfähigkeit bereits 2018 stark gefährdet. Ursache ist vorrangig aber - trotz Verbesserungspotenzialen - nicht eine unwirtschaftliche Verwaltung, sondern das Fehlen von an Zielen festgelegten Prioritäten, die bestimmen, was mit den vorhandenen (begrenzten) Mitteln mit welcher Priorität erreicht werden soll und kann.

3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

In der Sitzung am 19.12.2017 hat die Stadtverordnetenversammlung den Haushalt (Haushaltsatzung und Haushaltsplan mit allen Anlagen) für das Jahr 2018 beschlossen.

Der Vorlagetermin nach § 97 Abs. 4 HGO zum 30.11.2017 wurde nicht eingehalten.

Der Ergebnishaushalt war mit dem Gesamtbetrag

- der ordentlichen Erträge in Höhe von 35.422.224,00 €,
- der ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 35.410.224,00 €,
- der außerordentlichen Erträge in Höhe von 2.546.930,00 €,
- der außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 0,00 €

mit einem ordentlichen Überschuss von 12.000,00 € geplant. Die (ordentliche) Ertragskraft der Stadt sollte nach der Planung ausreichen, die geplanten (ordentlichen) Aufwendungen zu finanzieren.

Der Finanzhaushalt war mit dem Gesamtbetrag/Saldo

- der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 2.394.576,00 €,
- der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 4.389.036,00 €,
- der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 4.363.600,00 €,
- der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 0,00 €,
- der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 1.302.890,00 €

mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 1.117.122,00 € geplant.

Es wurden keine Kredite für Investitionen geplant.

Verpflichtungsermächtigungen wurden in Höhe von 6.436.450,00 € veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 15.000.000,00 € beschlossen und genehmigt (nähere Einzelheiten s. Kapitel 4.5 Kassenkredite, S. 22).

Mit Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkrediten war der Haushalt der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

Die notwendige Genehmigung der Haushaltssatzung wurde am 01.03.2018 von der Kommunalaufsichtsbehörde erteilt. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die erforderliche Genehmigung nur mit Nebenbestimmungen erteilt:

- Erwirtschaftung der Tilgungsleistungen aus laufender Verwaltungstätigkeit entsprechend § 3 Abs. 3 GemHVO.
- Aufstellung eines Abbaupfades mit dem Zeitraum zur Erreichung des Konsolidierungsziels / Abbau der über mehrere Jahre aufgelaufenen Fehlbeträge.
- Begrenzung der Ausgaben im Ergebnishaushalt auf solche, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die - bei Anlegung eines strengen Maßstabes - dringend erforderlich sind; dabei Anwendung des „Prüfrasters für freiwillige Leistungen“ und Nutzung von Ermessensspielräumen bei Pflichtleistungen.

- Einhaltung der Ansätze für Sach- und Dienstleistungen und für Personal- und Versorgungsaufwendungen.
- Vorlage der Berichte über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 GemHVO auch an die Aufsichtsbehörde.

Diese Auflagen hat die Stadt Neu-Anspach im Wesentlichen nicht erfüllt:

- Die Tilgungsleistungen (1,3 Mio. €) wurden nur zum kleineren Teil aus dem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit (0,3 Mio. €) bezahlt. Neben Umschuldung (0,4 Mio. €) wurde der verbleibende Restbetrag (0,6 Mio. €) letztlich über Liquiditätskredite finanziert.
- Ein Abbaupfad mit dem Zeitraum zur Erreichung des Konsolidierungsziels / Abbau der über mehrere Jahre aufgelaufenen Fehlbeträge wurde nicht vorgelegt.
- Das „Prüfraster für freiwillige Leistungen“ wurde nicht angewendet; Entscheidungen über Einsparungen bei Pflichtleistungen - z.B. durch Reduzierung der Leistungstiefe - wurden nicht getroffen.
- Der Ansatz für Personalaufwendungen² wurde um rund 10% (0,7 Mio. €) überschritten. Auch der Ansatz für Sach- und Dienstleistungen wurde um rund 2% (0,1 Mio. €) überschritten.

Die Haushaltssatzung wurde entsprechend § 97 Abs. 5 HGO erst nach der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bekannt gemacht. Nach anschließender Auslegung des Haushaltsplanes vom 06.03.2018 bis 14.03.2018 ist die Haushaltssatzung gemäß § 94 Abs. 3 S. 1 HGO am 01.01.2018 rückwirkend in Kraft getreten. Für die Zeit vom 01.01.2018 bis zum letzten Tag der öffentlichen Bekanntmachung am 14.03.2018 galten die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 99 HGO).

Eine Nachtragshaushaltssatzung war nicht zu beschließen.

4 Ausführung des Haushaltsplans

4.1 Gesamtergebnishaushalt/ -rechnung

| | Ansatz 2018 | Ergebnis des Jahresabschlusses 2018 |
|-------------------------------------|-----------------|-------------------------------------|
| Summe der ordentlichen Erträge | 35.309.794,00 € | 33.618.530,23 € |
| Summe der ordentlichen Aufwendungen | 34.282.724,00 € | 34.131.949,95 € |
| Verwaltungsergebnis | 1.027.070,00 € | -513.419,72 € |
| Finanzerträge | 112.430,00 € | 50.283,88 € |
| Zinsen u. a. Finanzaufwendungen | 1.127.500,00 € | 998.312,65 € |
| Finanzergebnis | -1.015.070,00 € | -948.028,77 € |
| Ordentliches Ergebnis | 12.000,00 € | -1.461.448,49 € |
| Außerordentliche Erträge | 2.546.930,00 € | 2.360.756,54 € |
| Außerordentliche Aufwendungen | 0,00 € | 896.222,06 € |
| Außerordentliches Ergebnis | 2.546.930,00 € | 1.464.534,48 € |
| Jahresergebnis | 2.558.930,00 € | 3.085,99 € |

Tabelle 1: Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 1

² vgl. Kapitel 5.1.2.1.2 Personalaufwand, S. 29

Das Jahresergebnis verschlechterte sich im Vergleich zur Haushaltsplanung um 2,56 Mio. €.

Dazu trugen ein um 1,54 Mio. € schlechteres Verwaltungsergebnis, ein um 0,07 Mio. € schlechteres Finanzergebnis und ein um 1,08 Mio. € schlechteres außerordentliches Ergebnis bei.

Das - für die Bestimmung des Haushaltsausgleich maßgebliche - ordentliche Ergebnis verschlechterte sich um 1,47 Mio. €. Der in der Haushaltsplanung knapp erreichte Haushaltsausgleich wurde im Haushaltsvollzug - wie in den Vorjahren - deutlich verfehlt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Einzelpositionen der Gesamtergebnisrechnung im Vergleich zur Haushaltsplanung und zum Vorjahr:

| Bezeichnung | Ansatz 2018 | Ergebnis 2018 | Mehr-/Weniger zu Ansatz (Sp.3 ./ Sp.2) | Ergebnis 2017 | Mehr-/Weniger 2018 zu 2017 (Sp.3 ./ Sp.5) |
|--|------------------------|------------------------|--|------------------------|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 1. Privatrechtliche Leistungsentgelte | 1.395.899,00 € | 1.372.409,52 € | -23.489,48 € | 1.315.707,59 € | 56.701,93 € |
| 2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 6.247.168,00 € | 6.423.858,24 € | 176.690,24 € | 6.348.026,85 € | 75.831,39 € |
| 3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen | 1.152.840,00 € | 907.269,23 € | -245.570,77 € | 925.314,12 € | -18.044,89 € |
| 4. Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen | 30.000,00 € | 11.779,90 € | -18.220,10 € | 4.174,87 € | 7.605,03 € |
| 5. Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen | 21.150.818,00 € | 18.724.569,41 € | -2.426.248,59 € | 20.388.325,23 € | -1.663.755,82 € |
| 6. Erträge aus Transferleistungen | 753.684,00 € | 743.472,00 € | -10.212,00 € | 771.532,51 € | -28.060,51 € |
| 7. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen | 2.999.600,00 € | 3.319.814,78 € | 320.214,78 € | 3.000.145,90 € | 319.668,88 € |
| 8. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen | 1.427.521,00 € | 1.394.788,89 € | -32.732,11 € | 1.402.667,33 € | -7.878,44 € |
| 9. Sonstige ordentliche Erträge | 152.264,00 € | 720.568,26 € | 568.304,26 € | 216.699,84 € | 503.868,42 € |
| 10. Summe der ordentlichen Erträge | 35.309.794,00 € | 33.618.530,23 € | -1.691.263,77 € | 34.372.594,24 € | -754.064,01 € |
| 11. Personalaufwendungen | 6.880.577,00 € | 7.569.332,89 € | 688.755,89 € | 7.157.664,38 € | 411.668,51 € |
| 12. Versorgungsaufwendungen | 904.380,00 € | 808.651,33 € | -95.728,67 € | 1.038.133,25 € | -229.481,92 € |
| 13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 5.686.938,00 € | 5.803.623,29 € | 116.685,29 € | 5.549.804,51 € | 253.818,78 € |
| 14. Abschreibungen | 2.775.456,00 € | 2.909.566,40 € | 134.110,40 € | 2.940.839,25 € | -31.272,85 € |
| 15. Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen | 3.028.865,00 € | 3.031.395,49 € | 2.530,49 € | 2.962.350,89 € | 69.044,60 € |
| 16. Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen | 14.980.430,00 € | 13.990.187,62 € | -990.242,38 € | 14.249.395,77 € | -259.208,15 € |
| 17. Transferaufwendungen | 5.500,00 € | 108,75 € | -5.391,25 € | 3.219,00 € | -3.110,25 € |
| 18. Sonstige ordentliche Aufwendungen | 20.578,00 € | 19.084,18 € | -1.493,82 € | 19.399,83 € | -315,65 € |
| 19. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 34.282.724,00 € | 34.131.949,95 € | -151.774,05 € | 33.920.806,88 € | 211.143,07 € |
| 20. Verwaltungsergebnis | 1.027.070,00 € | -513.419,72 € | -1.540.489,72 € | 451.787,36 € | -965.207,08 € |
| 21. Finanzerträge | 112.430,00 € | 50.283,88 € | -62.146,12 € | 81.549,80 € | -31.265,92 € |
| 22. Zinsen und andere Finanzaufwendungen | 1.127.500,00 € | 998.312,65 € | -129.187,35 € | 1.056.808,09 € | -58.495,44 € |
| 23. Finanzergebnis | -1.015.070,00 € | -948.028,77 € | 67.041,23 € | -975.258,29 € | 27.229,52 € |
| 24. Ordentliches Ergebnis | 12.000,00 € | -1.461.448,49 € | -1.473.448,49 € | -523.470,93 € | -937.977,56 € |
| 25. Außerordentliche Erträge | 2.546.930,00 € | 2.360.756,54 € | -186.173,46 € | 5.262.753,45 € | -2.901.996,91 € |
| 26. Außerordentliche Aufwendungen | 0,00 € | 896.222,06 € | 896.222,06 € | 1.973.014,28 € | -1.076.792,22 € |

| Bezeichnung | Ansatz 2018 | Ergebnis 2018 | Mehr-/Weniger zu Ansatz (Sp.3 ./ Sp.2) | Ergebnis 2017 | Mehr-/Weniger 2018 zu 2017 (Sp.3 ./ Sp.5) |
|--------------------------------|----------------|------------------|--|------------------|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 27. außerordentliches Ergebnis | 2.546.930,00 € | 1.464.534,48 € | -1.082.395,52 € | 3.289.739,17 € | -1.825.204,69 € |
| 28. Jahresergebnis | 2.558.930,00 € | 3.085,99 € | -2.555.844,01 € | 2.766.268,24 € | -2.763.182,25 € |

Tabelle 2: Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 2

Im Vergleich zur Planung

- fielen die ordentliche Erträge um 1,69 Mio. € niedriger aus; dies beruhte vor allem auf um 2,43 Mio. € hinter der Planung zurückbleibenden Erträgen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben,
- fielen die ordentlichen Aufwendungen um 0,15 Mio. niedriger aus; dazu führten gegenläufige Effekte (insbesondere niedrigere Aufwendungen für Steuern und Umlagen, höhere Aufwendungen für Personal, Sach- und Dienstleistungen sowie Abschreibungen),
- verbesserte sich das Finanzergebnis um 0,67 Mio. €,
- verschlechterte sich das außerordentliche Ergebnis um 1,08 Mio. €.

Daraus folgend verschlechterte sich das

- Verwaltungsergebnis um 1,54 Mio. €,
- ordentliche Ergebnis um 1,47 Mio. €,
- Jahresergebnis um 2,56 Mio. €.

Im Vergleich zum Vorjahr verschlechterte sich das

- Verwaltungsergebnis um 0,97 Mio. €,
- ordentliche Ergebnis um 0,94 Mio. €,
- außerordentliche Ergebnis um 1,83 Mio. €
- Jahresergebnis um 2,76 Mio. €.

4.2 Teilergebnishaushalte / -rechnungen

4.2.1 Gesamtergebnisse der Teilhaushalte

Die Stadt Neu-Anspach hatte folgende Teilhaushalte eingerichtet:

| Bezeichnung | Ergebnis fortgeschriebener Ansatz | Ergebnis Ist |
|--|-----------------------------------|---------------------|
| 01 - Innere Verwaltung | -1.139.342,90 € | -2.989.297,90 € |
| 02 - Sicherheit und Ordnung | -796.020,23 € | -709.772,74 € |
| 04 - Kultur und Wissenschaft | -112.191,00 € | -112.986,61 € |
| 05 - Soziale Leistungen | 9.559,84 € | -176.798,12 € |
| 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe | -4.068.529,22 € | -3.875.099,90 € |
| 08 - Sportförderung | -341.833,20 € | -333.674,10 € |
| 09 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation | -277.786,00 € | -257.819,91 € |
| 11 - Ver- und Entsorgung | 378.046,07 € | 786.316,74 € |
| 12 - Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV | -1.550.985,00 € | -1.658.082,11 € |
| 13 - Natur- und Landschaftspflege | 4.820,86 € | 32.061,76 € |
| 14 - Umweltschutz | 26.014,00 € | -76.151,43 € |
| 15 - Wirtschaft und Tourismus | -275.450,61 € | 40.806,70 € |
| 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft | 10.715.997,00 € | 9.292.865,13 € |
| Gesamt | 2.572.299,61 € | -37.632,49 € |

Tabelle 3: Teilhaushalte

Die Angaben zu fortgeschriebenen Ansätzen und zu den Ist-Ergebnissen der Teilhaushalte berücksichtigen nicht die internen Leistungsverrechnungen.

Die Summe aller Teilergebnisrechnungen (ohne interne Leistungsverrechnungen) stimmt mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung nicht überein. Die ordentlichen Erträge (einschließlich Finanzerträge) laut Gesamtergebnisrechnung (33.668.814,11 €) weichen um 40.718,48 € von der Summe der ordentlichen Erträge (einschließlich Finanzerträge) der Teilergebnisrechnungen (33.628.095,63 €) ab. Die Differenz resultiert aus nicht produkt(bereichs)bezogenen Buchungen im Zusammenhang mit der Umstellung des Verfahrens zur Berechnung der Rückstellungen für Überstunden / Resturlaub (Ausbuchung der zuvor bestehenden Rückstellungen).

4.2.2 Verwaltungsergebnisse der Teilhaushalte

In 6 von 13 Teilhaushalten verbesserte sich das Verwaltungsergebnis gegenüber den Haushaltsansätzen, besonders in deren Teilhaushalten 11 - Ver- und Entsorgung (395.003,71 €) und 02 - Sicherheit und Ordnung (85.801,26 €).

Von den 7 Teilhaushalten, in denen sich das Verwaltungsergebnis gegenüber der Planung verschlechtert hat, sticht der Teilhaushalt 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft (-1.534.362,35 €) heraus.

Detaillierte Angaben zu den Verwaltungsergebnissen der einzelnen Produktbereiche sowie Plan-Ist- und Vorjahresvergleiche enthält die nachfolgende Tabelle:

| Verwaltungsergebnisse der Produktbereiche | | | | | |
|---|-----------------|-----------------|---|-----------------|--|
| Teilhaushalte | Ansatz 2018 | Ergebnis 2018 | Mehr-/Weniger zu Ansatz (Sp. 3./ Sp. 2) | Ergebnis 2017 | Mehr-/Weniger 2018 zu 2017 (Sp. 3./ Sp. 5) |
| 01 - Innere Verwaltung | | | | | |
| Verwaltungsergebnis | -3.702.641,00 € | -3.819.044,06 € | -116.403,06 € | -3.713.562,71 € | -105.481,35 € |
| Summe der ordentlichen Erträge | 375.632,00 € | 697.452,85 € | 321.820,85 € | 363.607,03 € | 333.845,82 € |
| Summe der ordentlichen Aufw. | 4.078.273,00 € | 4.516.496,91 € | 438.223,91 € | 4.077.169,74 € | 439.327,17 € |
| 02 - Sicherheit und Ordnung | | | | | |
| Verwaltungsergebnis | -795.574,00 € | -709.772,74 € | 85.801,26 € | -649.920,50 € | -59.852,24 € |
| Summe der ordentlichen Erträge | 712.679,00 € | 866.362,68 € | 153.683,68 € | 851.496,39 € | 14.866,29 € |
| Summe der ordentlichen Aufw. | 1.508.253,00 € | 1.576.135,42 € | 67.882,42 € | 1.501.416,89 € | 74.718,53 € |
| 04 - Kultur und Wissenschaft | | | | | |
| Verwaltungsergebnis | -112.191,00 € | -112.986,61 € | -795,61 € | -96.348,68 € | -16.637,93 € |
| Summe der ordentlichen Erträge | 12.200,00 € | 24.843,72 € | 12.643,72 € | 12.412,70 € | 12.431,02 € |
| Summe der ordentlichen Aufw. | 124.391,00 € | 137.830,33 € | 13.439,33 € | 108.761,38 € | 29.068,95 € |
| 05 - Soziale Leistungen | | | | | |
| Verwaltungsergebnis | 9.672,00 € | -177.348,12 € | -187.020,12 € | -157.832,47 € | -19.515,65 € |
| Summe der ordentlichen Erträge | 456.200,00 € | 294.769,80 € | -161.430,20 € | 315.478,31 € | -20.708,51 € |
| Summe der ordentlichen Aufw. | 446.528,00 € | 472.117,92 € | 25.589,92 € | 473.310,78 € | -1.192,86 € |
| 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe | | | | | |
| Verwaltungsergebnis | -4.074.259,00 € | -4.078.237,09 € | -3.978,09 € | -4.451.734,09 € | 373.497,00 € |
| Summe der ordentlichen Erträge | 1.807.133,00 € | 1.952.451,22 € | 145.318,22 € | 1.770.073,78 € | 182.377,44 € |
| Summe der ordentlichen Aufw. | 5.881.392,00 € | 6.030.688,31 € | 149.296,31 € | 6.221.807,87 € | -191.119,56 € |
| 08 - Sportförderung | | | | | |
| Verwaltungsergebnis | -350.147,00 € | -332.727,79 € | 17.419,21 € | -315.252,98 € | -17.474,81 € |
| Summe der ordentlichen Erträge | 248.289,00 € | 278.092,08 € | 29.803,08 € | 227.972,46 € | 50.119,62 € |
| Summe der ordentlichen Aufw. | 598.436,00 € | 610.819,87 € | 12.383,87 € | 543.225,44 € | 67.594,43 € |
| 09 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation | | | | | |
| Verwaltungsergebnis | -277.786,00 € | -258.273,66 € | 19.512,34 € | -227.985,28 € | -30.288,38 € |
| Summe der ordentlichen Erträge | 15.150,00 € | 25.403,39 € | 10.253,39 € | 19.591,61 € | 5.811,78 € |
| Summe der ordentlichen Aufw. | 292.936,00 € | 283.677,05 € | -9.258,95 € | 247.576,89 € | 36.100,16 € |
| 11 - Ver- und Entsorgung | | | | | |
| Verwaltungsergebnis | 378.554,00 € | 773.557,71 € | 395.003,71 € | 719.928,69 € | 53.629,02 € |
| Summe der ordentlichen Erträge | 5.430.411,00 € | 5.832.596,63 € | 402.185,63 € | 5.666.801,38 € | 165.795,25 € |
| Summe der ordentlichen Aufw. | 5.051.857,00 € | 5.059.038,92 € | 7.181,92 € | 4.946.872,69 € | 112.166,23 € |
| 12 - Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV | | | | | |
| Verwaltungsergebnis | -1.550.985,00 € | -1.727.906,35 € | -176.921,35 € | -1.589.172,11 € | -138.734,24 € |
| Summe der ordentlichen Erträge | 641.854,00 € | 564.440,20 € | -77.413,80 € | 587.107,84 € | -22.667,64 € |
| Summe der ordentlichen Aufw. | 2.192.839,00 € | 2.292.346,55 € | 99.507,55 € | 2.176.279,95 € | 116.066,60 € |
| 13 - Natur- und Landschaftspflege | | | | | |
| Verwaltungsergebnis | 3.826,00 € | 24.880,67 € | 21.054,67 € | -15.731,42 € | 40.612,09 € |
| Summe der ordentlichen Erträge | 595.488,00 € | 614.595,70 € | 19.107,70 € | 527.668,23 € | 86.927,47 € |
| Summe der ordentlichen Aufw. | 591.662,00 € | 589.715,03 € | -1.946,97 € | 543.399,65 € | 46.315,38 € |
| 14 - Umweltschutz | | | | | |
| Verwaltungsergebnis | 26.014,00 € | -79.169,83 € | -105.183,83 € | -61.410,63 € | -17.759,20 € |
| Summe der ordentlichen Erträge | 215.228,00 € | 69.667,08 € | -145.560,92 € | 27.076,92 € | 42.590,16 € |

| Teilhaushalte | Ansatz 2018 | Ergebnis 2018 | Mehr-/Weniger zu Ansatz (Sp. 3./ Sp. 2) | Ergebnis 2017 | Mehr-/Weniger 2018 zu 2017 (Sp. 3./ Sp. 5) |
|---|-----------------|-----------------|---|-----------------|--|
| Summe der ordentlichen Aufw. | 189.214,00 € | 148.836,91 € | -40.377,09 € | 88.487,55 € | 60.349,36 € |
| 15 - Wirtschaft und Tourismus | | | | | |
| Verwaltungsergebnis | -273.880,00 € | -269.214,98 € | 4.665,02 € | -528.005,80 € | 258.790,82 € |
| Summe der ordentlichen Erträge | 149.483,00 € | 164.871,94 € | 15.388,94 € | 153.897,65 € | 10.974,29 € |
| Summe der ordentlichen Aufw. | 423.363,00 € | 434.086,92 € | 10.723,92 € | 681.903,45 € | -247.816,53 € |
| 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft | | | | | |
| Verwaltungsergebnis | 11.746.467,00 € | 10.212.104,65 € | -1.534.362,35 € | 11.538.815,34 € | -1.326.710,69 € |
| Summe der ordentlichen Erträge | 24.650.047,00 € | 22.192.264,46 € | -2.457.782,54 € | 23.849.409,94 € | -1.657.145,48 € |
| Summe der ordentlichen Aufw. | 12.903.580,00 € | 11.980.159,81 € | -923.420,19 € | 12.310.594,60 € | -330.434,79 € |

Tabelle 4: Verwaltungsergebnis der Teilhaushalte

4.2.3 Detail-Plan-Ist- und Vorjahresvergleiche der Teilhaushalte

In 3 Teilhaushalten blieben die Gesamtaufwendungen³ hinter den Ansätzen zurück, am deutlichsten im Teilhaushalt 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft (-1.052.036,33 €).

In 10 Teilhaushalten waren die Gesamtaufwendungen höher als geplant, am deutlichsten im Teilhaushalt 01 - Innere Verwaltung (1.162.519,55 €).

In 8 Teilhaushalten wurden mehr Gesamterträge⁴ erzielt als geplant, am deutlichsten in Teilhaushalt 11 - Ver- und Entsorgung (416.446,48 €).

In 5 Teilhaushalten blieben die Gesamterträge hinter den Planungen zurück, am deutlichsten im Teilhaushalt 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft (-2.475.168,20 €).

Gegenüber dem Vorjahres-Ist verschlechterte sich das Ergebnis um -2.803.859,87 € (-101,36 %). Deutlichen Verbesserungen in den Teilhaushalten 15 - Wirtschaft und Tourismus (575.646,86 €), 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (508.511,72 €) und 13 - Natur- und Landschaftspflege (45.540,95 €) standen deutliche Verschlechterungen in den Teilhaushalten 11 - Ver- und Entsorgung (-1.800.807,29 €), 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft (-1.636.167,52 €) und 12 - Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV (-203.232,12 €) gegenüber.

Einzelheiten ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen:

| (Teil-) Ergebnishaushalt/ -rechnung | | Erträge | Aufwendungen | Ergebnis | Ist 2017 |
|-------------------------------------|--------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Gesamt | Ansatz | 37.969.154,00 € | 35.410.224,00 € | 2.558.930,00 € | |
| | fortgeschriebener Ansatz | 37.969.154,00 € | 35.396.854,39 € | 2.572.299,61 € | |
| | Ist | 35.988.852,17 € | 36.026.484,66 € | -37.632,49 € | 2.766.227,38 € |
| 01 - Innere Verwaltung | Ansatz | 2.934.712,00 € | 4.078.273,00 € | -1.143.561,00 € | |
| | fortgeschr. Ansatz | 2.934.712,00 € | 4.074.054,90 € | -1.139.342,90 € | |
| | Ist | 2.251.494,65 € | 5.240.792,55 € | -2.989.297,90 € | -2.865.116,73 € |
| 02 - Sicherheit und Ordnung | Ansatz | 712.679,00 € | 1.508.253,00 € | -795.574,00 € | |
| | fortgeschr. Ansatz | 712.679,00 € | 1.508.699,23 € | -796.020,23 € | |
| | Ist | 866.362,68 € | 1.576.135,42 € | -709.772,74 € | -650.270,43 € |
| | Ansatz | 12.200,00 € | 124.391,00 € | -112.191,00 € | |

³ Ohne Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung (ILV).

⁴ Ohne Erträge aus ILV.

| | | | | | |
|--|--------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| 04 - Kultur und Wissenschaft | fortgeschr. Ansatz | 12.200,00 € | 124.391,00 € | -112.191,00 € | |
| | Ist | 24.843,72 € | 137.830,33 € | -112.986,61 € | -96.348,68 € |
| 05 - Soziale Leistungen | Ansatz | 456.200,00 € | 446.528,00 € | 9.672,00 € | |
| | fortgeschr. Ansatz | 456.200,00 € | 446.640,16 € | 9.559,84 € | |
| | Ist | 295.319,80 € | 472.117,92 € | -176.798,12 € | -158.528,54 € |
| 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe | Ansatz | 1.807.133,00 € | 5.881.392,00 € | -4.074.259,00 € | |
| | fortgeschr. Ansatz | 1.807.133,00 € | 5.875.662,22 € | -4.068.529,22 € | |
| | Ist | 2.221.633,90 € | 6.096.733,80 € | -3.875.099,90 € | -4.383.611,62 € |
| 08 - Sportförderung | Ansatz | 253.539,00 € | 598.436,00 € | -344.897,00 € | |
| | fortgeschr. Ansatz | 253.539,00 € | 595.372,20 € | -341.833,20 € | |
| | Ist | 279.995,89 € | 613.669,99 € | -333.674,10 € | -303.490,02 € |
| 09 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation | Ansatz | 15.150,00 € | 292.936,00 € | -277.786,00 € | |
| | fortgeschr. Ansatz | 15.150,00 € | 292.936,00 € | -277.786,00 € | |
| | Ist | 25.857,14 € | 283.677,05 € | -257.819,91 € | -227.985,28 € |
| 11 - Ver- und Entsorgung | Ansatz | 5.430.411,00 € | 5.051.857,00 € | 378.554,00 € | |
| | fortgeschr. Ansatz | 5.430.411,00 € | 5.052.364,93 € | 378.046,07 € | |
| | Ist | 5.846.857,48 € | 5.060.540,74 € | 786.316,74 € | 2.587.124,03 € |
| 12 - Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV | Ansatz | 641.854,00 € | 2.192.839,00 € | -1.550.985,00 € | |
| | fortgeschr. Ansatz | 641.854,00 € | 2.192.839,00 € | -1.550.985,00 € | |
| | Ist | 637.493,93 € | 2.295.576,04 € | -1.658.082,11 € | -1.454.849,99 € |
| 13 - Natur- und Landschaftspflege | Ansatz | 595.488,00 € | 591.662,00 € | 3.826,00 € | |
| | fortgeschr. Ansatz | 595.488,00 € | 590.667,14 € | 4.820,86 € | |
| | Ist | 720.170,13 € | 688.108,37 € | 32.061,76 € | -13.479,19 € |
| 14 - Umweltschutz | Ansatz | 215.228,00 € | 189.214,00 € | 26.014,00 € | |
| | fortgeschr. Ansatz | 215.228,00 € | 189.214,00 € | 26.014,00 € | |
| | Ist | 72.685,48 € | 148.836,91 € | -76.151,43 € | -61.408,66 € |
| 15 - Wirtschaft und Tourismus | Ansatz | 149.483,00 € | 425.363,00 € | -275.880,00 € | |
| | fortgeschr. Ansatz | 149.483,00 € | 424.933,61 € | -275.450,61 € | |
| | Ist | 476.228,57 € | 435.421,87 € | 40.806,70 € | -534.840,16 € |
| 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft | Ansatz | 24.745.077,00 € | 14.029.080,00 € | 10.715.997,00 € | |
| | fortgeschr. Ansatz | 24.745.077,00 € | 14.029.080,00 € | 10.715.997,00 € | |
| | Ist | 22.269.908,80 € | 12.977.043,67 € | 9.292.865,13 € | 10.929.032,65 € |

Tabelle 5: Ergebnis der Teilhaushalte

| Plan-Ist-Abweichung | | | |
|---|-----------------|----------------|-----------------|
| | Erträge | Aufwendungen | Ergebnis |
| Gesamt | -1.980.301,83 € | 616.260,66 € | -2.596.562,49 € |
| | -5,22 % | 1,74 % | -101,47 % |
| 01 - Innere Verwaltung | -683.217,35 € | 1.162.519,55 € | -1.845.736,90 € |
| | -23,28 % | 28,51 % | -161,40 % |
| 02 - Sicherheit und Ordnung | 153.683,68 € | 67.882,42 € | 85.801,26 € |
| | 21,56 % | 4,50 % | 10,78 % |
| 04 - Kultur und Wissenschaft | 12.643,72 € | 13.439,33 € | -795,61 € |
| | 103,64 % | 10,80 % | -0,71 % |
| 05 - Soziale Leistungen | -160.880,20 € | 25.589,92 € | -186.470,12 € |
| | -35,27 % | 5,73 % | -1927,94 % |
| 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe | 414.500,90 € | 215.341,80 € | 199.159,10 € |
| | | | |

| Plan-Ist-Abweichung | | | |
|--|-----------------|-----------------|-----------------|
| | Erträge | Aufwendungen | Ergebnis |
| | 22,94 % | 3,66 % | 4,89 % |
| 08 - Sportförderung | 26.456,89 € | 15.233,99 € | 11.222,90 € |
| | 10,44 % | 2,55 % | 3,25 % |
| 09 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation | 10.707,14 € | -9.258,95 € | 19.966,09 € |
| | 70,67 % | -3,16 % | 7,19 % |
| 11 - Ver- und Entsorgung | 416.446,48 € | 8.683,74 € | 407.762,74 € |
| | 7,67 % | 0,17 % | 107,72 % |
| 12 - Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV | -4.360,07 € | 102.737,04 € | -107.097,11 € |
| | -0,68 % | 4,69 % | -6,91 % |
| 13 - Natur- und Landschaftspflege | 124.682,13 € | 96.446,37 € | 28.235,76 € |
| | 20,94 % | 16,30 % | 738,00 % |
| 14 - Umweltschutz | -142.542,52 € | -40.377,09 € | -102.165,43 € |
| | -66,23 % | -21,34 % | -392,73 % |
| 15 - Wirtschaft und Tourismus | 326.745,57 € | 10.058,87 € | 316.686,70 € |
| | 218,58 % | 2,36 % | 114,79 % |
| 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft | -2.475.168,20 € | -1.052.036,33 € | -1.423.131,87 € |
| | -10,00 % | -7,50 % | -13,28 % |

Tabelle 6: Plan-Ist Abweichung der Teilhaushalte

| Ergebnis- Vorjahresvergleich | | |
|--|-----------------|------------|
| | absolut | prozentual |
| Gesamt | -2.803.859,87 € | -101,36 % |
| 01 - Innere Verwaltung | -124.181,17 € | -4,33 % |
| 02 - Sicherheit und Ordnung | -59.502,31 € | -9,15 % |
| 04 - Kultur und Wissenschaft | -16.637,93 € | -17,27 % |
| 05 - Soziale Leistungen | -18.269,58 € | -11,52 % |
| 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe | 508.511,72 € | 11,60 % |
| 08 - Sportförderung | -30.184,08 € | -9,95 % |
| 09 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation | -29.834,63 € | -13,09 % |
| 11 - Ver- und Entsorgung | -1.800.807,29 € | -69,61 % |
| 12 - Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV | -203.232,12 € | -13,97 % |
| 13 - Natur- und Landschaftspflege | 45.540,95 € | 337,86 % |
| 14 - Umweltschutz | -14.742,77 € | -24,01 % |
| 15 - Wirtschaft und Tourismus | 575.646,86 € | 107,63 % |
| 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft | -1.636.167,52 € | -14,97 % |

Tabelle 7: Ergebnis-Vorjahresvergleich der Teilhaushalte

4.3 Gesamtfinanzaushalt / -rechnung

| | Ansatz 2018 | Ergebnis des Jahresabschlusses 2018 |
|--|------------------------|-------------------------------------|
| Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 33.993.953,00 € | 31.531.211,96 € |
| Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 31.599.377,00 € | 31.189.876,47 € |
| Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.394.576,00 € | 341.335,49 € |
| Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 4.389.036,00 € | 1.039.048,53 € |
| Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 4.363.600,00 € | 1.975.587,45 € |
| Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit | 25.436,00 € | -936.538,92 € |
| Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf | 2.420.012,00 € | -595.203,43 € |
| Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen | 0,00 € | 446.060,99 € |
| Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen | 1.302.890,00 € | 1.277.255,40 € |
| Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit | -1.302.890,00 € | -831.194,41 € |
| Änderung des Zahlungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres | 1.117.122,00 € | -1.426.397,84 € |
| Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten) | | 16.348.403,07 € |
| Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten) | | 14.317.262,37 € |
| Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen | | 2.031.140,70 € |
| Geplanter Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres | 3.226.572,00 € | 2.092.790,61 € |
| Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln | 1.117.122,00 € | 604.742,86 € |
| Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres | 4.343.694,00 € | 2.697.533,47 € |

Tabelle 8: Vergleich Gesamtfinanzaushalt - Gesamtfinanzzrechnung

Aus dem Vorjahr standen keine Einnahmeermächtigungen zur Verfügung.

Ausgabeermächtigungen aus dem Vorjahr lagen in Höhe von 451.300,28 € vor.

Im Vergleich zur Haushaltsplanung sind erhebliche Abweichungen festzustellen. Diese betreffen die - von der Stadt nicht zu beeinflussenden - Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen (-2,3 Mio. €), die Einzahlungen (-3,4 Mio. €) und Auszahlungen (-2,4 Mio. €) aus Investitionstätigkeit sowie die - mit Null veranschlagten - Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (0,4 Mio. €).

4.4 Vorläufige Haushaltsführung

Die Haushaltssatzung der Stadt ist gemäß § 94 Abs. 3 S. 1 HGO am 01.01.2018 (rückwirkend) in Kraft getreten. Für die Zeit vom 01.01.2018 bis zum Ende der öffentlichen Auslegung des genehmigten Haushaltsplans am 14.03.2018 galten die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 99 HGO).

Die Stadt beachtete während der vorläufigen Haushaltsführung die Bestimmungen des § 99 HGO. Dazu diente insbesondere der „Antrag auf Genehmigung von Ausgaben trotz vorläufiger Haushaltsführung“, in dem anzugeben war, ob Ausgaben auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhten, für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren oder der Fortsetzung einer Maßnahme aus Vorjahr(en) dienten. Zudem war eine Stellungnahme / Begründung abzugeben.

4.5 Kassenkredite

Der vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite betrug nach § 4 der Haushaltssatzung 15.000.000,00 €.

Für die Zeit bis zur Veröffentlichung des genehmigten Haushalts (vorläufige Haushaltsführung) bestand für die (bestehenden) Kassenkredite eine gesetzlich nicht klar geregelte Besonderheit:

Nach § 105 Abs. 1 S. 2 HGO gilt die Kassenkreditermächtigung aus dem Vorjahr bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung fort. Da 2017 kein genehmigter Haushalt vorlag (ganzjährige vorläufige Haushaltsführung) und somit auch keine Kassenkreditermächtigung aus diesem Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden konnte, ist davon auszugehen, dass die Kreditermächtigung aus 2016 (20 Mio. €) weitergegolten hat. Ohne diese nicht ausdrücklich im Gesetz beschriebene Vorgehensweise würde der Sinn der Vorschrift - Vermeidung einer Liquiditätskrise wegen einer vorübergehend nicht zur Verfügung stehenden Ermächtigung - für den hier vorliegenden Sonderfall (haushaltsloses Vorjahr) nicht erreicht.

Die vollständige Auswertung der Buchungen mit Hilfe der vom RPA-HTK eingesetzten Analysesoftware ergab, dass der Höchstbetrag zu keinem Zeitpunkt überschritten wurde.

Die Stadt nahm im Berichtszeitraum Liquiditätskredite überwiegend durch Inanspruchnahme des EONIA-Kontos auf. Bestehende Festbetragskredite wurden getilgt, ein neuer über 4 Mio. € aufgenommen.

Für Kassenkredite erhielt (!) die Stadt im Berichtsjahr per Saldo 4.038,16 € Zinsen.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018

5.1 Gesamtergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung zeigt die Entstehung von Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag in der abgelaufenen Haushaltsperiode. Die nachfolgende Staffelform gestattet einen schnellen Überblick über die Entstehung und die Zusammensetzung des Jahresergebnisses. Die Erträge und die Aufwendungen werden der Aufstellung nach Muster 15 zu § 46 GemHVO entsprechend angeordnet und fortschreitend mit aussagefähigen Zwischenergebnissen (Verwaltungsergebnis, Finanzergebnis usw.) ausgewiesen. In folgender Übersicht ist die Ergebnisrechnung dargestellt:

| Erträge und Aufwendungen | Ergebnis des Vorjahres 2017 | Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018 | Ergebnis des Haushaltsjahres 2018 | Plan-/Ist-Vergleich |
|--|-----------------------------|---|-----------------------------------|------------------------|
| Ordentliche Erträge | | | | |
| 1. Privatrechtliche Leistungsentgelte | 1.315.707,59 € | 1.395.899,00 € | 1.372.409,52 € | -23.489,48 € |
| 2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 6.348.026,85 € | 6.247.168,00 € | 6.423.858,24 € | 176.690,24 € |
| 3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen | 925.314,12 € | 1.152.840,00 € | 907.269,23 € | -245.570,77 € |
| 4. Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen | 4.174,87 € | 30.000,00 € | 11.779,90 € | -18.220,10 € |
| 5. Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen | 20.388.325,23 € | 21.150.818,00 € | 18.724.569,41 € | -2.426.248,59 € |
| 6. Erträge aus Transferleistungen | 771.532,51 € | 753.684,00 € | 743.472,00 € | -10.212,00 € |
| 7. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen | 3.000.145,90 € | 2.999.600,00 € | 3.319.814,78 € | 320.214,78 € |
| 8. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen | 1.402.667,33 € | 1.427.521,00 € | 1.394.788,89 € | -32.732,11 € |
| 9. Sonstige ordentliche Erträge | 216.699,84 € | 152.264,00 € | 720.568,26 € | 568.304,26 € |
| 10. Summe der ordentlichen Erträge | 34.372.594,24 € | 35.309.794,00 € | 33.618.530,23 € | -1.691.263,77 € |
| Ordentliche Aufwendungen | | | | |
| 11. Personalaufwendungen | 7.157.664,38 € | 6.880.577,00 € | 7.569.332,89 € | 688.755,89 € |
| 12. Versorgungsaufwendungen | 1.038.133,25 € | 904.380,00 € | 808.651,33 € | -95.728,67 € |
| 13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 5.549.804,51 € | 5.673.568,39 € | 5.803.623,29 € | 130.054,90 € |
| 14. Abschreibungen | 2.940.839,25 € | 2.775.456,00 € | 2.909.566,40 € | 134.110,40 € |
| 15. Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen | 2.962.350,89 € | 3.028.865,00 € | 3.031.395,49 € | 2.530,49 € |
| 16. Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen | 14.249.395,77 € | 14.980.430,00 € | 13.990.187,62 € | -990.242,38 € |
| 17. Transferaufwendungen | 3.219,00 € | 5.500,00 € | 108,75 € | -5.391,25 € |
| 18. Sonstige ordentliche Aufwendungen | 19.399,83 € | 20.578,00 € | 19.084,18 € | -1.493,82 € |
| 19. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 33.920.806,88 € | 34.269.354,39 € | 34.131.949,95 € | -137.404,44 € |
| 20. Verwaltungsergebnis | 451.787,36 € | 1.040.439,61 € | -513.419,72 € | -1.553.859,33 € |
| 21. Finanzerträge | 81.549,80 € | 112.430,00 € | 50.283,88 € | -62.146,12 € |
| 22. Zinsen und andere Finanzaufwendungen | 1.056.808,09 € | 1.127.500,00 € | 998.312,65 € | -129.187,35 € |
| 23. Finanzergebnis | -975.258,29 € | -1.015.070,00 € | -948.028,77 € | 67.041,23 € |
| 24. Ordentliches Ergebnis | -523.470,93 € | 25.369,61 € | -1.461.448,49 € | -1.486.818,10 € |
| 25. Außerordentliche Erträge | 5.262.753,45 € | 2.546.930,00 € | 2.360.756,54 € | -186.173,46 € |
| 26. Außerordentliche Aufwendungen | 1.973.014,28 € | 0,00 € | 896.222,06 € | 896.222,06 € |
| 27. außerordentliches Ergebnis | 3.289.739,17 € | 2.546.930,00 € | 1.464.534,48 € | -1.082.395,52 € |
| 28. Jahresergebnis | 2.766.268,24 € | 2.572.299,61 € | 3.085,99 € | -2.569.213,62 € |

Tabelle 9: Gesamtergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung wurde im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes stichprobenweise geprüft. Die Stichproben der Kassenprüfung und der Jahresabschlussprüfung wurden themenbezogen gebildet (öffentlich- bzw. privat-rechtliche Leistungsentgelte, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen usw.) und umfassten verschiedene Produktbereiche.

5.1.1 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge des Jahres 2018 stellen sich wie folgt dar:

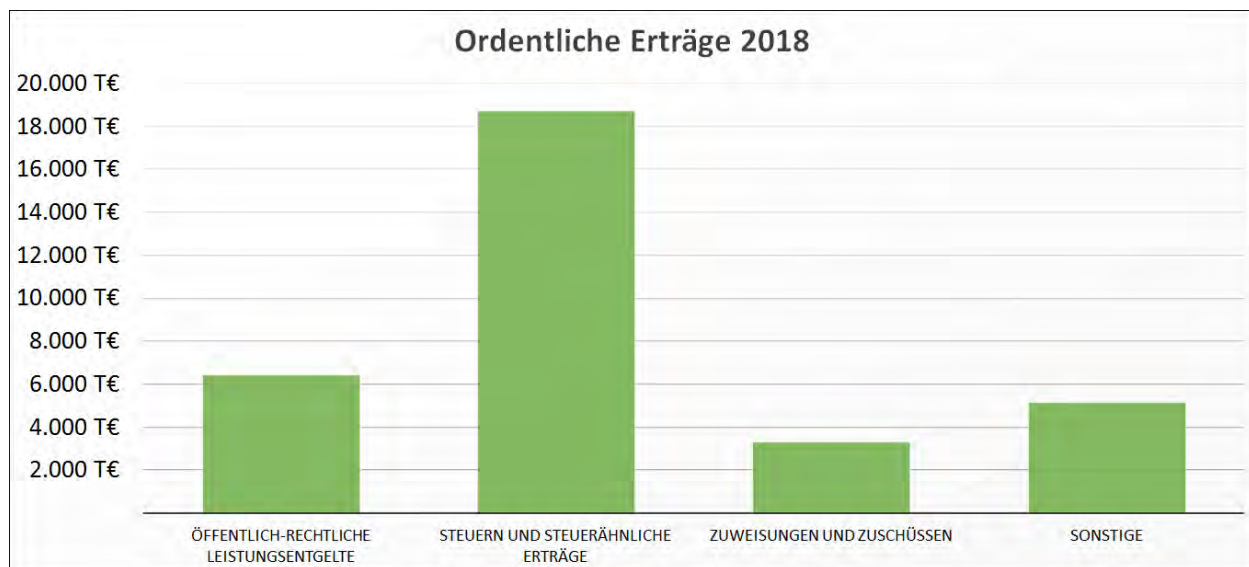


Abbildung 1: Ordentliche Erträge 2018

Die Erträge wurden rechtzeitig und vollständig erfasst. Sie wurden nach dem Ergebnis dieser Prüfung in der Regel zeitnah⁵ geltend gemacht. Der Zahlungseingang wurde dabei ordnungsgemäß überwacht.

Prüfungshinweis 1: Späte Berechnung von Bestattungsgebühren

Im Bereich des Bestattungswesens werden nach dem Ergebnis der Prüfung alle Bestattungen eines Monats im Folgemonat in Rechnung gestellt. Bei einem Zahlungsziel von 4 Wochen können - fristgerechte Zahlung vorausgesetzt - zwischen Leistung und Geldeingang bis zu 8 Wochen liegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dieses Vorgehen erfolgt bewusst aus Pietätsgründen gegenüber den Angehörigen und wird bereits über lange Jahre praktiziert.

Prüfungsempfehlung 1: Ergänzung erforderlicher Angaben in Rechnungen

Im Bereich Standesamt (Eheschließungen) sollten die Rechnungen um Rechtsgrundlage, Zahlungsziel und Rechtsbehelfsbelehrung ergänzt werden. Zur (steuerrechtlich) vollständigen Rechnung gehören zudem das Leistungs- und das Rechnungsdatum, die ebenfalls zu ergänzen sind.

⁵ Zu Ausnahmen s. Prüfungshinweis 1 Späte Berechnung von Bestattungsgebühren, S. 24 und Prüfungshinweis 9 Verspätete Gebührenabrechnung, S. 69.

Prüfungshinweis 2: Nicht nachvollziehbare Gebührenreduzierung

Die zum 01.08.2018 beschlossene Reduzierung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten ist angesichts der defizitären Haushaltslage nicht nachvollziehbar und widerspricht der Intention der Auflage aus der Haushaltsgenehmigung (Konsolidierung / Abbau der über mehrere Jahre aufgelaufenen Fehlbeträge).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gebührenreduzierung erfolgte ausschließlich auf politischen Beschluss - aufgrund der Präsentation vom Stadtelternbeirat (grundsätzlich 20,00 €/Std. zu erheben). Der Vorschlag der Verwaltung war damals, es zumindest bei 30,00 €/Std. zu belassen.

Prüfungshinweis 3: Abrechnung pauschaler Kostenersatz

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Hausen - großer Saal ohne Küche über den Zeitraum von vier Tagen - war das Entgelt anhand der geltenden Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnsbach in der Fassung vom 24.03.2015 (§ 2 (1) Buchstabe e)) zu erheben.

Tatsächlich wurde der zu entrichtende pauschale Kostenersatz nach § 2 (2) der genannten Gebührenordnung für die Benutzung des kleinen Saales erhoben (23 €/Tag) anstatt für die Benutzung des gesamten Saalbereiches (38 €/Tag).

Auskunftsgemäß wird gegenüber dem betreffenden Benutzer immer in der beschriebenen Weise und unter Verstoß gegen die geltende Gebührenordnung abgerechnet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem betreffenden Benutzer wird gemäß der Gebührenordnung vom 24.03.2015 für das Dorfgemeinschaftshaus Hausen-Arnsbach, § 2 Nr. 2, künftig der pauschale Kostenersatz von 38,00 € berechnet, wenn der Benutzer den gesamten Saalbereich nutzt.

Falls der Benutzer eine Ermäßigung beantragen möchte, kann er dies nach § 2 Nr. 8 der oben genannten Benutzungsordnung beim Magistrat der Stadt Neu-Anspach beantragen. Diese Verfahrensweise wird zukünftig eingehalten.

Prüfungshinweis 4: Benutzungsgebühren DGH Hausen-Arnsbach und Rod am Berg

Für die Benutzung der beiden Dorfgemeinschaftshäuser wurden neben den erhobenen öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren auch Positionen für z.B. abhanden gekommenes Inventar (Gläser, Löffel usw.) berechnet und ebenfalls über das Sachkonto 5110900 als öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren abgerechnet.

Der finanzielle Ersatz für vom Benutzer verursachte Schäden ist jedoch nicht den Gebühren zuzuordnen, sondern eher den anderen sonstigen betrieblichen Erträgen (Konto 5399) oder den sonstigen außerordentlichen Erträgen (Konto 5990).

Je nachdem, wie Benutzungsgebühren neu- bzw. nachkalkuliert werden, kann die buchhalterische Gleichbehandlung von öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren und Ersatzleistungen falsche Kostendeckungsbeiträge und/oder Benutzungsgebühren ergeben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Ersatz von abhanden gekommenem oder zerstörtem Inventar wird künftig über das Sachkonto, 5309100 „andere sonstige Nebenerlöse“ gebucht werden.

Prüfungsempfehlung 2: Abrechnung monatliche Lesegebühren

Für die monatlichen Abrechnungen der Lesegebühren sollte im Zeitalter der Digitalisierung ein Abrechnungsbogen entwickelt werden, in dem die Zusammensetzung der aufgeführten täglichen Erlöse nachvollziehbar und auch erkennbar ist. Die händisch geführten Abrechnungen lassen dies nur bedingt zu.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Fachbereich Familie, Sport und Kultur wird einen neuen Abrechnungsbogen entwickeln, so dass zukünftig die Abrechnung der Gebühren nachvollziehbarer ist und alle Beträge in einer Excel Tabelle erfasst werden können.

Die Rückzahlung zu viel eingegangener Erträge erfolgte zutreffend bei den entsprechenden Buchungstellen.

Die Steuern und steuerähnlichen Erträge weichen erheblich von der Haushaltsplanung ab (18.724.569,41 € statt 21.150.818,00 €). Im Anhang wird die Abweichung um über 2,4 Mio. € mit hohen „Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer und bei der Gewerbesteuer“ begründet.

Da Planabweichungen auch ihre Ursache in Planungsfehlern haben können, wurde die Berechnung der Planansätze nachvollzogen.

Für die aufkommensstärksten Steuerarten - Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Gewerbesteuer - nahm die Verwaltung Hochrechnungen für das Ist des Jahres 2017 vor. Diese lagen mit 11,5 und 4,96 Mio. € nah an den tatsächlichen, zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung naturgemäß nicht bekannten tatsächlichen Ist-Zahlen (11,4 und 5,47 Mio. €).

Für diese Steuerarten waren im Finanzplanungserlass Steigerungsraten von 7,5 bzw. 8,0 % - unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten - angegeben worden.

Auf Basis der hochgerechneten Steuererträge des Jahres 2017 hätten die Ansätze danach bei 12,36 bzw. 5,33 Mio. € liegen können, tatsächlich veranschlagt wurden 12,1 bzw. 5,35 Mio. €. Für den Anteil an der Einkommensteuer wäre der veranschlagte Betrag dann zutreffend gewesen, wenn nicht der Einkommenssteuerschlüssel geändert worden wäre. Diese - bei der Haushaltsplanung nicht (ausreichend) berücksichtigte - Änderung zu Ungunsten der Stadt Neu-Anspach führte auskunftsgemäß zu einer Reduzierung der zu erwartenden (und tatsächlichen) Erträge aus dieser Gemeinschaftssteuer von rund 400 T€.

Die Erträge aus den weiteren Steuerarten wurden nachvollziehbar geplant. Mit Ausnahme der Erträge aus Grundsteuer A und B, die im Ist geringfügig hinter den Ansätzen zurückblieben, überstiegen die Erträge aus der Spielapparatesteuer, der Hundesteuer und der Zweitwohnsitzsteuer die jeweiligen Ansätze:

| Steuer | Ansatz 2018 | Ergebnis 2018 |
|---------------------|----------------|----------------|
| Grundsteuer A | 29.700,00 € | 28.378,46 € |
| Grundsteuer B | 2.970.000,00 € | 2.965.324,40 € |
| Spielapparatesteuer | 152.720,00 € | 163.003,74 € |
| Hundesteuer | 67.000,00 € | 68.289,33 € |
| Zweitwohnungssteuer | 30.000,00 € | 34.951,43 € |
| Summe | 3.249.420,00 € | 3.259.947,36 € |

Tabelle 10: Plan-Ist-Abweichungen bei Gemeindesteuern

5.1.2 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2018 betrugen 34.131.949,95 € und gliedern sich wie folgt:



Abbildung 2: Ordentliche Aufwendungen 2018

Prüfungshinweis 5: Schwächen im Vergabewesen

Wie 2017 bestanden auch 2018 deutliche Defizite bei der Vergabe von Aufträgen. Das Vergaberecht - Auftragsvergabe im Wettbewerb mit vom Auftragsvolumen abhängigen Vergabeverfahren - wurde in der allgemeinen Bauverwaltung (Unterhaltung / Instandsetzung von Gebäuden, Freianlagen, technischer Gebäudeausstattung) nicht beachtet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Zuge der Gebäudeunterhaltung ist es nicht immer möglich die Vergabeordnung einzuhalten, da hier schnell und sofort Entscheidungen und Beauftragungen erteilt werden müssen. Des Weiteren wird versucht auch mit einer funktionierenden Fachfirma, die eine Liegenschaft seit Jahren kennt, weiterhin zusammen zu arbeiten.

Prüfungsempfehlung 3: Entschädigungssatzung

In der 12. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Neu-Anspach wird in § 3 Abs. 3 S. 3 geregelt:

„Sogenannte Kurzsitzungen, die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zeitlich unmittelbar vorangehen, begründen keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Sie gelten mit der für die Teilnahme an der nachfolgenden Stadtverordnetenversammlung gezahlten Aufwandsentschädigung als abgegolten.“

Der unbestimmte Rechtsbegriff „Kurzsitzungen“ sollte durch Angabe einer Maximaldauer (z.B. 15 Minuten, 30 Minuten ...) in eine eindeutige Regelung überführt werden. Darüber hinaus sollte in den Passus aufgenommen werden, dass auch die Kurzsitzungen, die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zeitlich unmittelbar nachgehen, keinen neuen Anspruch auf Aufwandsentschädigung begründen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine eventuelle Änderung der Formulierung wird im Ältestenrat der Stadt besprochen, für Herbst 2020 ist die Anpassung der Entschädigungssatzung vorgesehen. Dabei wird die Prüfungsempfehlung 3, vorbehaltlich der politischen Entscheidung, berücksichtigt.

5.1.2.1 Personalaufwendungen**5.1.2.1.1 Stellenplan**

Die Entwicklung der Stellen ist in folgender Tabelle dargestellt:

| Stellenplanentwicklung | | | |
|--------------------------------------|--------------|-------------|-----------------------------|
| Haushaltsjahr | 2017 | 2018 | Ist-Besetzung am 30.06.2017 |
| Planstellen Beamte | 4 | 4 | 3,51 |
| Bedienstete mit Vertrag (TVöD) | 143,75 | 138,5 | 125,0 |
| <i>davon TVöD/SuE</i> | <i>59,25</i> | <i>54,0</i> | <i>49,71</i> |
| Summe Gesamtzahl Planstellen/Stellen | 147,75 | 142,5 | 128,51 |
| Veränderung gegenüber Vorjahr | -- | -5,25 | |

Tabelle 11: Stellenplanentwicklung

Im Stellenplan für Beschäftigte war zum 30.06.2018 eine Stelle der Entgeltgruppe 13 mit 2 Beschäftigten besetzt. Eine freie (höherwertige) Stelle oder - im Stellenplan für Beamte - Planstelle stand nicht zur Verfügung. Mit dem Stellenplan 2019 wurde eine zweite E 13-Stelle ausgebracht. Hintergrund war auskunftsgemäß eine nach Tarifrecht erforderliche Höhergruppierung in Folge der Übernahme des kaufmännischen Aufgabenbereichs der ehemaligen Stadtwerke.⁶ Da das Arbeits- und Tarifrecht dem Haushaltsrecht vorgeht (vgl. Rauber in Praxis der Kommunalverwaltung, Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Rz. 3 zu § 5 GemHVO), war das Vorgehen rechtlich zulässig.

Im Übrigen wurde der Stellenplan eingehalten. Weitere Mehrbesetzungen wurden durch geringere Besetzungen höherwertiger Stellen ausgeglichen.

⁶ Stellenbeschreibung und -bewertung waren nicht Gegenstand der Prüfung.

5.1.2.1.2 Personalaufwand

Als Personalaufwendungen sind alle Aufwendungen zu erfassen, die für die unmittelbare Beschäftigung der aktiven Beamten und Beschäftigten in der Verwaltung entstehen. Also Bezüge und Entgelte, aber auch Sach- und Sonderzuwendungen und die Aufwendungen für die soziale Sicherung der Beschäftigten und Rückstellungen. Die Beträge werden brutto erfasst.

Die Personalaufwendungen überschritten mit 7,6 Mio. € den Ansatz (6,9 Mio. €) deutlich und das Vorjahres-Ist (7,4 Mio. €) geringfügig. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr entspricht dem im Anhang bezifferten Betrag, der durch die - vorgabegemäß - nicht eingeplanten Tarifsteigerungen entstanden ist. Ein weiterer Teilbetrag der Planüberschreitung dürfte daraus resultieren, dass in der Haushaltsplanung die Wirkung des Abbaus der 10%igen Vorbereitungszeit in den Kindertagesstätten (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2017) vorweggenommen wurde, diese aber im Haushaltsvollzug nicht realisiert werden konnte. Da der Abbau „durch natürliche Fluktuation“ erreicht werden soll, konnte mit einer entsprechenden Aufwandsreduzierung bereits im Jahr 2018 nicht gerechnet werden. Die Haushaltsplanung erscheint insofern fehlerhaft.

Die Liste der Gehalts-/Bezügezahlungen wurde exemplarisch mit der Stellenbesetzungsliste zum 30.06.2018 abgestimmt. Nach vollständiger Klärung einzelner Fragen ergaben sich keine Abweichungen. Das Gleiche gilt für die Liste der Jahressonderzahlungen.

Die geleisteten Zulagen wurden vollständig geprüft.

Prüfungsempfehlung 4: Ergänzung Entschädigungssatzung

Vier Beschäftigte erhalten eine Zulage zur pauschalen Abgeltung von Rufbereitschaften für das Ortsgericht. Als Grundlage für die Zahlung dient ein Beschluss des damaligen Gemeindevorstands vom 16.05.1995 über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für den neuen Ortsgerichtsvorsteher. Unabhängig davon, dass der Beschluss inhaltlich und in der Währungsangabe (DM) überholt ist, sollte die Zahlung in der Entschädigungssatzung der Stadt geregelt werden (wie z.B. auch die Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Schiedsgerichts).

Stellungnahme der Verwaltung:

Für Herbst 2020 ist die Anpassung der Entschädigungssatzung vorgesehen. Dabei wird die Prüfungsempfehlung 4, vorbehaltlich der politischen Entscheidung, berücksichtigt.

Die in § 18 TVöD zwischen den Tarifparteien vereinbarte „Leistungsorientierte Bezahlung“ (LOB) wird mit entsprechender Dienstvereinbarung seit 2007 umgesetzt.

Die Stadt Neu-Anspach bezieht die Beamtinnen und Beamten (ohne Wahl- und Ehrenbeamte) in das System der LOB mit ein.

Der für LOB insgesamt zu verwendende Betrag wurde zutreffend ermittelt. Die Verteilung an die berechtigten Beschäftigten erfolgte anhand der jeweils erreichten Bewertungspunkte. Die Summe der Einzelbeträge entspricht dem ermittelten Gesamtbetrag.

Die Bewertungspunkte ergeben sich aus der „systematischen Leistungsbewertung“ und - für den Fall, dass Zielvereinbarungen abgeschlossen wurden - aus der Quote, mit der individuelle Ziele erreicht wurden (gibt es eine individuelle Zielvereinbarung, gehen beide Bestandteile gewichtet

in die Gesamtbewertung ein). Abschließend werden die so ermittelten Bewertungspunkte mit der individuellen Arbeitszeit gewichtet.

In der „systematischen Leistungsbewertung“ werden zu den Feldern „Arbeitsergebnisse“, „Fach- und Methodenkompetenz“, „Sozialkompetenz“, „Motive und Einstellungen“ sowie - sofern zutreffend - „Führungskompetenz“ und jeweils 4 Kriterien Punkte nach einer sechsstufigen Skala (von 1 - Erwartungen deutlich verfehlt - bis 6 - Erwartungen deutlich übererfüllt -) vergeben.

Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Höhe der individuellen LOB erscheint gut praktikabel und transparent. Das System der LOB in der Stadt Neu-Anspach hat sich offenkundig bewährt, anderslautende Erkenntnisse liegen nicht vor.

5.1.2.1.3 Personalverwaltung

Die Überörtliche Prüfung beim Hessischen Landesrechnungshof hatte - wie im Jahresabschluss der Stadt (S. 23) wiedergegeben - festgestellt, dass die personelle Ausstattung der Personalverwaltung mit 2 Vollzeitäquivalenten (VZÄ)⁷ deutlich über dem Median (1,5 VZÄ) liegt. Daraus ergeben sich 92 Personalfälle je VZÄ in der Personalverwaltung gegenüber einem Median von 127 Fällen (und gegenüber 105,7 Fällen als KGSt-Benchmark). Aus den Empfehlungen der 181. Vergleichenden Prüfung ergibt sich eine Soll-Ausstattung für die Personalverwaltung der Stadt Neu-Anspach von 1,1 VZÄ.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde eine Fachprüfung zu diesem Sachverhalt durchgeführt. Zu den Ergebnissen s. Kapitel 6.1 Personalverwaltung, S. 57.

5.1.2.2 Versorgungsaufwendungen

Es sind alle Aufwendungen für aus dem Dienst ausgeschiedene Bedienstete (Versorgungsempfänger) zu erfassen – soweit dafür keine oder keine ausreichenden Rückstellungen in der Vergangenheit gebildet worden sind. Außerdem sind eventuell Sachaufwendungen für Pensionäre oder ehemals Beschäftigte und Zuführung an Pensionsrückstellungen zu berücksichtigen.

Die Aufwendungen für Versorgung wurden zutreffend auf den vorgeschriebenen Kontenarten erfasst. Der im Teilwertverfahren ermittelte Barwert wurde zutreffend angesetzt.

5.1.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind in der Regel nach den Steuer- und den Personal-/Versorgungsaufwendungen die drittgrößte Aufwandsposition in einer kommunalen Ergebnisrechnung. Anders als bei den beiden größeren Positionen, die sich durch die Kommune nicht (Steueraufwendungen) oder nur bedingt und dann nur längerfristig (Personalaufwendungen) beeinflussen lassen, gibt es bei der heterogenen Gruppe der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen - wie bei den Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse - Gestaltungsmöglichkeiten. Auch wenn in dieser Aufwandsgruppe z.B. Verpflichtungen aus Miet-, Leasing- oder Wartungsverträgen, Kosten für Energie, Wasser und Abwasser nur bedingt und dann nur längerfristig beeinflussbar sind, gibt es bei (Neu-)Abschluss entsprechender Verträge und bei

⁷ Nach Auskunft der Personalverwaltung im Rahmen dieser Jahresabschlussprüfung sind 2,48 VZÄ in diesem Bereich tätig.

anderen dieser Gruppe zugeordneten Aufwendungen (mindestens) zwei wesentliche Stellschrauben, die Einfluss auf deren Höhe haben: eine sorgfältige Bedarfsprüfung - was wird tatsächlich und in welcher Quantität und Qualität benötigt - und eine Wirtschaftlichkeitsprüfung - wer liefert das tatsächlich Benötigte zu den (unter Berücksichtigung aller Umstände) günstigsten Konditionen. Mit Einhaltung dieser Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit kann die Kommune die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen aktiv beeinflussen.

Wie bereits für die Vorjahre festgestellt (vgl. z.B. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017: Prüfungsbeanstandung 2: Fehlerhafte Vergabe Fremdreinigung und Prüfungshinweis 6: Mängel in Vergabeverfahren) werden bei der Stadt Neu-Anspach die verbindlichen Bundes- und Landesvorschriften des Vergaberechts und die örtliche - ebenso verbindliche - Geschäftsordnung Vergabe eher ausnahmsweise als regelmäßig beachtet (vgl. Prüfungshinweis 5: Schwächen im Vergabewesen, S. 27).

Zu der aus dem Bereich der technischen Verwaltung der städtischen Liegenschaften gebildeten Stichprobe wurden Vergabevorgänge mit der Begründung nicht vorgelegt, dass die für das Vorjahr festgestellten Mängel auch 2018 vorgelegen hätten.

Im Bereich Baubetriebshof erfolgte durch Nicht-Beachtung der Ziffer 2.4.4.3 (Wettbewerb bei freihändiger Vergabe) mit dem Verzicht auf Vergleichsangebote ein Direktkauf, der in der Stadt für Leistungen im vorliegenden Wert nicht zulässig ist.

Der Verzicht auf (ordnungsgemäße) Vergabeverfahren ist ein Indiz, aber kein Beleg für - zumindest in einzelnen Fällen - unwirtschaftliches Verhalten. Andererseits ist auch nicht ausgeschlossen, dass mit dem Verzicht auf ein förmliches Vorgehen - ggf. in Verbindung mit besonderen Kenntnissen der Marktverhältnisse - in einzelnen Fällen besonders wirtschaftliche Lösungen gefunden werden. Solche „günstigen Gelegenheiten“ rechtfertigen jedoch nicht die Missachtung verbindlicher Regeln. Eine erhebliche Erleichterung würde die Erarbeitung einer neuen Geschäftsordnung Vergabe bedeuten, die die Freigrenzen (für Direktkauf und Freihändige Vergaben), die die landesrechtlichen Bestimmungen für die Kommunalverwaltung eröffnen, auch für Neu-Anspach anwendbar macht (vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017: Prüfungsempfehlung 3: Überarbeitung GO-Vergabe). Mit dem Verzicht auf engere Grenzen als vom Landesrecht vorgesehen wäre z.B. ein großer Teil der Direktkäufe zulässig gewesen.⁸

Die Aufwendungen für Versicherungen bewegten sich in einem für Kommunen notwendigen und üblichen Rahmen. Die Auswertung der entsprechenden Konten ergab keine Erkenntnisse, dass nicht benötigte Versicherungen bestehen.

Bei den Sach- und Dienstleistungen ist zwischen dem aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwand und dem erfolgswirksamen Erhaltungsaufwand zu unterscheiden. Dies wird in der Stadt Neu-Anspach so gehandhabt (abgesehen von einem unwesentlichen Fall, in dem ein Anlagegut (Tischanlage) nicht aktiviert, sondern als Aufwand verbucht wurde).

Soweit die Aufwendungen Instandhaltungsmaßnahmen betrafen, wurden Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung dementsprechend aufgelöst.

⁸ Nicht von der Empfehlung des RPA-HTK betroffen sind die örtlichen Wertgrenzen zu den Entscheidungskompetenzen. Hier ist eine sachgerechte Zuordnung auf die verschiedenen Hierarchieebenen - auch im Hinblick auf Korruptionsprävention - sinnvoll und geboten.

5.1.2.4 Abschreibungen

Die Abschreibungen laut Ergebnisrechnung weichen von den im Anlagespiegel ausgewiesenen Abschreibungen des laufenden Haushaltsjahres ab. Die Abweichung ist im Anlagespiegel erläutert und wurde im Zuge dieser Prüfung nachvollzogen.

5.1.2.5 Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus Umlageverpflichtungen

Bei den ausgewiesenen Steuern handelt es sich ausschließlich um solche, für die die Stadt Steuerschuldner ist.

Die Aufwendungen aus Umlageverpflichtungen wurden 2018 auch beeinflusst durch die Umstellung der Berechnung der Rückstellungen für die Kreis- und Schulumlage (vgl. Kapitel 5.5.2.2.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem FAG, S. 49).

5.1.3 Finanzergebnis

Den Erträgen aus Zinsen und anderen Finanzerträgen in Höhe von 50.283,88 € stellt die Ergebnisrechnung die Aufwendungen für Zinsen und andere Finanzaufwendungen in Höhe von 998.312,65 € gegenüber. Das daraus resultierende Finanzergebnis beträgt -948.028,77 € und damit 67 T€ weniger als veranschlagt und 27 T€ weniger als im Vorjahr.

5.1.4 Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis ist die Größe, an der festgestellt wird, ob der Haushalt ausgeglichen ist oder nicht (§ 24 GemHVO). Der Haushaltsausgleich ist der Stadt Neu-Anspach seit Einführung der Doppik (2009) nicht gelungen:

| | bis 2016 | 2017 | 2018 | kumuliert |
|---------------------------|-------------------|-----------------|-----------------|-------------------|
| Ordentliches Ergebnis | - 19.076.813,19 € | -523.470,93 € | -1.461.448,49 € | - 21.061.732,61 € |
| davon Verwaltungsergebnis | | 451.787,36 € | -513.419,72 € | |
| resultierend aus | | | | |
| ordentlichen Erträgen | | 34.372.594,24 € | 33.618.530,23 € | |
| ordentlichen Aufwendungen | | 33.920.806,88 € | 34.131.949,95 € | |
| davon Finanzergebnis | | -975.258,29 € | -948.028,77 € | |

Tabelle 12: Entwicklung ordentliches Ergebnis

Die regelmäßigen Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis lassen auf ein erhebliches strukturelles Problem schließen, das in der Vermögensrechnung durch die Entschuldung über die Hessenkasse, die Verrechnung mit außerordentlichen Überschüssen (vgl. Kapitel 5.5.2.1.3 Ergebnisverwendung, S. 48) bzw. der Nettoposition (vgl. Kapitel 5.5.2.1.1 Nettoposition, S. 47) überdeckt, aber nicht gelöst wird.

Wie bereits mehrfach in den Berichten über die Prüfung von Jahresabschlüssen dargestellt, lebt die Stadt Neu-Anspach „über ihre Verhältnisse“, die ordentlichen Erträge reichen nicht aus, die ordentlichen Aufwendungen zu decken. Die Haushaltssicherungskonzepte entsprachen nicht den Vorgaben und haben insbesondere keine ausreichenden, konkreten Maßnahmen zur Aufwandsreduzierung oder Ertragssteigerung festgelegt.

Da wie oben beschrieben ein großer Teil der ordentlichen Aufwendungen nicht oder zumindest nicht kurzfristig von der Stadt zu beeinflussen ist, hätte ein frühzeitiges, den Anforderungen und

Zielsetzungen gerecht werdendes Haushaltssicherungskonzept die notwendigen Weichen stellen müssen.

Maßnahmen, die Beiträge zu ausgeglichenen Haushalten leisten können, sind z.B. Aufgabenkritik (welche Leistungen müssen in welcher Tiefe erbracht werden), kritische Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit freiwilliger Leistungen (Bücherei, Waldschwimmbad, Vereinsförderung, Leistungen des Bauhofs für private Veranstaltungen, Fraktionszuwendungen usw.), aber auch Entscheidungen über Ertragssteigerungen (Steuern, Gebühren, Beiträge). Die Stadt wird solche in der Vergangenheit nur punktuell, inzwischen aber erkennbar angegangene Maßnahmen verstärkt ergreifen müssen, um ihre Leistungs- und Zahlungsfähigkeit wiederherzustellen.

Ausgangspunkt für die Entscheidungsfindung könnten Überlegungen zur Anpassung der Grundsteuer B, als die verlässlichste, weil konjunkturunabhängige Ertragsart der Kommunen sein:

Im Jahr 2018 beliefen sich die Erträge aus Grundsteuer B bei einem Hebesatz von 540% auf 2.959.188 €. Das Steueraufkommen pro Hebesatzpunkt betrug demnach 5.480 €.

Das ordentliche Ergebnis belief sich auf -1.461.448 €. Für einen ausgeglichenen Haushalt wäre damit eine um 267 Prozentpunkte höhere Grundsteuer B erforderlich gewesen (1.461.448 / 5.480).

Als nächster Schritt könnte sich eine Analyse der Aufwendungen (A) inkl. Kosten der internen Leistungsverrechnungen bzw. - sofern privat- oder öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte Kostendeckungsbeiträge liefern - der Defizite (D) von Produkten / Produktbereichen anschließen, einerseits um die Auswirkungen städtischer Leistungen auf den Hebesatz der Grundsteuer B zu verdeutlichen, andererseits um Handlungsalternativen zu entwickeln.

Nachfolgend sind beispielhaft einige Positionen mit ihren Auswirkungen auf den Hebesatz der Grundsteuer B aufgeführt. Die Betragsangaben sind dem Jahresabschluss (JA) oder der Anlage „Freiwillige Leistungen allgemein“ zum Haushalt (HH)⁹ entnommen.

| Leistung | Betrag | Punkte Hebesatz |
|---|-----------|-----------------|
| Bücherei (D) (JA) | 148.185 € | 27 |
| Waldschwimmbad (D) (JA) | 173.714 € | 32 |
| Betreute Grundschule / Horte in KiTa (HH) ¹⁰ | 825.854 € | 151 |
| BGH / DGH (HH) | 423.411 € | 77 |
| Jugendpflege (HH) | 285.380 € | 52 |
| Sportförderung (HH) | 251.424 € | 46 |
| Jugendhaus (HH) | 189.990 € | 35 |
| Kulturförderung, Heimat- und Kulturpflege (HH) | 15.470 € | 3 |
| Nachtbus (Angabe im Haushaltsplan) | 14.200 € | 3 |
| Fraktionszuwendungen (HH) | 10.000 € | 2 |

Tabelle 13: Auswirkung Leistungen auf Hebesatz Grundsteuer B

⁹ In der Anlage „Freiwillige Leistungen allgemein“ werden „Kosten“ angegeben; auf eine Aussage, ob es sich dabei um Aufwendungen oder Defizite handelt, wird in der Tabelle verzichtet.

¹⁰ Am Rande sei erwähnt, dass die Hortbetreuung in KiTa deutlich teurer ist, als in der betreuten Grundschule.

Schließlich könnten auch die Auswirkungen von Gebühren-/Beitragsänderungen auf den Hebesatz der Grundsteuer B betrachtet werden. Als Beispiel sind nachfolgend die Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten aufgeführt.

In den städtischen Kindertagesstätten stehen maximal 525 Plätze (Krippe, KiTa, Hort) zur Verfügung. Bei einer Auslastung von 90% (Ergebnis der Fachprüfung im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2013) wären für 473 Plätze Entgelte zu entrichten. Bei einer Gebührenänderung um durchschnittlich (!) 10 € pro Platz und Monat verändert sich der Hebesatz für die Grundsteuer B um rund 10 %-Punkte ($473 \times 10 \times 12 = 56.700$; $56.700 / 5.480 = 10,35$).

Dieses hier nur skizzierte Vorgehen entspricht auch den Ausführungen von Andreas Burth, Dr. Marc Gnädinger und Dr. Ulrich Keilmann, die in ihrem Beitrag „Generationengerecht dank Schuldenbremse“ in Der Neue Kämmerer, Ausgabe 3, September 2015 zur Nachhaltigkeitssatzung der zweiten Generation, auch bezeichnet als „doppische Schuldenbremse mit Generationenbeitrag“ ausführen: „Der Generationenbeitrag repräsentiert ... einen automatischen Sanktionsmechanismus, der unabhängig vom Konsolidierungswillen der Kommunalpolitik in jedem Jahr den Ergebnisausgleich gewährleistet. Zugleich schafft er politische Anreize zur Haushaltskonsolidierung. So nutzen erhöhte Aufwendungen bzw. der Verzicht auf Erträge zumeist nur einem Teil der Einwohner. Da der Generationenbeitrag indes durch seine Kopplung an den Hebesatz der Grundsteuer B jeden Bürger und jedes Unternehmen vor Ort ... unmittelbar belastet, schafft er ein Gegengewicht zu derartigen budgetbelastenden Maßnahmen und Wünschen.“^{11, 12}

5.1.5 Außerordentliches Ergebnis

Als Saldo der außerordentlichen Erträge sowie der außerordentlichen Aufwendungen ergibt sich ein außerordentliches Ergebnis von 1.464.534,48 € und damit 1.082,4 T€ weniger als veranschlagt und 1.825,2 T€ weniger als im Vorjahr.

Die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen setzen sich vor allem zusammen aus

- Erträgen/Aufwendungen aus Grundstückschäften (insbesondere Umlegungsverfahren),
- periodenfremden Erträgen (insbesondere Abrechnung VzF) und Aufwendungen,
- Erträgen aus dem Kommunalen Investitionsprogramm.

5.1.6 Jahresergebnis

Aus dem ordentlichen Ergebnis (-1.461.448,49 €) und dem außerordentlichen Ergebnis (1.464.534,48 €) ergibt sich das Jahresergebnis in Höhe von 3.085,99 €. Damit ist ein - geringer und für die Betrachtung der Haushaltslage irrelevanter - Überschuss in dieser Höhe entstanden.

5.2 Teilergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden.

¹¹ Die Autoren sind Referenten bzw. der Abteilungsleiter Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften beim Hessischen Rechnungshof

¹² Vgl. auch Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013, S. 46

Die Teilergebnisrechnungen entsprachen der im Muster 18 vorgeschriebenen Form. Die Gliederung erfolgte gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO. Interne Leistungsbeziehungen zwischen den Teilergebnishaushalten wurden veranschlagt und verrechnet.

Die Summe aller Teilergebnisrechnungen (ohne interne Leistungsverrechnungen) stimmt mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung nicht überein (vgl. Kapitel 4.2.1 Gesamtergebnisse der Teilhaushalte, S. 16).

Die auf Ebene der Gesamtergebnisrechnung geringfügige Ansatzüberschreitung bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (130,1 T€; 2,3 %) stellt sich auf der Ebene der Teilergebnisrechnungen nicht mehr als geringfügig dar:

- Im Produktbereich 08 (Sportförderung) beträgt die Ansatzüberschreitung (52,8 T€) 43,7% des fortgeschriebenen Haushaltsansatzes. Diese Überschreitung resultiert daraus, dass mit der Haushaltsplanung Mittel für den Betrieb der Sportstätten von den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zu den Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse verlagert wurden. Die (politisch) beabsichtigte Verlagerung der Aufgabenwahrnehmung auf die Sportvereine konnte offenbar nicht umgesetzt werden. In diesem Fall waren die überplanmäßigen Aufwendungen durch Minderaufwendungen im gleichen Produktbereich (Entfall der Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüssen) gedeckt (§ 20 Abs. 1 GemHVO).
- Im Produktbereich 12 (Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV) beträgt die Ansatzüberschreitung 108,5 T€ (11,6 % des fortgeschriebenen Ansatzes) und resultiert aus Mehraufwendungen für die Unterhaltung der städtischen Straßen, Wege und Plätze. Diese überplanmäßigen Aufwendungen, die durch Einsparungen in anderen Produktbereichen hätten gedeckt werden können, wurden bisher nicht genehmigt. Eine Genehmigung kann aber noch - zulässig - im Rahmen der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss nachgeholt werden.

Nach § 48 Abs. 2 GemHVO sind die Teilergebnisrechnungen jeweils um die „Beträge zu in den Teilergebnishaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.“

Der Jahresabschluss enthält zu einigen Produkten statistische Zahlen, darunter auch Leistungsmengen, und vereinzelt Kennzahlen.

Diese Angaben vermitteln im Zusammenhang mit Anhang und Rechenschaftsbericht - auch durch die eingebundenen Vergleichszahlen - einen Überblick über die Leistungen / die Leistungsfähigkeit der Stadt in zentralen Aufgabenbereichen.

§ 48 Abs. 2 GemHVO ist allerdings im Zusammenhang mit § 4 Abs. 2 S. 5 GemHVO zu sehen. Danach sollen in den Teilhaushalten „Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden.“ Da strategische und operative Ziele (politisch) bisher nicht formuliert wurden, können Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung nicht definiert werden und kann der Jahresabschluss keine Aussage dazu treffen, inwieweit Ziele erreicht wurden.

5.3 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden die Finanzvorgänge nach Verwaltungs-, Investitions-, Finanzierungstätigkeit und haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen strukturiert und der tatsächliche Finanzmittelbestand am Ende der Periode ermittelt.

Die Stadt führt die Finanzrechnung nach der direkten Methode durch, in der sich die im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit stehenden Ein- und Auszahlungen an der Struktur des Ergebnishaushaltes orientieren. Die Erträge und Aufwendungen, die nicht in Verbindung mit einer Zahlung stehen (z.B. Auflösung von Sonderposten, Abschreibungen) finden dementsprechend in der Finanzrechnung keine Berücksichtigung.

In folgender Übersicht ist die Finanzrechnung dargestellt:

| Einzahlungen und Auszahlungen | Ergebnis des Vorjahres 2017 | Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018 | Ergebnis des Haushaltsjahres 2018 | Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis |
|--|-----------------------------|---|-----------------------------------|---|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | | | | |
| 1. Privatrechtliche Leistungsentgelte | 937.767,44 € | 974.099,00 € | 806.631,99 € | -167.467,01 € |
| 2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 6.308.865,06 € | 6.271.168,00 € | 6.201.654,56 € | -69.513,44 € |
| 3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen | 854.977,55 € | 1.102.840,00 € | 863.731,35 € | -239.108,65 € |
| 4. Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen | 20.519.353,76 € | 21.150.818,00 € | 18.821.226,69 € | -2.329.591,31 € |
| 5. Einzahlungen aus Transferleistungen | 850.404,61 € | 803.684,00 € | 787.449,67 € | -16.234,33 € |
| 6. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen | 3.038.969,60 € | 2.999.600,00 € | 3.300.458,93 € | 300.858,93 € |
| 7. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen | 161.688,94 € | 117.430,00 € | 177.154,70 € | 59.724,70 € |
| 8. Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben | 585.863,94 € | 574.314,00 € | 572.904,07 € | -1.409,93 € |
| 9. Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8) | 33.257.890,90 € | 33.993.953,00 € | 31.531.211,96 € | -2.462.741,04 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | | | | |
| 10. Personalauszahlungen | 7.171.577,45 € | 6.910.577,00 € | 7.156.434,45 € | 245.857,45 € |
| 11. Versorgungsauszahlungen | 793.552,43 € | 891.496,00 € | 797.351,60 € | -94.144,40 € |
| 12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen | 5.434.473,76 € | 5.705.720,79 € | 5.560.415,02 € | -145.305,77 € |
| 13. Auszahlungen für Transferleistungen | 3.219,00 € | 5.500,00 € | 108,75 € | -5.391,25 € |
| 14. Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen | 2.809.540,73 € | 3.028.865,00 € | 2.867.643,44 € | -161.221,56 € |
| 15. Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen | 13.354.424,12 € | 13.900.923,00 € | 13.935.806,67 € | 34.883,67 € |
| 16. Zinsen und ähnliche Auszahlungen | 1.048.651,24 € | 1.127.500,00 € | 992.631,46 € | -134.868,54 € |
| 17. Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben | -37.594,37 € | 20.578,00 € | -120.514,92 € | -141.092,92 € |
| 18. Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17) | 30.577.844,36 € | 31.591.159,79 € | 31.189.876,47 € | -401.283,32 € |
| 19. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 / Nr. 18) | 2.680.046,54 € | 2.402.793,21 € | 341.335,49 € | -2.061.457,72 € |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit | | | | |
| 20. Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen | 1.256.210,75 € | 1.206.287,00 € | 331.176,16 € | -875.110,84 € |
| 21. Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens | 1.728.420,01 € | 3.182.749,00 € | 707.872,37 € | -2.474.876,63 € |

| Einzahlungen und Auszahlungen | Ergebnis des Vorjahres 2017 | Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018 | Ergebnis des Haushaltsjahres 2018 | Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis |
|--|-----------------------------|---|-----------------------------------|---|
| 22. Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 23. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22) | 2.984.630,76 € | 4.389.036,00 € | 1.039.048,53 € | -3.349.987,47 € |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit | | | | |
| 24. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | 755.468,85 € | 1.866.800,00 € | 438.151,58 € | -1.428.648,42 € |
| 25. Auszahlungen für Baumaßnahmen | 894.635,08 € | 2.237.472,47 € | 1.300.145,16 € | -937.327,31 € |
| 26. Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen | 336.461,24 € | 704.645,02 € | 224.086,53 € | -480.558,49 € |
| 27. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen | 11.044,84 € | 14.200,00 € | 13.204,18 € | -995,82 € |
| 28. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27) | 1.997.610,01 € | 4.823.117,49 € | 1.975.587,45 € | -2.847.530,04 € |
| 29. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./. Nr. 28) | 987.020,75 € | -434.081,49 € | -936.538,92 € | -502.457,43 € |
| 30. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29) | 3.667.067,29 € | 1.968.711,72 € | -595.203,43 € | -2.563.915,15 € |
| Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | | | | |
| 31. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen | 2.062.149,02 € | 0,00 € | 446.060,99 € | 446.060,99 € |
| 32. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen | 1.624.638,34 € | 1.302.890,00 € | 1.277.255,40 € | -25.634,60 € |
| 33. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./. 32) | 437.510,68 € | -1.302.890,00 € | -831.194,41 € | 471.695,59 € |
| 34. Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und 33) | 4.104.577,97 € | 665.821,72 € | -1.426.397,84 € | -2.092.219,56 € |
| 35. Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten) | 16.125.375,43 € | 0,00 € | 16.348.403,07 € | 16.348.403,07 € |
| 36. Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten) | 20.436.198,57 € | 0,00 € | 14.317.262,37 € | 14.317.262,37 € |
| 37. Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./. 36) | -4.310.823,14 € | 0,00 € | 2.031.140,70 € | 2.031.140,70 € |
| 38. Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres | 2.299.035,78 € | | 2.092.790,61 € | |
| 39. Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37) | -206.245,17 € | 665.821,72 € | 604.742,86 € | -61.078,86 € |
| 40. Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39) | 2.092.790,61 € | | 2.697.533,47 € | |

Tabelle 14: Finanzrechnung (direkte Methode)

Im Vergleich zum Vorjahr sind erhebliche Abweichungen in der Finanzrechnung festzustellen.

Diese betreffen die - von der Stadt nicht zu beeinflussenden - Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen (-1,7 Mio. €), die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (-1,9 Mio. €), die Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (-1,6 Mio. €) und die Auszahlungen aus der Rückzahlung von Liquiditätskrediten (-6,1 Mio. €).

Die Abweichungen zur Planung betreffen vor allem die Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen (-2,3 Mio. €) sowie die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (-3,3 bzw. 2,8 Mio. €).

Die negative Entwicklung gegenüber Vorjahr und Planung bei den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und die positive Entwicklung gegenüber der Planung bei den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führten zu einem deutlichen Rückgang des Zahlungsmittelüberschusses aus laufender Verwaltungstätigkeit. Gegenüber dem Vorjahr verringerte sich der positive Cash Flow (0,3 Mio. €) um 2,3 Mio. €, gegenüber der Planung um 2,1 Mio. €.

5.3.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Zahlungsbereich der laufenden Verwaltungstätigkeit handelt es sich im Wesentlichen um ertragsgleiche Einzahlungen. Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2018 zeigen folgende Verteilung:

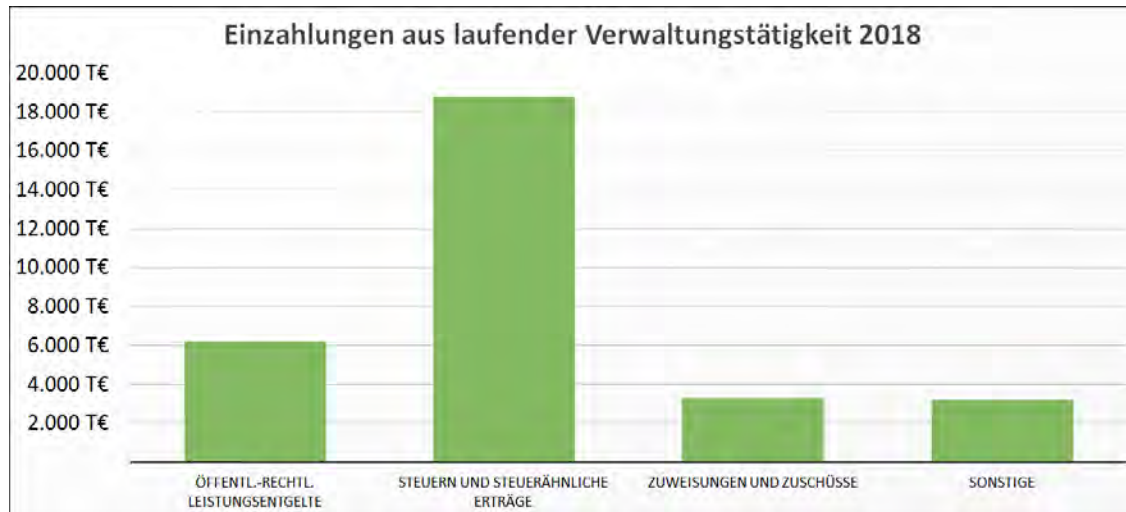


Abbildung 3: Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2018

5.3.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Zahlungsbereich der laufenden Verwaltungstätigkeit handelt es sich im Wesentlichen um aufwandsgleiche Auszahlungen. Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2018 zeigen folgende Verteilung:

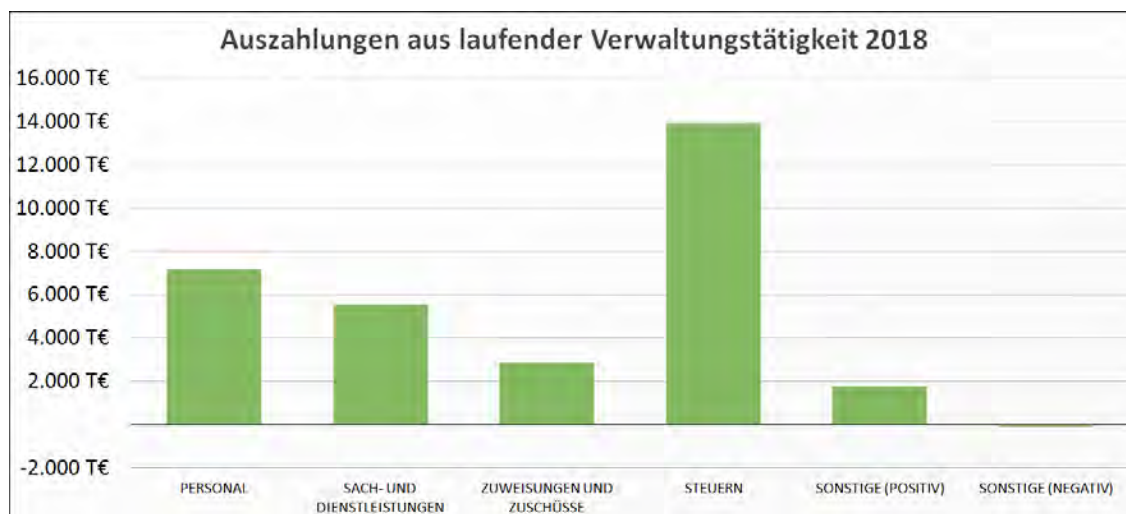


Abbildung 4: Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2018

Das positive Vorzeichen bei der Position 17 (Sonstige ordentliche Auszahlungen ...) beruht auf einer nicht vollständig durchgeführten Buchungskorrektur. Die Erstattung des VzF wurde zunächst als negative Aufwendungen im laufenden Jahr gebucht. Mit dieser Buchung in der Ergebnisrechnung war eine entsprechende (automatische) Buchung in der Finanzrechnung verbunden. Im Zuge der Jahresabschlussarbeiten wurde die Ergebnisbuchung korrigiert, aus der „Minus-Aufwendung“ wurde ein außerordentlicher (periodenfremder) Ertrag. Diese Korrekturbuchung führte jedoch nicht automatisch zu einer Korrektur der Finanzrechnung (Ausweis unter Position 08 (... sonstige außerordentliche Einzahlungen ...)). Es handelt sich jedoch nur um einen die beiden genannten Positionen betreffenden Darstellungsfehler, der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit ist zutreffend dargestellt.

5.3.3 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Zahlungsmittelsaldo (Cash Flow) aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt zum Ende des Jahres 341.335,49 €. Der Saldo wird korrekt ausgewiesen.

Prüfungsbeanstandung 1: Verstoß gegen § 3 Abs. 3 GemHVO

Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit reichte nicht aus, um „daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten“ vollständig leisten zu können.

5.3.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Zu den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gehören die Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Beiträgen. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2018 verteilen sich wie folgt:



Abbildung 5: Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2018

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten wurden nach dem Ergebnis dieser Prüfung zeitnah geltend gemacht und rechtzeitig eingezogen. Der Zahlungseingang wurde ordnungsgemäß überwacht.

5.3.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Zu den Auszahlungen für Investitionstätigkeit gehören die Ausgaben für Immobilienerwerb, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen, für den Erwerb von Finanzvermögen, für geleistete Investitionszuwendungen und sonstige Investitionsauszahlungen. Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2018 verteilen sich wie folgt:



Abbildung 6: Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2018

Die ausgewiesenen Investitionsauszahlungen wurden mit den Zugängen in der Bilanz abgestimmt.

Hierbei ergaben sich Differenzen (in Summe rund 1,7 Mio. €). Solche regelmäßigen Abweichungen resultieren insbesondere aus der zeitlichen Diskrepanz zwischen Aktivierung¹³ (mit Rechnungseingang) und Finanzwirksamkeit (mit Zahlungsausgang).

Die richtige Abgrenzung von Zahlungen für den investiven Bereich gegenüber Maßnahmen für den konsumtiven Bereich war im Berichtsjahr (von der o.g. Ausnahme abgesehen) gewährleistet.

5.3.6 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Bei den Einzahlungen aus der Aufnahmen von Krediten (für Investitionen) handelt es sich um Mittelabrufe / Zugänge aus dem Kommunalen Investitionsprogramm (für Sanierungsmaßnahmen am Bürgerhaus und an Fenstern in KiTa) einschließlich der in der Finanzrechnung zu buchenden Tilgungsanteile des Landes betreffend verschiedene Sportanlagen und ein Feuerwehrgerätehaus.

Diesen Einzahlungen standen Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 1.277.255,40 € gegenüber.

Der Zahlungsmittelbedarf (-831.194,41 €) ist der Betrag der Netto-Tilgung von Investitionskrediten.

¹³ Einschließlich Verbuchung als „Anlage im Bau“ vor abschließender Aktivierung.

5.3.7 Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres

Die Finanzrechnung als vollständige Abbildung aller Ein- und Auszahlungen gibt Auskunft über Herkunft und Verwendung der Zahlungsmittel. Entspricht - üblicherweise - die Summe der Zahlungsmittelüberschüsse nicht der Summe der Zahlungsmittelverwendungen, verändert sich der Bestand an Zahlungsmitteln; dieser Bestand wird in der Vermögensrechnung unter der Position „Flüssige Mittel“ ausgewiesen.^{14, 15}

| | |
|---|-----------------------|
| Zahlungsmittelherkunft | |
| Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit | 341.335,49 € |
| Zahlungsmittelüberschuss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen | 2.031.140,70 € |
| | 2.372.476,19 € |
| Zahlungsmittelverwendung | |
| Zahlungsmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit | 936.538,92 € |
| Zahlungsmittelfehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit | 831.194,41 € |
| | 1.767.733,33 € |
| Veränderung der liquiden Mittel | 604.742,86 € |

Tabelle 15: Zahlungsmittelherkunft und -verwendung

Wie die vorstehende Tabelle zeigt, wurde nicht nur die Vorgabe nach § 3 Abs. 3 GemHVO nicht eingehalten (vgl. Prüfungsbeanstandung 1: Verstoß gegen § 3 Abs. 3 GemHVO, S. 39), Liquiditätskredite wurden außer für die Tilgung von Investitionskrediten auch zur Finanzierung von Investitionen benötigt. Eine Vorfinanzierung von Investitionen im Wege der Kassenkreditaufnahme ist in Ausnahmefällen zwar zulässig (vgl. Hinweis 6 zu § 105 HGO), mit Blick auf die mit dem (Nachtrags-)Haushalt 2019 festgelegte Kreditermächtigung und den Kassenkreditbestand Ende 2019 ist es jedoch mehr als fraglich, ob es sich tatsächlich (nur) um eine vorübergehende Vorfinanzierung handelt.

Schließlich diente ein Teilbetrag der aufgenommenen Liquiditätskredite der „Verstärkung“ der liquiden Mittel.

5.4 Teilfinanzrechnung

Die produkt(bereich)orientierten Teilfinanzrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in diese Prüfung einbezogen worden. Die Teilfinanzrechnungen entsprachen der Staffelform, Die Gliederung entsprach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die dargestellten Investitionen wurden den entsprechenden Produkten zutreffend zugeordnet.

¹⁴ Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln stimmt mit der Bilanzposition „Flüssige Mittel“ des Haushaltsjahres nicht überein, weil die Stadt Neu-Anspach die Bestände auf Sparbüchern und in Handkassen in der Bilanz unter den flüssigen Mitteln ausweist, nicht aber als Zahlungsmittel in der Finanzrechnung.

¹⁵ Im Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres / den flüssigen Mitteln sind zwei Negativ-Salden auf Girokonten (-4.316,78 € / -7,15 €) enthalten.

5.5 Vermögensrechnung

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 98.814.054,77 € (Vorjahreswert: 99.761.896,34 €).

5.5.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite dargestellt.

| | Vorjahr 31.12.2017 | 31.12.2018 | Veränderung in % |
|--|------------------------|------------------------|------------------|
| 1. Anlagevermögen | 93.079.472,28 € | 92.705.425,05 € | -1,1 % |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | 6.721.152,00 € | 6.482.705,00 € | -3,5 % |
| 1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte | 95.615,00 € | 92.482,00 € | -3,3 % |
| 1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse | 6.625.537,00 € | 6.390.223,00 € | -3,6 % |
| 1.2 Sachanlagen | 84.965.551,91 € | 84.820.992,94 € | -0,2 % |
| 1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte | 19.992.893,52 € | 20.298.511,90 € | 1,5 % |
| 1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken | 19.285.980,00 € | 18.937.889,00 € | -1,8 % |
| 1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen | 41.536.451,84 € | 41.335.392,07 € | -0,5 % |
| 1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung | 763.838,00 € | 710.484,00 € | -7,0 % |
| 1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen | 2.546.616,00 € | 2.354.850,01 € | -7,5 % |
| 1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 839.772,55 € | 1.183.865,96 € | 41,0 % |
| 1.3 Finanzanlagen | 1.392.768,37 € | 1.401.727,11 € | 0,9 % |
| 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen | 0,00 € | 0,00 € | 0,0 % |
| 1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen | 0,00 € | 0,00 € | 0,0 % |
| 1.3.3 Beteiligungen | 690.048,43 € | 690.048,43 € | 0,0 % |
| 1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 0,00 € | 0,00 € | 0,0 % |
| 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens | 125.063,24 € | 134.020,98 € | 7,2 % |
| 1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen) | 577.656,70 € | 577.657,70 € | 0,0 % |
| 1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,0 % |
| 2. Umlaufvermögen | 4.634.298,08 € | 6.070.321,16 € | 31,0 % |
| 2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe | 92.688,64 € | 153.790,01 € | 65,9 % |
| 2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren | 0,00 € | 0,00 € | 0,0 % |
| 2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 2.446.993,83 € | 3.212.848,75 € | 31,3 % |
| 2.3.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 1.138.371,38 € | 1.441.975,49 € | 26,7 % |
| 2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen | 778.641,62 € | 882.590,91 € | 13,4 % |
| 2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 455.708,93 € | 834.650,26 € | 83,2 % |
| 2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen | 0,00 € | 0,00 € | 0,0 % |
| 2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände | 74.271,90 € | 53.632,09 € | -27,8 % |
| 2.4. Flüssige Mittel | 2.094.615,61 € | 2.703.682,40 € | 29,1 % |
| 3. Aktive Rechnungsabgrenzung | 330.885,91 € | 38.308,56 € | -88,4 % |
| 4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | 1.717.240,07 € | 0,00 € | -100,00 % |
| Summe Aktiva | 99.761.896,34 € | 98.814.054,77 € | -1,0 % |

Tabelle 16: Aktiva

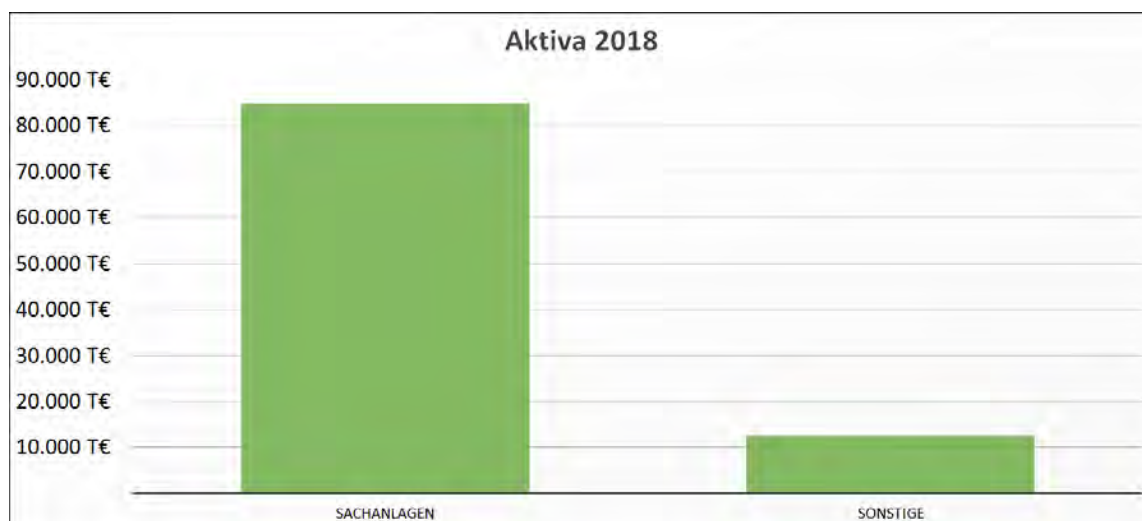


Abbildung 7: Verteilung Aktiva

Das Gesamtvermögen verringerte sich um 947.841,57 €.

Die immateriellen Vermögensgegenstände, die Sach- und Finanzanlagen wurden zu Anschaffungswerten bewertet.

5.5.1.1 Anlagevermögen

5.5.1.1.1 Sachanlagen

Die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens ist nachvollziehbar erfolgt.

Die Sachanlagen und sonstigen Anlagen waren in dem in das Buchhaltungssystem Infoma Finanzwesen V7 integrierten Modul Anlagenbuchhaltung erfasst. Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen wird durch Sachkonten/Konten der Anlagenbuchhaltung - von vereinzelt, unwesentlichen Ausnahmen abgesehen - korrekt nachgewiesen und ist in der Anlagenübersicht zutreffend dokumentiert.

Die Abschreibung, die Bemessungsgrundlage und die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wurden entsprechend der Abschreibungstabelle angesetzt.

Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert. Hierfür ist eine lineare Abschreibung vorgesehen. Diese wurde von der Stadt Neu-Anspach ausschließlich angewendet.

Geringwertige Vermögensgegenstände werden im Jahr ihrer Anschaffung in einem jahresbezogenen GWG-Sammelposten erfasst und dieser über 5 Jahre abgeschrieben.

Den Zugängen von Sachvermögen in Höhe von 3.652.464,16 € stehen Abgänge von 1.151.802,12 € gegenüber.

Die Prüfung ergab Verbesserungspotenzial bei der Kommunikation zwischen den Leistungsreichen Technische Dienste und Finanz- und Rechnungswesen. Die (Anlagen-)Buchhaltung spiegelte in Einzelfällen nicht die tatsächlichen Sachverhalte wider (z.B. Verwendung unzutreffender Konten, fehlerhafte Aufteilung von Rechnungen auf Anlagegegenstände).

5.5.1.1.1.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Prüfung der Grundstücke (einschließlich Waldgrundstücke) ergab keine Feststellungen.

5.5.1.1.1.2 Bauten und Anlagen im Bau

Es wurden verschiedene Mängel festgestellt, die zum Teil mit dem nächsten offenen Jahresabschluss korrigiert werden und zum anderen Teil einzeln und in der Summe unwesentlich für die Darstellung der zutreffenden Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind.

5.5.1.1.1.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Die Feststellungen zu den Sachanlagen im Gemeingebrauch / dem Infrastrukturvermögen betreffen vor allem Verwendung unzutreffender Konten und die fehlerhafte Aufteilung von Rechnungen auf Anlagegegenstände:

- Neu angelegte Anlagen wurden in Einzelfällen nicht auf die laut Verwaltungskontenrahmen zutreffenden Konten gebucht. Die Buchung erfolgte jedoch entsprechend dem Vorgehen bei den Altanlagen, so dass Bilanzkontinuität besteht.
- Die Verlegung eines Straßeneinlaufs in einem Straßenabschnitt des Steinkauzwegs wurde als selbstständiger Vermögensgegenstand gebucht, obwohl die Straßenentwässerung (Straßeneinläufe/ -rinnen inkl. deren Anschlussleitungen) aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung generell zusammen mit den Straßenbaukosten in einer Sachgesamtheit aktiviert werden. Entweder ist dieser Betrag in den Aufwand zu buchen oder er ist zusammen mit dem offenbar in diesem Zusammenhang ebenfalls neu hergestellten Straßenabschnitt des Steinkauzwegs zu aktivieren. Dieser Straßenabschnitt wurde allerdings bisher nicht aktiviert, oder dessen Herstellungskosten wurden einem der anderen neu aktivierten Straßenbereiche zugeordnet.
- Bei der Wasserleitung der Straße „Klingenbergweg“ wurden die Baukosten lediglich auf zwei Leitungsabschnitte verteilt. Der dritte mithergestellte Leitungsabschnitt in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße wurde bei der Kostenverteilung nicht berücksichtigt und ist daher auch nicht in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen.

Die Feststellungen sind einzeln und in der Summe nicht so wesentlich, dass die Vermögens- und Ertragslage unzutreffend dargestellt wäre.

5.5.1.1.1.4 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Von den in den Erläuterungen der Bilanzpositionen unter "Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung" genannten Anschaffungen (JA S. 277) wurden 11 geprüft. Die (anlagen-) buchhalterische Abwicklung erfolgte in diesen Fällen ordnungsgemäß. Bei fünf Beschaffungsmaßnahmen wurden die vergaberechtlichen Bestimmungen nicht oder nicht vollständig beachtet. Auf die Prüfungsempfehlung 3 im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 - einschließlich der Stellungnahme der Verwaltung - wird verwiesen.

5.5.1.2 Umlaufvermögen

5.5.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die in der Bilanz dargestellten Forderungen stiegen gegenüber dem Vorjahr um 765.854,92 € auf 3.212.848,75 €. Die Forderungen wurden mit dem Nennwert angesetzt, Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden berücksichtigt.

Eine Abstimmung der in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Forderungen mit der Offenen-Posten-Liste ist nur bedingt möglich, da die Stadt Neu-Anspach nicht alle Forderungen debitorisch bucht. Die Summe aus debitorisch gebuchten Forderungen (OP-Liste) und nicht debitorisch gebuchten Forderungen stimmte bis auf einen unwesentlichen Betrag mit den Bilanzwerten überein.¹⁶

5.5.1.2.2 Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel laut Bilanz (2.703.682,40 €) weichen um 6.148,93 € vom Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres laut Gesamtfinanzzrechnung und den Finanzmitteln laut Tagesabschluss per 31.12.2017 (2.697.533,47 €) ab. Erläutert wird die Abweichung durch den Bestand auf Sparbüchern und in Handkassen (JA S. 281).

Die Liquidität der Stadt war - durch Rückgriffmöglichkeit auf und Inanspruchnahme von Liquiditätskredite/n - zum Bilanzstichtag gegeben (vgl. Kapitel 4.5 Kassenkredite, S. 22 und 5.3.7 Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres, S. 41).

5.5.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Stadt hat Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 38.308,56 € gebildet. Diese betreffen die im Dezember ausgezahlten Bezüge der Beamten für den Monat Januar 2019. Allerdings wurde die Abgrenzung doppelt vorgenommen, so dass die ARAP (und auf der Passivseite die entsprechenden Verbindlichkeiten) zu hoch ausgewiesen werden. Diese (unwesentliche) Bilanzverlängerung hat für die Beurteilung der zutreffenden Darstellung der Vermögenslage keine Bedeutung.

5.5.1.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Diese Bilanzposition stellt im Falle eines negativen Eigenkapitals, das als solches (negatives Vorzeichen) nicht auf der Passivseite auszuweisen ist, den Bilanzausgleich sicher. Zum 31.12.2017 belief sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag auf 1.717.240,07 €.

Das Land Hessen hat in Kooperation mit der WIBank ein umfangreiches Entschuldungsprogramm für hessische Kommunen aufgelegt, das den Kommunen eine Ablösung der Kassenkredite zum 30.06.2018 ermöglichte. Die Stadt Neu-Anspach hat an diesem Entschuldungsprogramm teilgenommen. Mit Schreiben vom 08.08.2018 hat das Hessische Ministerium der Finanzen die Kassenkreditentschuldung bis zu einem Ablösebetrag von 11.200.000,00 € gewährt. Der Prüfvermerk nach § 14 Abs. 2 HessenkasseG durch das Rechnungsprüfungsamt wurde erteilt. Liquiditätskredite wurden in dieser Höhe getilgt.

Nach dem HessenkasseG ist die Hälfte des Ablösebetrags an die WIBank zurückzuzahlen und in der Bilanz als „sonstige Verbindlichkeit“ auszuweisen. Die andere Hälfte dient zur Reduzierung negativer Ergebnisvorräte bzw. zur Erhöhung der Nettoposition. Durch diese Buchungen (vgl. Kapitel 5.5.2.1.1 Nettoposition, S. 47 und 5.5.2.1.3 Ergebnisverwendung, S. 48) wurde wieder ein positives Eigenkapital erreicht, so dass die Ausgleichsposition „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ aufgelöst werden konnte.

¹⁶ Die Verwaltung wird den Grund für die Differenz ermitteln und - soweit möglich - beseitigen.

5.5.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

| | Vorjahr 31.12.2017 | 31.12.2018 | Veränderung in % |
|--|------------------------|------------------------|------------------|
| 1. Eigenkapital | 0,00 € | 14.024.523,31 € | |
| 1.1 Nettoposition | 2.773.140,27 € | 13.943.157,32 € | 402,8 % |
| 1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital | 1.173.018,87 € | 78.280,00 € | -93,3 % |
| 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses | 0,00 € | 0,00 € | 0,0 % |
| 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses | 1.173.018,87 € | 0,00 € | -100,0 % |
| 1.2.3 Sonderrücklagen | 0,00 € | 78.280,00 € | |
| 1.2.4 Stiftungskapital | 0,00 € | 0,00 € | 0,0 % |
| 1.3 Ergebnisverwendung | -5.663.399,21 € | 3.085,99 € | |
| 1.3.1 Ergebnisvortrag | -8.429.667,45 € | 0,00 € | -100,0 % |
| 1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren | -8.429.667,45 € | 0,00 € | -100,0 % |
| 1.3.1.2 außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren | 0,00 € | 0,00 € | 0,0 % |
| 1.3.2 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag | 2.766.268,24 € | 3.085,99 € | -99,9 % |
| 1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag | -523.470,93 € | -1.461.448,49 € | -179,2 % |
| 1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag | 3.289.739,17 € | 1.464.534,48 € | -55,5 % |
| 2. Sonderposten | 34.256.101,56 € | 33.783.320,04 € | -1,4 % |
| 2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge | 33.462.923,41 € | 32.967.483,60 € | -1,5 % |
| 2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich | 21.031.870,00 € | 20.196.791,00 € | -4,0 % |
| 2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich | 8.307.317,00 € | 8.561.089,97 € | 3,1 % |
| 2.1.3 Investitionsbeiträge | 4.123.736,41 € | 4.209.602,63 € | 2,1 % |
| 2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich | 793.178,15 € | 815.836,44 € | 2,9 % |
| 2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG | 0,00 € | 0,00 € | 0,0 % |
| 2.4 Sonstige Sonderposten | 0,00 € | 0,00 € | 0,0 % |
| 3. Rückstellungen | 17.080.779,49 € | 6.845.174,36 € | -59,9 % |
| 3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen | 5.192.759,31 € | 4.822.925,60 € | -7,1 % |
| 3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen | 11.201.897,39 € | 1.141.500,00 € | -89,8 % |
| 3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien | 0,00 € | 0,00 € | 0,0 % |
| 3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten | 0,00 € | 0,00 € | 0,0 % |
| 3.5 Sonstige Rückstellungen | 686.122,79 € | 880.748,76 € | 28,4 % |
| 4. Verbindlichkeiten | 46.810.549,50 € | 42.507.011,63 € | -9,2 % |
| 4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen | 0,00 € | 0,00 € | 0,0 % |
| 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen | 31.441.470,06 € | 30.555.129,32 € | -2,8 % |
| 4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 31.420.299,10 € | 30.538.599,41 € | -2,8 % |
| 4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern | 0,00 € | 0,00 € | 0,0 % |
| 4.2.3 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern | 21.170,96 € | 16.529,91 € | -21,9 % |
| 4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung | 12.500.000,00 € | 3.327.823,93 € | -73,4 % |
| 4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften | 16.208,91 € | 13.195,10 € | -18,6 % |
| 4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferverbindlichkeiten | 1.232.628,90 € | 1.248.533,96 € | 1,3 % |
| 4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 1.108.883,04 € | 1.220.765,71 € | 10,1 % |

| | Vorjahr 31.12.2017 | 31.12.2018 | Veränderung in % |
|--|------------------------|------------------------|------------------|
| 4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben | 0,00 € | 40.359,01 € | |
| 4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen | 41.774,99 € | 19.269,23 € | -53,9 % |
| 4.9 Sonstige Verbindlichkeiten | 469.583,60 € | 6.081.934,87 € | 1.195,2 % |
| 5. Passive Rechnungsabgrenzung | 1.614.465,79 € | 1.654.025,93 € | 2,5 % |
| Gesamt | 99.761.896,34 € | 98.814.054,77 € | -1,0 % |

Tabelle 17: Passiva

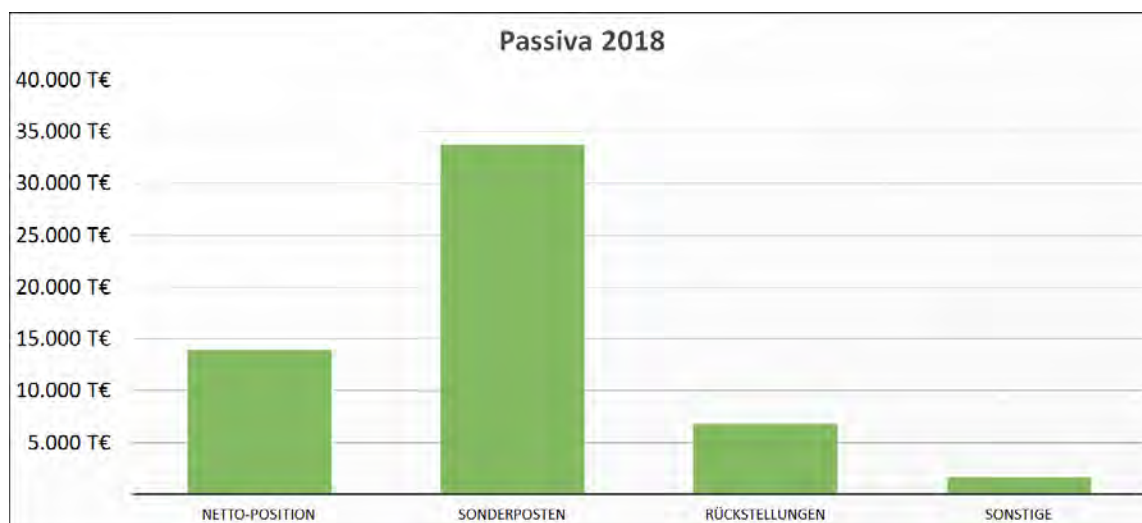


Abbildung 8: Verteilung Passiva

Die Bilanzpositionen der Passiva waren durch entsprechende Nachweise zutreffend nachgewiesen. Sie waren nur unzureichend erläutert.

Das Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

5.5.2.1 Eigenkapital und Sonderposten

5.5.2.1.1 Nettosition

Die Nettosition ist mit 13.943.157,32 € gegenüber dem Vorjahr um 11.170.017,05 € höher ausgewiesen. Die erhebliche Veränderung beruht auf mehreren Effekten:

Die Nettosition erhöhte sich durch

- die Umstellung der Berechnung der Rückstellung für die Kreis- und Schulumlage mit einem Netto-Effekt von 10.060.397,39 € (Reduzierung der Rückstellung, Erhöhung der Nettosition) und
- die Verrechnung der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (1.173.018,87 €).

Die Nettosition verminderte sich durch

- die Verrechnung des nach Abzug der Hälfte des von der Hessenkasse übernommenen Betrags der Liquiditätskredite (5,6 von 11,2 Mio. €) verbleibenden Defizitvortrags (Ergebnisverwendung 2017 -5.663.399,21 + 5.600.000 = -63.399,21).

Prüfungsbeanstandung 2: Unzulässige Erhöhung der Nettoposition

Die Verrechnung der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses mit der Nettoposition entbehrt der Rechtsgrundlage.

Nach einem den Regeln für die Verbuchung der Übernahme der Liquiditätskredite durch die Hessenkasse entsprechenden Bilanzausweis beträgt die Nettoposition - unter Berücksichtigung der Umstellung der Rückstellung für die Kreis- und Schulumlage - 12.770.138,45 € und die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses 1.173.018,87 €. Die Summe des Eigenkapitals ändert sich dadurch nicht.

5.5.2.1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Die Stadtverordnetenversammlung hatte beschlossen, bestimmte Grundstücke „meistbietend“ zu verkaufen. Die über einen definierten Sockelbetrag hinausgehenden Erlöse sollten einer Sonderrücklage zugeführt werden, die künftig für Maßnahmen zur Schaffung „bezahlbaren Wohnraums“ zur Verfügung stehen soll. Diese Rücklage wird im Jahresabschluss 2018 erstmalig mit 78.280 € ausgewiesen und betrifft den Verkauf von drei Grundstücken.

Die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses wird - wie im vorangegangenen Kapitel beschrieben - unzutreffend mit Null ausgewiesen.

5.5.2.1.3 Ergebnisverwendung

Der Ergebnisvortrag¹⁷ aus dem Vorjahr in Höhe von -5.663.399,21 € (Ergebnisvortrag aus den Jahren bis einschließlich 2016 in Höhe von -8.429.667,45 € + Jahresergebnis 2017 in Höhe von 2.766.268,24 €) wurde zutreffend mit der Hälfte des Betrags der Übernahme der Liquiditätskredite durch die Hessenkasse und der Nettoposition verrechnet.

5.5.2.2 Rückstellungen

| Art der Rückstellung | Höhe |
|---|-----------------------|
| Pensionen und ähnliche Rückstellungen | 4.822.925,60 € |
| Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen | 1.141.500,00 € |
| Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien | 0,00 € |
| Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten | 0,00 € |
| Sonstige Rückstellungen | 880.748,76 € |
| Summe aller Rückstellungen | 6.845.174,36 € |

Tabelle 18: Rückstellungen

Die zum 31.12.2018 in Höhe von 6.845.174,36 € gebildeten Rückstellungen sind auskömmlich.

5.5.2.2.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**Prüfungsbeanstandung 3: Fehlerhafte Rückstellung**

Die Rückstellung für Altersteilzeit wies zum Jahresende erneut einen negativen (!) Bestand aus. Bei einem Anfangsbestand von 67,0 T€ wurden 74,5 T€ in Anspruch genommen, 18,7 T€ aufgelöst und 18,2 T€ zugeführt. Weder eine Inanspruchnahme / Auflösung über den Bestand hinaus

¹⁷ Zur Verrechnung der ordentlichen Fehlbeträge mit außerordentlichen Überschüssen und der Nettoposition bis zum Jahr 2017 vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017, S. 47f.

noch ein negativer Rückstellungsbetrag sind möglich (vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017, S. 31).

5.5.2.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem FAG

Die Regelungen zur Berechnung der Rückstellung für die Kreis- und Schulumlage waren zunächst nicht eindeutig umsetzbar. Zudem bemängelte der Hessische Landesrechnungshof die von der GemHVO vorgegebene Richtung als nicht dem Prinzip der Periodengerechtigkeit entsprechend. Die Stadt Neu-Anspach hatte - in Anlehnung an die Auffassung des Landesrechnungshofs - die Rückstellung in einem Verfahren gebildet, das die Aufwendungen der Periode zurechnete, in der die Verpflichtung entstanden ist.

Inzwischen ist ein Verfahren vorgegeben, nach dem zur Bildung der Rückstellung auf ein „ungewöhnlich hohes Steueraufkommen“ abzustellen ist.

Die Stadt Neu-Anspach hat dementsprechend die Berechnung der Rückstellung umgestellt, die bisherigen Rückstellungsbeträge aus- und die neu berechneten Beträge eingebucht.

Die Abweichung von der Bilanzstetigkeit (Grundsatz ordnungsgemäßer Buchführung) ist aufgrund der nunmehr verbindlich festgelegten Vorgehensweise nicht nur zulässig, sondern auch geboten.

5.5.2.3 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten der Stadt gingen von 46,1 Mio. € um 4,3 Mio. € auf 42,5 Mio. € zurück.

Diese Gesamtsicht auf die Verbindlichkeiten ist jedoch zu relativieren:

Da die aus der Übernahme der Liquiditätskredite durch die Hessenkasse resultierende Schuldenreduzierung 5,6 Mio. € beträgt, wäre ohne den (Netto-)Effekt der Hessenkasse die Verschuldung um 1,3 Mio. € gestiegen.

Einer Reduzierung der Investitionskredite um 0,9 Mio. € stehen eine - unter Berücksichtigung der Effekte der Hessenkasse - Erhöhung der Kredite zur Liquiditätssicherung um 2,0 Mio. €¹⁸ und eine Erhöhung der weiteren Verbindlichkeiten um 0,2 Mio. € gegenüber.

Die hinter der Mindestgröße „Tilgungsanteil Hessenkasse“ zurückbleibende Reduzierung der Verbindlichkeiten wird auch an den Ein- und Auszahlungssalden der Finanzrechnung deutlich (vgl. Tabelle 15 Zahlungsmittelherkunft und -verwendung, S. 41).

5.5.2.3.1 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten (6,1 Mio. €) betreffen vor allem die Verbindlichkeiten gegenüber der Hessenkasse (5,6 Mio. €). Die Verbindlichkeiten aus der Ablösung der Kassenkredite sind mit einem jährlichen Betrag von 25 € pro Einwohner zu tilgen. Der Ausweis der vollständigen Summe der sonstigen Verbindlichkeiten in der Verbindlichkeitenübersicht unter der Rubrik „Restlaufzeit bis zu 1 Jahr“ ist daher unzutreffend.

¹⁸ Bei einem Anfangsbestand von 12,5 Mio. € und der Tilgung durch die Hessenkasse in Höhe von 11,2 Mio. € hätte der Bestand an Liquiditätskrediten - ohne zusätzliche Aufnahmen - zum Jahresende 1,3 Mio. € betragen.

5.6 Rechenschaftsbericht

Nach § 112 Abs. 3 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Diese noch allgemeine gesetzliche Bestimmung wird durch § 51 GemHVO konkretisiert. Danach sind im Rechenschaftsbericht „der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.“ Darüber hinaus soll der Rechenschaftsbericht auch darstellen bzw. enthalten:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben,
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, inwieweit der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2018 diese Anforderungen erfüllt:

| Anforderung | erfüllt | Anmerkung |
|---|---------|---|
| Verlauf der Haushaltswirtschaft | Ja | Aus dem Jahresabschluss mit zahlreichen Kennzahlen, dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht ergibt sich ein umfassendes Bild der Haushaltswirtschaft 2018 (auch im Vergleich zu anderen hessischen Kommunen, insbesondere zur Stadt Usingen). Bemerkenswert ist die Aussage, „dass eindeutig zu niedrige Einnahmen generiert werden“, steht diese doch im Widerspruch zur Aussage im Haushalt 2018 (S. 82), „dass Neu-Anspach primär ein Kostenproblem hat und nicht ein Einnahmeproblem. Aufgrund der wirtschaftlichen Lage Neu-Anspachs im Speckgürtel von Frankfurt ist die Einkommens-, Steuer- und Kaufkraftsituation überdurchschnittlich.“ |
| Lage der Stadt unter dem Gesichtspunkt der stetigen Aufgabenerfüllung | Ja | Zutreffend wird festgestellt, dass „sich die finanzielle Situation Neu-Anspachs noch weiter“ verschärft hat. Ein Hinweis auf die extrem kritische Situation durch den - trotz Entschuldung durch die Hessenkasse - hohen Kassenkreditbestand fehlt aber ebenso wie die Feststellung, dass die stetige Aufgabenerfüllung angesichts der finanziellen Lage nicht gesichert ist. |
| Erläuterung der wesentlichen Ergebnisse | Ja | |
| Erläuterung erheblicher Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen | Ja | Abweichungen zwischen Plan und Ist werden allerdings (noch) nicht umfassend erläutert; zwar sind die Abweichungen bei den einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten (auf der Ebene der Gesamtergebnisrechnung) dargestellt, begründet werden diese aber nur vereinzelt. |
| Bewertung der Abschlussrechnungen | Ja | Die GemHVO macht keine (inhaltlichen) Vorgaben zur Bewertung der Abschlussrechnungen. Die Kom- |

| Anforderung | erfüllt | Anmerkung |
|---|----------------|--|
| | | mentierung ¹⁹ versteht darunter z.B. u.a. die Darstellung der Umsetzung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts, des Deckungsgrads der entgeltfinanzierten Leistungen, der Ursachen für ein (verbessertes) Ergebnis (Verschiebung von Aufwendungen und/oder Investitionen oder positiver Trend). Danach erfüllt der Rechenschaftsbericht die Anforderung. |
| Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien | Nein | Als (einziges) politisches Ziel wird genannt, „Neu-Anspach attraktiv besonders für junge Familien zu gestalten.“ Kennzahlen, die einen Erreichungsgrad dieses Ziels widerspiegeln, fehlen aber. Dabei ist zuzugestehen, dass es schwierig ist, Kennzahlen für strategische Ziele zu bilden. Es wäre daher geboten, aus dem strategischen Ziel operative Ziele zu entwickeln und deren Erreichung anhand von Kennzahlen zu dokumentieren. Denkbar könnten z.B. Zuzüge von Familien mit Kindern, Berufstätigkeit von Eltern sowie (durch Umfragen ermittelte) Zufriedenheit mit den Angeboten für Kinder und Jugendliche sein. Wie bereits im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 dargestellt, ist die Verwaltung in der Lage, auf Ziele / Zielerreichung bezogene Kennzahlen / Berichte zu erstellen. Grundlage müsste ein Katalog strategischer und aus diesen abgeleiteter operativer Ziele sein. |
| Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres | Ja | Es lagen keine vor. |
| Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken sowie den zugrunde liegenden Annahmen | Ja Ja Ja | Auf ein Zinsänderungsrisiko sowie den Investitions- und Sanierungsstau wird explizit hingewiesen. |
| Wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen | Ja | |

Tabelle 19: Erfüllung der Anforderungen an den Rechenschaftsbericht

¹⁹ Kröckel in Praxis der Kommunalverwaltung, B4 Kommunales Haushaltsrecht, Rz 9 zu § 51 GemHVO

5.7 Anlagen zum Jahresabschluss

5.7.1 Anhang

Nach § 112 Abs. 4 Ziffer 1 HGO ist dem Jahresabschluss „ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten“ beizufügen.

§ 50 GemHVO konkretisiert diese Anforderungen weitergehend wie folgt: „Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern. Ferner sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten dieser Rechnungen vorgeschrieben sind.“²⁰

Darüber hinaus sind im Anhang anzugeben:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, insbesondere aus Vereinbarungen über besondere Finanzierungsinstrumente und deren Entwicklungen,
6. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird,
7. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
8. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
9. eine Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 15); dabei können die Angaben über diese Mittel aus mehreren Bereichen zusammengefasst dargestellt werden, wenn es sich jeweils um unerhebliche Beträge handelt,
10. die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,
11. die Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen der Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes; gehörten Personen diesen Gemeindeorganen nicht über das gesamte Haushaltsjahr an, ist neben ihren Namen der Zeitraum der Zugehörigkeit anzugeben.

Im Anhang werden die wesentlichen Positionen der Vermögens- und der Ergebnisrechnung umfassend erläutert (deutlich weniger die Positionen der Finanzrechnung, die im Wesentlichen inhaltsgleich die Ergebnisrechnung widerspiegeln). Angaben zu dem realistischeren Rückstellungsbetrag für Pensionen fehlen. Die Übersichten sind beigefügt (vgl. Kapitel 5.7.2 ff).

²⁰ Zu den zu einzelnen Positionen vorgeschriebenen Angaben zählt der Rückstellungsbetrag für Pensionen, der sich bei Anwendung des von der Deutschen Bundesbank angegebenen Abzinsungssatzes (statt des durch die GemHVO - unrealistisch - fix vorgegebenen Satzes von 6%) ergeben würde. (Hinweis 4 zu § 39 GemHVO)

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, inwieweit der Anhang zum Jahresabschluss 2018 die weiteren, nummerisch aufgezählten Anforderungen erfüllt:

| Nr. | erfüllt | Anmerkungen |
|-----|----------|---|
| 1. | Ja | |
| 2. | Ja Ja | Die Änderung der Berechnung der Rückstellungen für den Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse ist erläutert; Auswirkungen auf die Ertrags- und Finanzlage sind nicht dargestellt (die Höhe der Aufwendungen ändert sich nicht, es können nur Verschiebungen zwischen den Perioden eintreten). Ebenfalls dargestellt ist die Änderung der Rückstellungsbildung für Überstunden und Resturlaub. |
| 3. | Ja | Die Nicht-Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten ist in der Aktivierungs-, Inventur- und Bewertungsrichtlinie festgeschrieben. |
| 4. | Ja | (im Rechenschaftsbericht) |
| 5. | Nein | Über das bereits seit mehreren Jahren laufende Swap-Geschäft wird (erneut) nicht berichtet. |
| 6. | Ja | Es wird ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode angewandt. |
| 7. | Ja | Nutzungsdauern wurden nicht geändert. |
| 8. | Nein | Der Betrag ist angegeben (laut Bilanz 13,2 T€), die Art des Rechtsgeschäfts nicht. |
| 9. | Ja | |
| 10. | Ja | |
| 11. | Ja | |

Tabelle 20: Erfüllung der Anforderungen an den Anhang

5.7.2 Anlagenübersicht

| Anlagevermögen | Buchwerte | |
|--------------------------------------|---------------------|---------------------|
| | am 31.12.2018 | am 31.12.2017 |
| 1. Immaterielle Vermögensgegenstände | 6.482.705 € | 6.721.152 € |
| 2. Sachanlagevermögen | 84.820.993 € | 84.965.552 € |
| 3. Finanzanlagevermögen | 1.401.727 € | 1.392.768 € |
| Insgesamt | 92.705.425 € | 93.079.472 € |

Tabelle 21: Anlagenspiegel (Auszug)

5.7.3 Verbindlichkeitenübersicht

Die Zahlen der Verbindlichkeitenübersicht stimmen mit den Werten der Bilanz überein. Die Verbindlichkeitenübersicht entspricht den Vorgaben des § 52 Abs. 2 GemHVO.

Nach Laufzeiten differenziert stellen sich die Verbindlichkeiten der Stadt Neu-Anspach wie folgt dar:

| Art der Schulden | Gesamtbetrag am 31.12. 2018 | davon mit einer Restlaufzeit von | | | Gesamtbetrag am 31.12. 2017 |
|--|--------------------------------|----------------------------------|-----------------------|---------------------|--------------------------------|
| | | bis zu 1 Jahr | über 1 bis 5 Jahre | mehr als 5 Jahre | |
| Anleihen | | | | | |
| Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | 30.555.129 € | 66.679 € | 1.580.743 € | 28.904.707 € | 31.441.470 € |
| Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten | 3.327.824 € | 3.327.824 € | | | 12.500.000 € |
| Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die der Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen | 13.195 € | 13.195 € | | | 16.209 € |
| Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 1.248.534 € | 1.248.534 € | | | 1.232.629 € |

| Art der Schulden | Gesamtbetrag am 31.12. 2018 | davon mit einer Restlaufzeit von | | | Gesamtbetrag am 31.12. 2017 |
|--|--------------------------------|----------------------------------|-----------------------|---------------------|--------------------------------|
| | | bis zu 1 Jahr | über 1 bis 5 Jahre | mehr als 5 Jahre | |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 1.220.766 € | 1.220.766 € | | | 1.108.883 € |
| Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben | 40.359 € | 40.359 € | | | 0,00 € |
| Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht sowie Sondervermögen | 19.269 € | 19.269 € | | | 41.775 € |
| sonstige Verbindlichkeiten ²¹ | 6.081.935 € | 6.081.935 € | | | 469.584 € |
| Gesamtbetrag | 42.507.011 € | 12.021.561 € | 1.580.743 € | 28.904.707 € | 46.810.550 € |

Tabelle 22: Verbindlichkeitenübersicht

5.7.4 Forderungsübersicht

Die folgende Tabelle stellt die nach Laufzeiten differenzierte Übersicht der Forderungen der Stadt Neu-Anspach dar:

| Art der Forderungen | Gesamtbetrag am 31.12.2018 | davon mit einer Restlaufzeit von | | | Gesamtbetrag am 31.12.2017 |
|---|-------------------------------|----------------------------------|-----------------------|---------------------|-------------------------------|
| | | bis zu 1 Jahr | über 1 bis 5 Jahre | mehr als 5 Jahre | |
| 1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen | 2.324.566 € | 2.324.566 € | | | 1.917.013 € |
| 2. Privatrechtliche Forderungen | 834.650 € | 834.650 € | | | 455.709 € |
| 3. Sonstige Vermögensgegenstände | 53.632 € | 53.632 € | | | 74.272 € |
| Gesamtbetrag | 3.212.848 € | 3.212.848 € | | | 2.446.994 € |

Tabelle 23: Forderungsübersicht

Die Zahlen der Forderungsübersicht stimmten mit den Werten in der Bilanz überein.

5.7.5 Rückstellungsübersicht

| Rückstellungsart | Stand 01.01.2018 | Zuführung | Auflösung | Inanspruchnahme | Stand 31.12.2018 |
|---------------------|---------------------|--------------------|---------------------|------------------|--------------------|
| Pensionen u.Ä. | 5.192.759 € | 120.131 € | 283.597 € | 206.368 € | 4.822.926 € |
| Finanzausgleich | 11.201.897 € | 1.141.500 € | 11.201.897 € | | 1.141.500 € |
| Sonstiges | 686.123 € | 531.897 € | 321.934 € | 15.427 € | 880.749 € |
| Gesamtbetrag | 17.080.779 € | 1.793.618 € | 11.807.428 € | 221.795 € | 6.845.174 € |

Tabelle 24: Rückstellungsübersicht 2018 (Auszug)

²¹ Die Aufführung des Gesamtbetrags in der Spalte „bis zu 1 Jahr“ ist fehlerhaft.

5.7.6 Übersicht der zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Im Neuen Kommunalen Rechnungswesen ist die Übertragung von Haushaltsermächtigungen gemäß § 103 Abs. 3 HGO / § 21 GemHVO zulässig. Die übertragenen Haushaltsermächtigungen erhöhen die Ermächtigungen des Folgejahres.

| | Finanzhaushalt | Ergebnishaushalt |
|-----------------------|----------------|------------------|
| Haushaltsausgabereste | 657.048,50 € | 0,00 € |

Tabelle 25: Übertragene Haushaltsermächtigungen 2018

Alle in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sind entsprechend § 112 Abs. 4 Ziffer 2 HGO einzeln in einer Übersicht dem Jahresabschluss dargestellt (S. 317).

5.8 Haushaltssicherungskonzept

Für das Haushaltsjahr 2018 war gemäß § 92 Abs. 4 HGO ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen, von der Stadtverordnetenversammlung im Zusammenhang mit dem Beschluss über den Haushalt 2018 zu beschließen und der Aufsichtsbehörde zusammen mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Die inhaltlichen Anforderungen an ein Haushaltssicherungskonzept werden durch § 24 Abs. 4 GemHVO und die „Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden“ des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vom 06.05.2010 (im Folgenden „Leitlinie“) definiert.

Die Stadt hat ein HSK für 2018 erstellt. Dieses wurde zusammen mit der Haushaltssatzung von Stadtverordnetenversammlung im Zusammenhang mit dem Beschluss über den Haushalt 2018 am 19.12.2017 beschlossen und der Kommunalaufsicht vorgelegt.

5.8.1 Erfüllung der inhaltlichen Vorgaben nach GemHVO

Für die inhaltlichen Anforderungen nach § 24 Abs. 4 GemHVO gilt:

| Anforderung | Erfüllungsgrad |
|---|----------------|
| Beschreibung der Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt | erfüllt |
| Verbindliche Festlegungen über das Konsolidierungsziel | erfüllt |
| Verbindliche Festlegungen der Maßnahmen, mit denen der Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht werden soll | erfüllt |
| Verbindliche Festlegung des angestrebten Zeitraums, im dem der Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht werden soll | erfüllt |

Tabelle 26: HSK / Inhaltliche Anforderungen

5.8.2 Erfüllung der Vorgaben nach der Leitlinie des HMDIS

Die Vorgabe, das Wachstum bei den Aufwendungen zu begrenzen (Ziffer 2 der Leitlinie), wird nicht erfüllt:

| Ist 2016 | Ist 2017 | Plan 2018 | Ist 2018 | Plan 2018 | Plan 2019 | Plan 2020 |
|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| 16.342 T€ | 19.671 T€ | 19.302 T€ | 20.142 T€ | 19.407 T€ | 19.681 T€ | 19.962 T€ |

Tabelle 27: HSK / Aufwendungen²²

Eine Begrenzung der Aufwendungen durch Anpassung der Standards der Leistungserbringung bei Pflichtaufgaben („ein dem Defizit angemessener Aufwand“, Ziffer 2 der Leitlinie) ist nicht erkennbar.

Eine Reduzierung oder zumindest Deckelung der Personalkosten (Ziffer 3 der Leitlinie) ist unter Berücksichtigung von Tarifsteigerungen erkennbar wie die folgende Darstellung der Personalaufwendungen (ohne Versorgungsaufwendungen) zeigt:

| Ist 2016 | Ist 2017 | Plan 2018 | Ist 2018 | Plan 2018 | Plan 2019 | Plan 2020 |
|----------|----------|-----------|----------|-----------|-----------|-----------|
| 6.635 T€ | 7.158 T€ | 6.881 T€ | 7.569 T€ | 7.018 T€ | 7.159 T€ | 7.302 T€ |

Tabelle 28: HSK / Personalaufwendungen im Zeitverlauf

Eine Reduzierung der Investitionsmaßnahmen (Ziffer 4 der Leitlinie) ist während des Planungszeitraums bis 2020 vorgesehen.

Das durch die Leitlinie vorgegebene Prüfraster für freiwillige Leistungen zur Wirkungskontrolle und der Beurteilung eines zwingenden öffentlichen Bedürfnisses wird nicht verwendet.

Die Anpassung von Gebühren und Beiträgen (Ziffer 7 der Leitlinie) ist teilweise vorgesehen. Die Reduzierung der Kindergartengebühren im Jahr 2018 (vgl. Prüfungshinweis 2 Nicht nachvollziehbare Gebührenreduzierung, S. 25) widerspricht allerdings dem Ziel der Haushaltskonsolidierung. Die Bestattungsgebühren wurden (erst) 2020 angepasst.

Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz durch Anpassung von Organisationsstrukturen (Ziffer 12 der Leitlinie) werden nicht benannt. Hier könnte z.B. die in der vergleichenden Prüfung und durch weitere Vergleiche festgestellte Überbesetzung in der Personalverwaltung ein Ansatzpunkt sein.

Maßnahmen zur Verstärkung der interkommunalen Zusammenarbeit (Ziffer 13 der Leitlinie) werden konkret benannt.

5.8.3 Einzelmaßnahmen und deren Umsetzung

Mit 23 Einzelmaßnahmen sollten Einsparungen in Höhe von 1.798,6 T€ und Mehrerträge in Höhe von 66 T€ erreicht werden. Diese wurden überwiegend - laut Angabe im Haushaltskonsolidierungskonzept - im Haushalt 2018 etatisiert.

Ein großer Teil der „Einsparungen“ sind deshalb in Anführungszeichen zu setzen, weil als erforderlich erachtete Maßnahmen „geschoben“ wurden (735 T€ für Straßenunterhaltungsmaßnahmen, 215 T€ für Sanierungen und Erneuerungen). Damit ist keine dauerhafte Konsolidierung ver-

²² ohne Steueraufwendungen und Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

bunden; folgerichtig wird im Jahresabschluss darauf hingewiesen, dass in der Straßenunterhaltung ein Sanierungsstau besteht. Ob auf die Bepflanzung (285,8 T€) dauerhaft verzichtet werden kann und soll, ist nicht erkennbar.

Tatsächliche Einsparungen sollten im Personalbereich (Grünpflege, Kindertagesstätten) mit insgesamt 343 T€ erreicht werden; der entsprechende Haushaltsansatz wurde gekürzt und im Ergebnis deutlich überschritten (vgl. Kapitel 5.1.2.1.2 Personalaufwand, S. 29).

Die geplanten Ertragssteigerungen konnten dagegen - von einer Ausnahme abgesehen - mehr als erreicht werden:

| Maßnahme | Ist 2017 | Plan 2018 | Ist 2018 |
|------------------------------|--------------|--------------|--------------|
| Eintrittsgeld Waldschwimmbad | 50.377,11 € | 66.300,00 € | 94.587,68 € |
| Spielapparatesteuer | 106.300,80 € | 152.720,00 € | 163.003,74 € |
| Zweitwohnungssteuer | 22.400,77 € | 30.000,00 € | 34.951,43 € |
| Wettaufwandssteuer | 0,00 € | 5.000,00 € | 0,00 € |

Tabelle 29: HSK / Maßnahmen zur Ertragssteigerung

5.8.4 Zusammenfassung

Das Haushaltskonsolidierungskonzept 2018 der Stadt Neu-Anspach erfüllt formal die Anforderungen. Die beschlossenen Maßnahmen waren jedoch nicht geeignet, den veranschlagten Haushaltsausgleich zu erreichen.

6 Ergänzende Prüfungen

Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses wurden Schwerpunkt-/Fach- und ggf. Nachschau-Prüfungen durchgeführt.

6.1 Personalverwaltung

Als Begründung für die überdurchschnittliche Personalausstattung der Personalverwaltung (vgl. Kapitel 5.1.2.1.3 Personalverwaltung, S. 30) wurde im Rahmen dieser Jahresabschlussprüfung zunächst ein umfangreicher Aufgabenkatalog vorgelegt. Aus diesem sind jedoch - mit Ausnahme der Beihilfe-Bearbeitung, die von anderen Kommunen an das Kommunale Dienstleistungszentrum (KDZ) ausgelagert wurde (die Stadt Neu-Anspach hat auskunftsgemäß darauf bisher aus Kostengründen verzichtet, werde dies aber nachholen), - keine Aufgaben ablesbar, die von den Personalverwaltungen anderer Kommunen nicht auch wahrgenommen werden (müssen). Die Aussage der Personalverwaltung der Stadt Neu-Anspach, der Servicegedanke gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werde in besonderem Maße gelebt, lässt sich im Rahmen einer Jahresabschlussprüfung nicht verifizieren oder falsifizieren.

Folgende Aufgaben / Arbeitsergebnisse wurden anhand von Dokumenten und mündlicher Auskünfte näher betrachtet:

- Personalentwicklungskonzept
- Stellenbesetzung / Auswahlverfahren
- Qualifizierung / Fortbildung
- Betriebliches Gesundheitsmanagement

6.1.1 Personalentwicklungskonzept

Im jährlich fortgeschriebenen Personalentwicklungskonzept werden zu den Handlungsfeldern Personalplanung, Personalgewinnung und Personaleinsatz, Qualifizierung / Berufliche Weiterbildung, Führungskräfteentwicklung, Wiedereingliederung von Beschäftigten in Arbeitsprozesse sowie Erhaltung von Motivation und Leistungsfähigkeit zahlreiche Unterpunkte unter den Aspekten Bedeutung / Ziele, Bisherige Aktivitäten, Handlungsbedarf und Maßnahmen beschrieben.

Bemerkenswert ist die vorangestellte Aussage, dass sich die Ziele der Personalentwicklung aus „strategischen Verwaltungszielen“ ableite, diese aber „für die Stadtverwaltung Neu-Anspach bisher nicht genau definiert und niedergeschrieben wurden“. Damit gilt auch für die Personalentwicklung der an anderen Stellen in diesem Bericht (vgl. Kapitel 2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse, S. 11, 5.2 Teilergebnisrechnungen, S. 34 und 5.6 Rechenschaftsbericht, S. 50) und in früheren Berichten angesprochene Mangel an (politischen) Zielvorgaben. Die Personalverwaltung hat ersatzweise die allgemeinen Ziele der Wirtschaftlichkeit, Mitarbeiter- und Kundenzufriedenheit sowie die Qualität der Leistungserbringung als Oberziele definiert. Ohne (politische) Gewichtung dieser - durchaus konkurrierenden - Ziele kann es keine Prioritätensetzung geben und die Umsetzung des Konzepts steht unter dem Risiko, dass, wenn nicht alles erreicht werden kann, nichts erreicht wird.

Bedeutung und Ziele aller Aspekte in allen Kapiteln sind ausführlich - teilweise sehr ausführlich - beschrieben. Dabei dürften insbesondere die in der Quellenangabe genannten Schriften der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) hilfreich gewesen sein.

Zu den meisten Handlungsfeldern und den darin jeweils enthaltenen Unterpunkten sind bereits „bisherige Aktivitäten“ aufgeführt. Ausnahmen sind die Unterpunkte „Flexibler Personaleinsatz“, „Maßnahmen als Einstiegshilfe nach Elternzeit“, „Maßnahmen als Einstiegshilfe nach Langzeiterkrankung“, „Umschulungen“, „Teilzeitmodelle“ und „Mitarbeiterbeteiligung“. Darüber hinaus haben die „bisherigen Aktivitäten“ „Nach Möglichkeit wird beim Ausscheiden von Mitarbeitern Wissen an Nachfolger weitergegeben“ (Unterpunkt „Wissensmanagement“) und „Thematisierung im Management-Meeting“ (Unterpunkt „Wertschätzung“) wenig Aussagekraft.²³

Der zentrale „Handlungsbedarf“ für die Personalentwicklung ist im Unterpunkt „Personalplanung“ dargestellt:

„Knapp 43 % aller Mitarbeiter sind über 50 Jahre alt. Sie scheiden in den nächsten 15 Jahren aus.“

Diese Kern-Herausforderung, der sich jede Verwaltung und jeder Betrieb als Ausfluss der demografischen Entwicklung stellen muss und die aktuell unter dem Stichwort „Fachkräftemangel“ intensiv thematisiert wird, müsste sich wie ein roter Faden durch das Personalentwicklungskonzept ziehen und alle Handlungsfelder mit ihren Unterpunkten müssten darauf ausgerichtet sein. Die Beiträge, die Personalgewinnung, Wissensmanagement, Qualifizierung, Wiedereingliederung, flexible Arbeitszeitgestaltung / Teilzeitmodelle usw. leisten können, um die Handlungs- und Leistungsfähigkeit der Verwaltung zu sichern, müssten beschrieben und bewertet werden. Daraus

²³ Nur am Rande erwähnt sei, dass der „Anteil weiblicher und männlicher Mitarbeiter“ üblicherweise nicht das Maß der Gleichberechtigung (Frauenförderung) widerspiegelt (dargestellt im Kapitel 1.8 unter „Bisherige Aktivitäten“).

könnten Prioritäten - z.B. in Abhängigkeit von der Wirkungs-Aufwands-Relation - entwickelt werden. Diese „innere Verzahnung“ des Personalentwicklungskonzepts ist (noch) nicht erkennbar.

Weitere Handlungsbedarfe sind nur an wenigen weiteren Stellen genannt. Sie sind im Rahmen dieses Berichts nicht erwähnenswert.

Ähnliches gilt für (erforderliche / geplante) „Maßnahmen“. Zu diesem Aspekt finden sich nur zu wenigen Unterpunkten Ausführungen, davon die am stärksten auf „Bedeutung / Ziele“ und „Handlungsbedarf“ bezogenen im Unterpunkt „Ausbildung und Praktika“.

Zusammenfassung

Das „Konzept zur Personalentwicklung der Stadt Neu-Anspach“ stellt mit der Definition der Handlungsfelder und deren Unterpunkten sowie der jeweiligen Beschreibung von Bedeutung und Zielen eine gute Grundlage dar. Die Ausführungen zu den bisherigen Aktivitäten lassen erkennen, dass theoretische Ansätze bereits in die Praxis umgesetzt wurden.

Optimierungsfähig erscheint das Konzept hinsichtlich der Beziehungen zwischen Handlungsfeldern / Unterpunkten (z.B. komplementär, konkurrierend, indifferent), der Weiterentwicklung von Handlungsbedarfen und Maßnahmen sowie insbesondere hinsichtlich der (auch politisch) zu setzenden Prioritäten.

6.1.2 Stellenbesetzung / Auswahlverfahren

Der Ablauf einer Stellenbesetzung ist beginnend von der Bedarfsfeststellung über vorbereitende Überlegungen wie (daraus resultierende) eventuelle Änderungen der Aufbau- und/oder Ablauforganisation, Arbeitsplatzbeschreibung und (sofern erforderlich) Stellenbewertung, Veröffentlichung bis zu Vorstellungsgespräch, Entscheidung und Vertragsunterzeichnung ausführlich beschrieben und dadurch standardisiert. In einem „Laufzettel“ werden zu jeder Bewerbung die wesentlichen Informationen festgehalten.

Der „Leitfaden für Bewerbungsgespräche“, der vornehmlich für Gespräche mit externen Bewerbern konzipiert zu sein scheint, ist ausführlich und vorbildlich. Dieser wird ergänzt um die „Checkliste Vorstellungsgespräch Beobachungskriterien“, die wesentliche Punkte aus dem Leitfaden aufgreift und in jedem Punkt eine Bewertung in sechs Stufen vorsieht.

Abgerundet werden die im Rahmen dieser Prüfung vorgelegten Unterlagen durch die - an externe Bewerber gerichtete - Zusammenstellung der Leistungen der Stadt als Arbeitgeber (Urlaubsanspruch, Gleitzeit, Tarifentgelt, Zusatzversorgung, leistungsorientierte Bezahlung usw.).

Zur Besetzung freier Stellen mit internen Bewerbern finden sich Aussagen (nur) im Personalentwicklungskonzept („Interne Personalgewinnung“). Unter „Bedeutung / Ziele“ werden vor allem die Vorteile für die Beschäftigten (Entwicklungsmöglichkeit, Steigerung der Motivation durch veränderten Aufgabenbereich) und den Arbeitgeber (u.a. schnellere Einarbeitung, bedarfsorientierte Personalanpassung, gleichzeitige Optimierung an mehreren Stellen, geringere Kosten) dargestellt. Die bisherigen Aktivitäten beziehen sich im Wesentlichen auf Qualifizierungsmaßnahmen.

Nicht dargestellt ist das Auswahlverfahren, das (mindestens) dann zur Anwendung kommen müsste, wenn es mehrere interne Bewerbungen oder interne und externe Bewerbungen gibt. So entsteht - auch wenn im Personalentwicklungskonzept darauf hingewiesen wird, dass bei jeder

Stellenanzeige die Möglichkeit einer internen Bewerbung für die Mitarbeiter besteht - der Eindruck, dass die interne Personalgewinnung vornehmlich die Initiative des Arbeitgebers voraussetzt. Diese aus Sicht des Personalentwicklungskonzepts sicher zutreffende Sichtweise sollte jedoch nicht Leitschnur für den Teil von Stellenbesetzung / Auswahlverfahren sein, der die internen Bewerbungen umfasst.

6.1.3 Qualifizierung / Fortbildung

Mit § 5 TVöD haben die Tarifparteien Grundsätze zur Qualifizierung der Beschäftigten vereinbart. Nach § 5 Abs. 4 TVöD haben Beschäftigte einen Anspruch auf ein regelmäßiges Gespräch mit ihrer Führungskraft, „in dem festgestellt wird, ob und welcher Qualifizierungsbedarf besteht.“ Darüber hinausgehende Ansprüche der Beschäftigten ergeben sich aus der Regelung nicht.

Die Stadt Neu-Anspach hat zur Unterstützung des Qualifizierungsgesprächs einen ausführlichen Leitfaden / Fragebogen erstellt, der von Beschäftigten und Vorgesetzten zu unterschreiben ist.

Zusätzlich besteht eine Prozessbeschreibung, die zwar eine nicht der tarifvertraglichen Regelung entsprechende Differenzierung zwischen Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungen enthält, im Übrigen aber zutreffend die Gründe für Qualifizierung und Fortbildung, die Budgetplanung, das Qualifizierungsgespräch (als Bestandteil des jährlichen Mitarbeitergesprächs) und eine Entscheidungsmatrix (Ablaufbeschreibung) beinhaltet.

Die Entscheidungsmatrix regelt, dass Qualifizierungs-/Fortbildungsbedarf, der für die Verwaltung notwendig ist, unabhängig davon, ob dieser von der Verwaltung oder den Beschäftigten geäußert wird, von der Verwaltung bezahlt wird, die Beschäftigten für die Teilnahme freigestellt werden und die Reisekosten erstattet bekommen.

Für Qualifizierungs- und Fortbildungswünsche der Beschäftigten, die für die Zukunft der Verwaltung nicht notwendig sind, werden „Kostenübernahme, Freistellung und Reisekostenerstattung ... abhängig von der Maßnahme mit dem Mitarbeiter verhandelt.“ Die Regelung, dass sich die Verwaltung an Qualifizierungs-/Fortbildungsmaßnahmen finanziell beteiligen kann, die aus ihrer Sicht nicht notwendig sind, dürfte zwar ein geeignetes Mittel zur Motivationsförderung sein, als freiwillige Leistung muss sie aber - gerade in Zeiten defizitärer Haushalte - restriktiv gehandhabt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Verhandlung der Kostenübernahme wird die Haushaltslage bedacht. So wurden in den letzten Jahren alle auf Freiwilligkeit ausgerichteten Qualifizierungswünsche abgelehnt. Nur für die Aufgabenbewältigung notwendige Qualifizierungen wurden (manchmal nur zum Teil) finanziert.

6.1.4 Betriebliches Gesundheitsmanagement

Der Bericht 2018 über das betriebliche Gesundheitsmanagement bei der Stadt Neu-Anspach beschreibt nach Auflistung der gesetzlichen Grundlagen die Verantwortungsverteilung, die Organisation und die Aufgaben(verteilung) in diesem Bereich, der in Arbeits- und Gesundheitsschutz, betriebliche Gesundheitsförderung und betriebliches Eingliederungsmanagement gegliedert ist.

Die in dem Bericht ebenfalls enthaltenen statistischen Daten umfassen die Altersstruktur der Beschäftigten, die Krankenstatistik sowie Mengen- und Kostenangaben zu Maßnahmen und Schulungen.

Auffallend ist, dass die durchschnittliche Zahl der Krankheitstage von 2015 bis 2018 in den Leistungsbereichen und - noch stärker - in den Kindertagesstätten kontinuierlich gestiegen ist, in den Leistungsbereichen von 5,70 auf 7,57 Tage, in den Kindertagesstätten von 8,84 auf 11,00 Tage (als Vergleichszahlen sind für 2015 bis 2017 Angaben des Hessischen Städtetages wiedergegeben, die einen deutlich geringeren Anstieg von 6,73 auf 6,96 widerspiegeln). Eine Analyse der Gründe für den im Hessenvergleich mindestens ab 2016 überdurchschnittlichen Krankenstand und für die deutliche, ebenfalls überdurchschnittliche Zunahme sowie Überlegungen zu eventuellen Möglichkeiten der Reduzierung fehlen.

6.1.5 Zusammenfassung

Die Personalverwaltung der Stadt Neu-Anspach ist personell deutlich überdurchschnittlich ausgestattet. Sie ist ausweislich der ausgewählten Prüfobjekte inhaltlich gut (ob überdurchschnittlich gut, war nicht feststellbar), aber mit Weiterentwicklungspotenzial aufgestellt. Angesichts der finanziellen Lage der Stadt sind Entscheidungen über die personelle und - davon abhängig ggf. auch - inhaltliche Entwicklung der Personalverwaltung erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ab Mai 2020 wird die Personalverwaltung um eine 0,5 Stelle reduziert. Aktuell werden IKZ-Gespräche geführt.

6.2 Feuerwehrwesen

6.2.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeinden sind Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe und erfüllen ihre Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten (§ 2 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG).

Die gesetzliche Regelung zu den verpflichtenden Aufgaben der Gemeinden findet sich in § 3 HBKG.

Mit der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV) wird die Mindestausrüstung zur Sicherstellung des Grundbrandschutzes der öffentlichen Feuerwehren geregelt.

6.2.2 Bedarfs- und Entwicklungsplan / Jahresstatistik

Ein Feuerwehrbedarfs- und -entwicklungsplan gibt Planungssicherheit für die Verantwortlichen in der Kommune. Im Mittelpunkt stehen hier die Themen Mitgliederentwicklung, Investitionen sowie insbesondere die Anforderungen an eine leistungsfähige Feuerwehr.

Der Feuerwehrbedarfs- und -entwicklungsplan ist die umfassende und begründete Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des für die Aufgabenerfüllung notwendigen Bedarfs an Personal, Gebäuden und Geräten der Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach. Er berücksichtigt auch den Erhalt und die Stärkung der ehrenamtlichen Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr. Der fortgeschriebene vorliegende Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz der Stadt Neu-Anspach stammt aus dem Jahr 2010 (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 06.12.2010).

Bedarfs- und Entwicklungspläne der Gemeinden sind alle zehn Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse fortzuschreiben (§ 2 FwOV). Der Bedarfs- und Entwicklungsplan der Stadt Neu-Anspach ist turnusgemäß im Jahre 2020 fortzuschreiben.

Als erhebliche Veränderung der örtlichen Verhältnisse im zu prüfenden Jahr 2018 ist jedoch die Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils Westerfeld im Jahr 2013 zu sehen.

Dem Feuerwehrbedarfs- und -entwicklungsplan aus dem Jahr 2010 zufolge sind die vier Ortsteilfeuerwehren mit ihrem jeweils eigenen Standort und Feuerwehrgerätehaus (Westerfeld eingeschlossen) erforderlich, um die gesetzlichen Hilfsfristen einhalten zu können.

Prüfungshinweis 6: Fortschreibung Bedarfs- und Entwicklungsplan

Der Feuerwehrbedarfs- und -entwicklungsplan der Stadt Neu-Anspach wurde in der vorliegenden Fassung als 1. Fortschreibung durch die Stadtverordnetenversammlung am 6.12.2010 beschlossen. Die nach § 2 FwOV vorgegebene Fortschreibung wegen einer erheblichen Veränderung der örtlichen Verhältnisse erfolgte - trotz Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils Westerfeld im Jahr 2013 - nicht.²⁴

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach verfügte im Jahr 2018 über insgesamt drei Freiwillige Feuerwehren, je eine in den Ortsteilen Hausen-Arnzbach, Rod am Berg und Anspach. Insgesamt werden in diesen drei Freiwilligen Ortsteil-Feuerwehren 238 Personen aktiv geführt, davon 156 in den Einsatzabteilungen.²⁵

Die aktiven Mitglieder verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Ortsteilfeuerwehren:

| Ortsteil | Einsatzabteilung | Jugendfeuerwehr | Minifeuerwehr | Altersabteilung | Aktive |
|------------------|------------------|-----------------|---------------|-----------------|------------|
| | | | | | insgesamt |
| Anspach | 60 | 23 | | 13 | 96 |
| Hausen-Arnzbach | 56 | 20 | 7 | | 83 |
| Rod am Berg | 40 | 4 | 9 | 6 | 59 |
| Westerfeld | 0 | | | | |
| insgesamt | 156 | 47 | 16 | 19 | 238 |

Tabelle 30: Mitgliederzahlen der Freiwilligen Feuerwehr nach Ortsteilen 2018

²⁴ Auch die Feuerwehrsatzung der Stadt Neu-Anspach bedarf einer entsprechenden Anpassung.

²⁵ Die Zahlen in den folgenden Tabellen und Abbildungen sind den Feuerwehrjahresstatistiken der Jahre 2016 bis 2018 entnommen.

Die Situation und Entwicklung der Einsatzabteilungen stellt sich wie folgt dar:

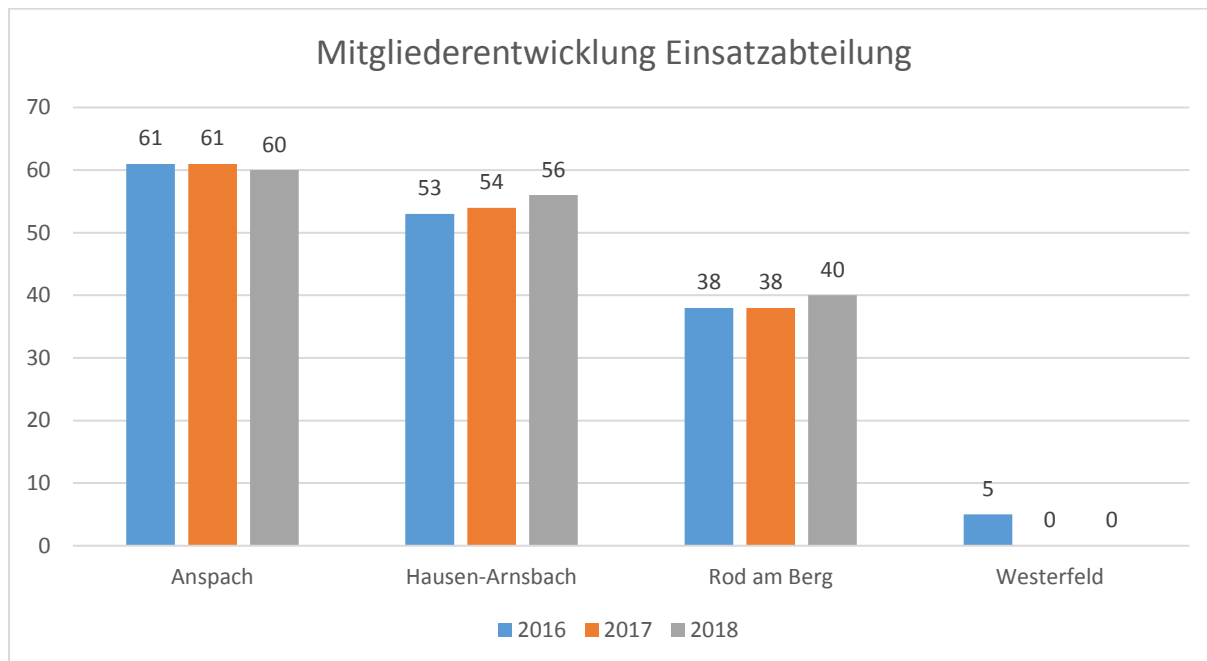


Abbildung 9: Mitgliederentwicklung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr nach Ortsteilen

Im Bedarfs- und Entwicklungsplan (Seite 42 - Maßnahmen) ist dokumentiert, dass die Tageseinsatzstärke in allen drei Ortsteilen zu gering ist um das jeweilige Löschgruppenfahrzeug für den Ersteinsatz mit Gruppenstärke zu besetzen.

Das Grundmaß einer Tageseinsatzstärke für die Gesamtstadt Neu-Anspach kann derzeit nur durch die Alarmierung aller Ortsteil-Feuerwehren sichergestellt werden (geregelt durch die Alarm- und Ausrückeordnung).

Die Tageseinsatzstärke wird im Bedarfs- und Entwicklungsplan (Punkt 4. IST-Struktur) für jeden Ortsteil benannt. Um langfristig die Tageseinsatzstärke zu verbessern, wird als erforderliche Maßnahme angegeben, bei Neueinstellungen der Stadt eine Feuerwehrzugehörigkeit zu berücksichtigen. Weitere Aussagen zu erforderlichen Maßnahmen werden nicht getroffen.

Der Feuerwehrbedarfs- und -entwicklungsplan hält ebenfalls fest, dass die Angehörigen der Feuerwehr freiwillig und ehrenamtlich im Dienst der Stadt Neu-Anspach tätig sind. Sie nehmen kommunale Pflichtaufgaben wahr und unterscheiden sich damit grundlegend von anderen ehrenamtlich Tätigen. Die Förderung des Ehrenamtes muss somit neben den Investitionen in Geräte und Gebäude eine kommunale Verpflichtung sein.

Die vorgelegten Feuerwehrjahresstatistiken der Stadt Neu-Anspach für die Jahre 2016 – 2018 enthalten auch Angaben über die Entwicklung der Jugendfeuerwehren.

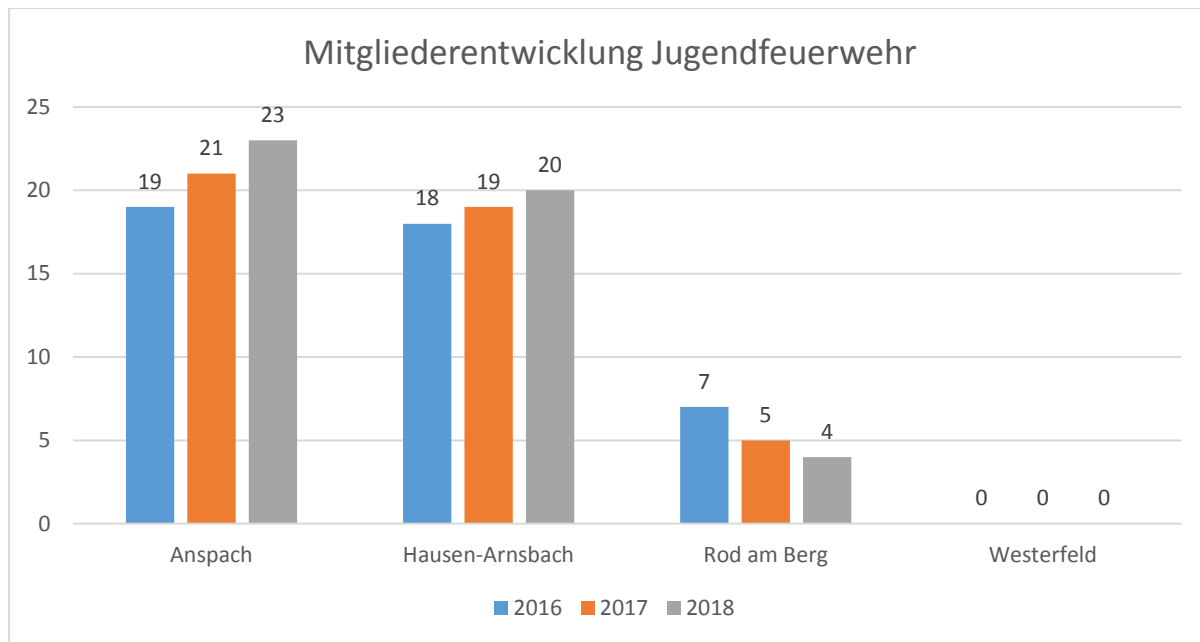


Abbildung 10: Mitgliederentwicklung der Jugendfeuerwehren nach Ortsteilen

Insbesondere im Hinblick auf die schutzzielbezogene Personalplanung spielt die Nachwuchsgewinnung über die Jugendarbeit eine nicht unerhebliche Rolle. Der Zuwachs der Einsatzabteilungen generiert sich allerdings mittlerweile zu einem großen Teil durch Quereinsteiger und nicht mehr wie in vergangenen Jahren aus den Jugendfeuerwehren (vgl. Abbildung 11).

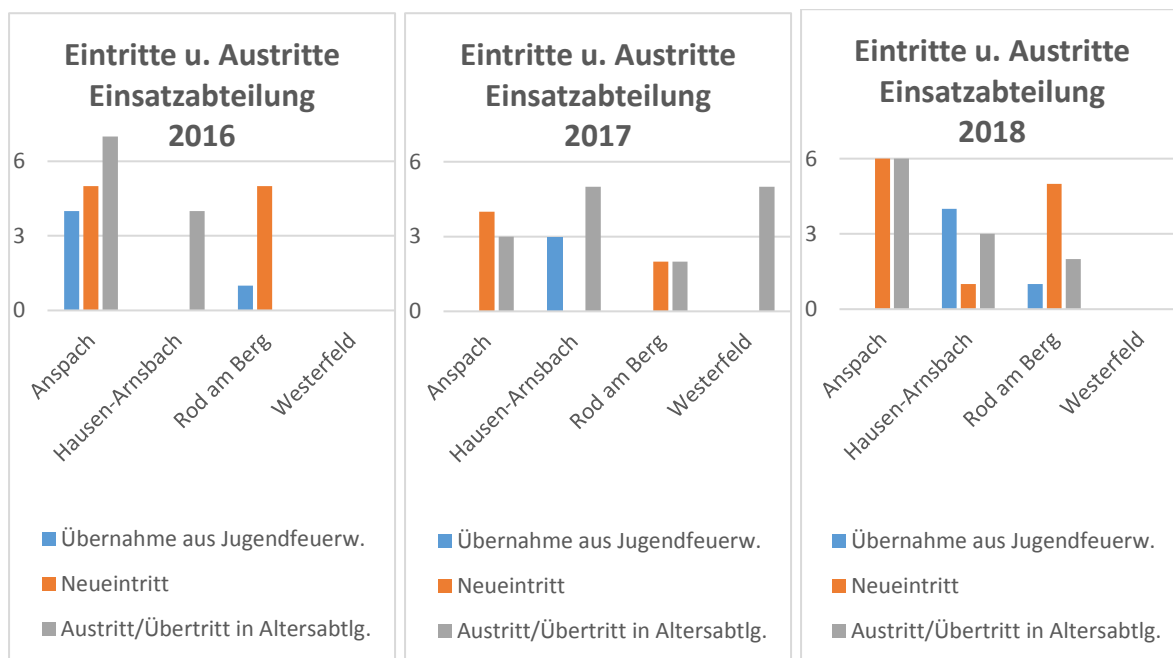


Abbildung 11: Ein- und Austritte in die / aus den Einsatzabteilungen nach Ortsteilen

Prüfungsempfehlung 5: Personalprognose, -erhaltung und -gewinnung

Angesichts des im Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach zutreffenden Hinweises auf die zu geringe Tageseinsatzstärke ist eine Personalprognose mit Vorschlägen zur Personalerhaltung und Personalgewinnung unerlässlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Personalprognose mit Vorschlägen zur Personalerhaltung und Personalgewinnung werden wir in die Planung für den neuen Feuerwehrbedarfsplan Ende 2020 aufnehmen.

6.2.3 Kostendeckung

„Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen für den Geschädigten gebührenfrei.“ (§ 61 Abs. 1 S. 1 HBKG). Gleiches gilt für die „Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr“ (§ 61 Abs. 6 HBKG).

Nach § 61 Abs. 2 bis 5 HBKG ist die Gemeinde aber berechtigt, für die dort genannten Leistungen den Ersatz der Kosten „nach allgemeinen Rechtsvorschriften oder nach örtlichen Gebührenordnungen“ zu verlangen.

Feuerwehreinsätze sind daher zu unterscheiden in kostenfreie und abrechnungsfähige.

| Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Neu-Anspach im Jahr 2018 | | | | |
|--|------------|------------|------------------|------------|
| insgesamt | kostenfrei | | abrechnungsfähig | |
| | absolut | in Prozent | absolut | in Prozent |
| 95 | 63 | 66 % | 32 | 34 % |

Tabelle 31: Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Neu-Anspach im Jahr 2018

Brandschutz (und allgemeine Hilfe i.S.d. HBKG) sind im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben der Städte und Gemeinden, die verpflichtet sind, „eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten“. (Freiwillige) Feuerwehren sind somit Einrichtungen der Solidargemeinschaft, deren Kosten von der Allgemeinheit zu tragen sind, soweit die o.g. gesetzlichen Bestimmungen nicht eine Abrechnung einzelner Leistungen zulassen.

Regelmäßig erfolgt die Abrechnung einzelner Leistungen aufgrund einer Gebührensatzung. Für die Kalkulation der Gebühren sind die Kosten der Gebäude, Fahrzeuge und Geräte zu berücksichtigen. Die Gebührenkalkulation war nicht Gegenstand dieser Prüfung, sie wird (im Zusammenhang mit einer späteren Jahresabschlussprüfung) nachgeholt. Knapp 81 % der Aufwendungen in der Teilergebnisrechnung „Brand- und Zivilschutz“ im Jahr 2018 waren aus gemeindlichen Mitteln zu decken. Gebühren, Kostenersatzleistungen und -erstattungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und sonstige ordentliche Erträge deckten insgesamt gut 19 % der Kosten. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der folgenden Tabelle und Abbildung.

| Teilergebnisrechnung Brand- und Zivilschutz | Aufwendungen | Erträge | Deckungsbeitrag |
|--|---------------------|--------------------|-----------------|
| Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte (Gebühren) | | 25.000,00 € | 6% |
| Kostenersatzleistungen und -erstattungen | | 3.260,00 € | 1% |
| Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | | 55.830,00 € | 12% |
| Summe der ordentlichen Erträge | | 84.090,00 € | 19% |
| Summe ord. Aufwendungen | 449.299,00 € | | |
| nicht gedeckte Aufwendungen vor internen Leistungsbeziehungen | 365.209,00 € | | |

Tabelle 32: Kostendeckung Feuerwehrwesen durch Einnahmen und Zuschüsse 2018

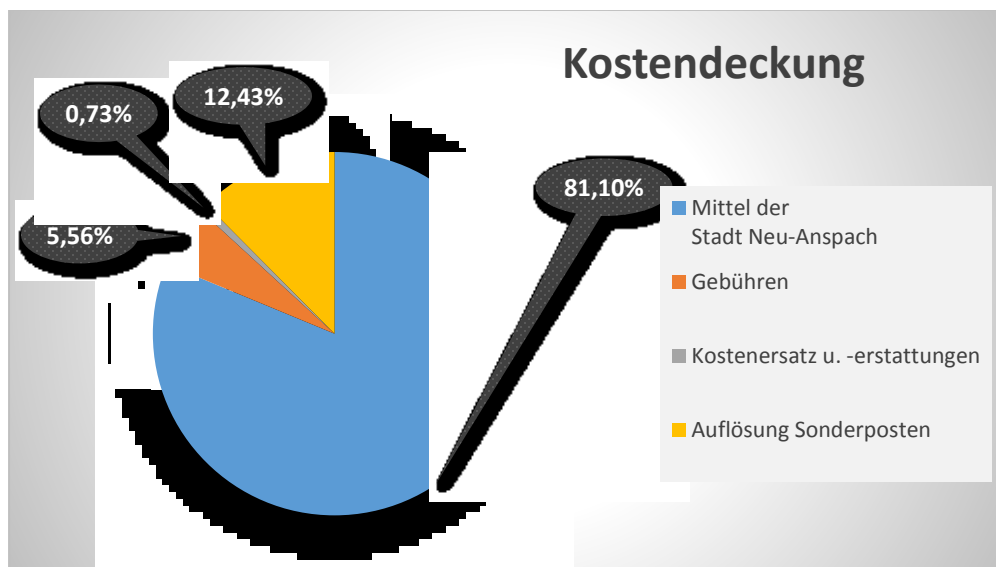


Abbildung 12: Kostendeckungsanteile Feuerwehrewesen

6.2.4 Gebührenberechnung

Die „Gebühren für den Einsatz der freiwilligen Feuerwehr Neu-Anspach“ sind durch die von der Stadtverordnetenversammlung am 24.03.2015 beschlossene Satzung festgelegt (Bekanntmachung 01.04.2015).²⁶

Die in die Prüfung einbezogenen Gebührenbescheide haben zu folgenden Feststellungen geführt:

Prüfungshinweis 7: Gebührenbescheide mit fehlerhaftem Gebührensatz

Zur Berechnung der Gebühr für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr wurden statt der laut Gebührensatzung vorgegebenen 32,00 € je Einsatzkraft und Stunde, teilweise 33,00 € berechnet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Zuge der Wiederverwendung vorhandener Vorlage ist dieser Fehler bei vier Tragehilfeeinsätzen vorgekommen. Der Fehler wurde nach kurzer Zeit erkannt und für die Zukunft abgestellt. Gegen die fehlerhaften Gebührenbescheide wurden keine Widersprüche eingelegt.

Prüfungshinweis 8: Fehlerhafter Darstellung der Gebührensätze

Die Gebührenbescheide weisen die Gebührensätze als Stundensatz aus. Die Gebührensatzung regelt in § 3 Abs. 2, dass bei der Festsetzung der Gebühr für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet werden.

Die Gebührensätze sollten sich analog der Gebührensatzung im Gebührenbescheid wiederfinden.

²⁶ Die Feuerwehrgebührensatzung sollte alle 3 Jahre auf den Prüfstand gestellt werden. Es empfiehlt sich, die Berechnungsgrundlagen jährlich fortzuschreiben, um die Entwicklung verfolgen und bei Bedarf eine zeitnahe Anpassung der Gebühren vornehmen zu können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wir werden die Darstellung im Gebührenbescheid für die Zukunft analog der Gebührensätze für je angefangene 15 Minuten darstellen. Allerdings ist festzuhalten, dass diese Darstellung nicht zu einer Falschberechnung geführt hat.

Prüfungshinweis 9: Verspätete Gebührenabrechnung

Die Gebührenbescheide werden zum Teil Monate nach Leistungserbringung erstellt. Eine zeitnahe Gebührenabrechnung liegt im Interesse aller Beteiligten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Umstände wie Ermittlungen bei der Polizei, Nachfragen innerhalb der Feuerwehr und weitere Klärungsmaßnahmen können eine Abrechnung verzögern. Die Kommunikationswege werden überprüft und ggfls. vereinfacht um Verzögerungen so gering wie möglich zu halten.

6.2.5 Entschädigung für die ehrenamtlichen Mandatsträger der Freiwilligen Feuerwehr Neu-Anspach

Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung durch den Aufgabenträger (§ 11 Abs. 9 HBKG).

Die Aufgabenträger (§ 2 HBKG) haben nach § 4 der FwDRAVO eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung für Dienstleistungen, die erheblich über die zeitliche Inanspruchnahme des üblichen allgemeinen Dienstes der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr hinausgehen, zu zahlen.

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach hat die Aufwandsentschädigung für Gerätewarte und den Kleiderwart mit Beschluss vom 28.11.2017 rückwirkend für das Jahr 2017 neu festgesetzt.

Prüfungsempfehlung 6: Aufwandsentschädigung für Gerätewarte und den Kleiderwart

Regelung und Festsetzung der Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für besondere Dienste, beispielsweise Feuerwehrgerätewarte und Kleiderwart, sollte in die Feuerwehr- oder die Entschädigungssatzung der Stadt Neu-Anspach aufgenommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Feuerwehr gibt es bisher keine eigene Entschädigungssatzung. Das Muster des HSGB für eine Feuerwehrsatzung sieht die Aufnahme von Aufwandsentschädigungen nicht vor. Es wird überprüft, ob dies in die Allgemeine Entschädigungssatzung aufgenommen werden kann.

6.2.6 Verdienstausfall

Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ist auf Antrag das weitergewährte Arbeitsentgelt zu erstatten.

Ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die nicht Beschäftigte sind, erhalten auf Antrag einen pauschalierten Betrag (§ 11 Abs. 8 HBKG).

Von der Pauschalierung macht die Stadt Neu-Anspach keinen Gebrauch. Betroffene erhalten als Verdienstausfall einen Stundensatz, der sich aus ihrem Einkommen des Vorjahres laut Einkommensteuerbescheid und der - insoweit pauschalen - Jahresarbeitszeit von 2016 Stunden errechnet.

Prüfungsempfehlung 7: Regelung zum Verdienstausfall

Regelung und Festsetzung bzw. Berechnungsgrundlagen zur Höhe des Verdienstausfalls für beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sollten in die Feuerwehr- oder Entschädigungssatzung der Stadt Neu-Anspach aufgenommen werden. Dabei sollte erwogen werden, die Regelungen an diejenigen, die für anders ehrenamtlich Tätige gelten, anzupassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Feuerwehr gibt es bisher keine eigene Entschädigungssatzung. Das Muster des HSGB für eine Feuerwehrsatzung sieht die Aufnahme von Verdienstausfall nicht vor. Es wird überprüft, ob dies in die Allgemeine Entschädigungssatzung aufgenommen werden kann. Die Anpassung der Regelung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige wurde bis dato nicht berücksichtigt. Wir werden die Einführung dieser Regelung und die Höhe des pauschalierten Betrages prüfen.

7 Fraktionsmittel

Gemäß § 36a Abs. 4 HGO können Kommunen „den Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren.“ Grundsätze für die Bereitstellung von Haushaltsmittel für die Arbeit von Fraktionen der kommunalen Vertretungsorgane definiert der weiter anwendbare Erlass des HMdl vom 20.12.1993 (StAnz. 2/1994 S. 136; im Folgenden HMdl-Erlass).

Der HMdl-Erlass regelt u.a. „Zulässigkeit und Grenzen der Bereitstellung von Haushaltsmitteln“, „Veranschlagung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel“ sowie „Nachweis und Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung“.

Auf der Basis dieses Erlasses sowie weiterer Quellen - Gerichtsurteile, Gutachten etc. - geben die Amtsleiter der hessischen Revisionsämter auf Vorschlag des Arbeitskreises Fraktionszuwendungen der hessischen Revisionsämter „Empfehlungen für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen“²⁷ (im Folgenden „Empfehlungen“). Diese sind als Arbeitshilfe für die Fraktionen und die Revisionsämter gedacht.

Die Fraktionszuwendungen zählen zu den freiwilligen Leistungen (HessVGH, 11.05.1995 – 6 TG 331/95). Sie sind nicht „Zuwendungen an Dritte, sondern ... Haushaltsausgaben für eigene Zwecke“ (HMdl-Erlass). Für die Festsetzung der Höhe der Fraktionszuwendungen und für die Verwendung der Haushaltsmittel - auch wenn diese zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden - gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften der HGO, GemHVO und GemKVO, insbesondere auch die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Über die Verwendung ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen (§ 36a Abs. 4 S. 3 HGO).

²⁷ Stand: 01.01.2018

Vor diesem Hintergrund „unterliegen die den Fraktionen bereitgestellten Haushaltsmittel der Prüfung durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt“ (so klarstellend HMdI-Erlass). Eine Grundlage der Prüfung sind die Verwendungsnachweise. „Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, Einblick in die Belege zu nehmen. Dabei gibt es keine Einschränkungen aufgrund der kommunalpolitischen Tätigkeit, es sind alle angeforderten Unterlagen vorzulegen.“ (Bennemann, Kommentierung zu § 36a HGO, in Kommunalverfassungsrecht Hessen)

Die Stadt Neu-Anspach hat dem RPA-HTK - außerhalb der Jahresabschlussprüfung - die Verwendungsnachweise 2018 der sieben in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen zur Prüfung zugeleitet. Allen Verwendungsnachweisen waren Belege (Kontoauszüge, Rechnungen, ggf. weitere Buchführungsunterlagen) beigelegt. Die Prüfung war daher uneingeschränkt möglich und wurde als Vollprüfung durchgeführt.

Gegenstand der Prüfung ist gemäß HMdI-Erlass die Feststellung

- ob die Haushaltsmittel bestimmungsgemäß für die zulässigen Zwecke im Rahmen der Aufgabenstellung der Fraktionen und nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verwendet worden sind,
- der bedarfsgerechten Höhe der Haushaltsmittel als Entscheidungsgrundlage für die Veranschlagung der Mittel in den Haushaltsplänen künftiger Jahre.

Die Prüfung ergab bei sechs von sieben Fraktionen keine Anhaltspunkte, dass Fraktionszuwendungen nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden.

Bei einer Fraktion wurden 30 € nicht bestimmungsgemäß verwendet.

Eine unwirtschaftliche Haushaltsführung der Fraktionen ist nicht zu erkennen.

2018 wurden die - als freiwillige Leistung - den Fraktionen zur Verfügung gestellten Mittel (ausgezählte Mittel) in der Gesamtbetrachtung zu rund 91% verbraucht.

Unterhalb der Gesamtbetrachtung ergibt sich jedoch ein sehr unterschiedliches Bild. Die - in unterschiedlicher Höhe - vorhandenen unverbrauchten Mittel des Jahres 2018 (und der Vorjahre) summieren sich auf 20.312,53 €. Die veranschlagten und ausgezahlten Mittel überschritten somit den Bedarf.

8 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung

8.1 Fehlbetrag

Der kommunale Haushalt ist ausgeglichen, wenn das ordentliche Ergebnis (mindestens) gleich Null ist. Die Stadt Neu-Anspach erwirtschaftet seit Umstellung auf die Doppik (2009) Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis. Die in der nachfolgenden Tabelle zeigt (wie Tabelle 12 Entwicklung ordentliches Ergebnis, S. 32) den kumulierten ordentlichen Fehlbetrag:

| | bis 2016 | 2017 | 2018 | kumuliert |
|---------------------------|-------------------|-----------------|-----------------|-------------------|
| Ordentliches Ergebnis | - 19.076.813,19 € | -523.470,93 € | -1.461.448,49 € | - 21.061.732,61 € |
| davon Verwaltungsergebnis | | 451.787,36 € | -513.419,72 € | |
| resultierend aus | | | | |
| ordentlichen Erträgen | | 34.372.594,24 € | 33.618.530,23 € | |
| ordentlichen Aufwendungen | | 33.920.806,88 € | 34.131.949,95 € | |
| davon Finanzergebnis | | -975.258,29 € | -948.028,77 € | |

Tabelle 33: Fehlbetragsentwicklung

Bilanziell wurde der Fehlbetrag in den vergangenen Jahresabschlüssen - zulässig - aus außerordentlichen Überschüssen gedeckt bzw. mit der Nettoposition verrechnet. Der danach verbliebene ordentliche Fehlbetrag wurde 2018 mit 5.600 T€ als Gegenbuchung zur Tilgung von Kassenkrediten aus Mitteln der Hessenkasse und mit 63 T€ durch Verrechnung mit der Nettoposition aufgelöst.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt war bereits 2018 stark gefährdet (vgl. auch Ausführungen im Kapitel 5.1.4 Ordentliches Ergebnis, S. 32f).

8.2 Zusammenfassung

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2018

- wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt,
- wurde in Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung nach den Vorschriften der HGO, GemHVO sowie der GemKVO und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt und
- entspricht mit Rechenschaftsbericht sowie Anhang und den weiteren Anlagen - mit Ausnahme der nur in Ansätzen vorhandenen Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien - den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Vermögenswerte sind ausreichend nachgewiesen. Sie sind richtig und vollständig erfasst.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Kassen- und Vergabewesens hat Feststellungen ergeben. Diese sind insbesondere:

- Die Tilgungsleistungen wurden nicht (vollständig) aus dem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit finanziert (Verstoß gegen § 3 Abs. 3 GemHVO).
- Die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses wurde unzulässig in die Nettoposition integriert.

- Die Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen wurde (erneut) mit einem negativen Bestand ausgewiesen.
- Die Gebühren für die Nutzung der Kindertagesstätten wurden trotz erheblicher Unterdeckung und defizitärem Haushalt gesenkt.
- Überplanmäßige Aufwendungen im Bereich der Bauunterhaltung bedürfen noch der Genehmigung.
- Die Vergabe von Aufträgen folgt nur in Ausnahmefällen den Bestimmungen.
- Die im Haushaltskonsolidierungskonzept beschlossenen Maßnahmen waren nicht geeignet, den Haushaltsausgleich herzustellen.

8.3 Wesentliche Ergebnisse

Es wird festgestellt, dass

- der Haushaltsplan insgesamt eingehalten wurde (die noch zu genehmigenden überplanmäßigen Aufwendungen sind genehmigungsfähig),
- die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs - von den in diesem Bericht genannten Ausnahmen abgesehen - nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde (vgl. aber Ausführungen in Kapitel 2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse, S. 11),
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist,
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet worden sind.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Stadt wird wie folgt zusammengefasst:

Der Jahresabschluss vermittelt ein insgesamt zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Neu-Anspach. Die sich aus der finanziellen Situation ergebende Schlussfolgerung, die durch die Ergebnisse der Kassenprüfung 2019 bestätigt wird, wird jedoch nicht gezogen:

Die dauerhafte Leistungs- und Zahlungsfähigkeit ist trotz der Entschuldung durch die Heskasse stark gefährdet.

9 Kommunalen Bestätigungsvermerk

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt dem Jahresabschluss der Stadt zum 31.12.2018 den folgenden uneingeschränkten kommunalen Bestätigungsvermerk erteilt: Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung - unter Einbeziehung der Buchführung der Stadt für das Haushaltsjahr 2018 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindefinanziellen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Magistrats der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Dazu werden im Sinne einer risikoorientierten Prüfung die Prüfungshandlungen unter Berücksichtigung der Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt und der Erwartungen zu möglichen Quellen, Ausprägungen, Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten von Fehlern festgelegt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt.

Bad Homburg v.d. Höhe, den 02.04.2020

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts
des Hochtaunuskreises



Ludwig Maiworm
Verwaltungsdirektor

10 Anlagen

10.1 Kennzahlen

10.1.1 Bilanzielle Kennzahlen im Zeitablauf

| Bezeichnung | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|-------------------------|--------|--------|--------|--------|---------|
| Anlagenintensität | 89,04% | 87,82% | 88,55% | 93,30% | 93,82 % |
| Eigenkapitalquote I | -4,84% | -5,34% | -4,09% | -1,72% | 14,19 % |
| Eigenkapitalquote II | 24,04% | 22,56% | 24,55% | 32,62% | 48,38 % |
| Fremdkapitalquote | 69,43% | 70,41% | 69,72% | 64,04% | 49,94 % |
| Kreditverschuldungsgrad | 45,64% | 47,96% | 47,74% | 44,05% | 34,29 % |
| Anlagendeckungsgrad I | -5,43% | -6,08% | -4,61% | -1,84% | 15,13 % |
| Anlagendeckungsgrad II | 64,06% | 60,41% | 69,80% | 74,24% | 89,66 % |

Tabelle 34: bilanzielle Kennzahlen im Zeitablauf, Teil I

Die **Anlagenintensität** gibt den Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme an. In der Privatwirtschaft liefert diese Kennzahl Anhaltspunkte für die Produktionskapazität und die Reaktionsfähigkeit auf veränderte Rahmenbedingungen. Der überwiegende Teil des Anlagevermögens einer Kommune besteht aus Infrastrukturvermögen, Grundstücken und Gebäuden. Dieses Vermögen ist nicht primäre Basis für die Produktionskapazität.

Eine für eine Kommune relevante Rahmenbedingung ist die demografische Entwicklung. In diesem Zusammenhang hat die Anlagenintensität eine gewisse Aussagekraft. Für die Handlungs- und Reaktionsfähigkeit einer Kommune hat die Anlageintensität insbesondere insofern Aussagekraft, als eine hohe Anlagenintensität in der Regel zu hohen Fixkosten (Abschreibungen, Erhaltungsaufwand) in kommenden Jahren führt.

Die **Eigenkapitalquote** (I ohne, II mit Sonderposten) gibt den Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme an. Je höher die Eigenkapitalquote ist, umso unabhängiger ist die Kommune von den Entwicklungen der Zinsen am Kapitalmarkt. Außerdem ist eine hohe – im Mehrjahresvergleich mindestens stabile – Eigenkapitalquote ein Indiz dafür, dass die intergenerative Gerechtigkeit bei der Finanzierung der kommunalen Aufgaben mit Erfolg beachtet wurde.

Ein solcher Erfolg spiegelt sich in den Kennzahlen für die Stadt Neu-Anspach nicht wider. Die im Betrachtungszeitraum erstmals positive Eigenkapitalquote I resultiert aus der Entschuldung durch die Hessenkasse und aus der Umstellung der Rückstellungen für Kreis- und Schulumlage.

Die **Fremdkapitalquote** gibt den Anteil des Fremdkapitals an der Bilanzsumme an. Als „Gegenposition“ zur Eigenkapitalquote II gelten die Ausführungen dort mit „umgekehrten Vorzeichen“. Wie die Erhöhung der Eigenkapitalquote ist die deutliche Reduzierung im Jahr 2018 auf die Entschuldung durch die Hessenkasse und Umstellung der Rückstellungen für Kreis- und Schulumlage zurückzuführen.

Der **Kreditverschuldungsgrad** ist eine Teilbetrachtung zur Fremdkapitalquote und gibt den Anteil der Kreditverbindlichkeiten an der Bilanzsumme an. Treffender als die Fremdkapitalquote zeigt der Kreditverschuldungsgrad die Abhängigkeit von der Entwicklung an den Kapitalmärkten an und ist insbesondere ein Hinweis auf bestehende Zinsänderungsrisiken.

34 % der Bilanzsumme der Stadt Neu-Anspach sind kreditfinanziert. Bei Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen in Höhe von 33,9 Mio. € bedeutet eine Erhöhung des Zinssatzes um einen Basispunkt (0,01%-Punkt) zusätzliche Zinskosten in Höhe von 3.390 € im Jahr.

Der **Anlagendeckungsgrad I** gibt Auskunft darüber, inwieweit das Anlagevermögen durch Eigenkapital gedeckt ist. Gleichlaufend mit der Eigenkapitalquote I ist der Anlagendeckungsgrad I erstmals im Betrachtungszeitraum positiv.

Der **Anlagendeckungsgrad II** gibt den Anteil des langfristigen Kapitals – Eigenkapital, Sonderposten, langfristigen Rückstellungen²⁸, Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit > 1 Jahr – am Anlagevermögen an. Mit einem Wert von (mindestens) 100% ist der Anlagendeckungsgrad II Hinweis auf die Einhaltung der Fristenkongruenz (so genannte „goldenen Bilanzregel“). Diese Regel wird in der Stadt Neu-Anspach im Betrachtungszeitraum nicht eingehalten, es gibt jedoch eine positive Tendenz.

Neben den quotalen Beziehungen der Bilanzpositionen zueinander geben bestimmte Bilanzpositionen „je Einwohner“ und deren Entwicklung im Zeitablauf Auskunft über das Investitions- und Finanzierungsverhalten der Stadt Neu-Anspach:

| Bezeichnung | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|--------------------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|
| Einwohnerzahl | 14.555 | 14.565 | 14.661 | 14.701 | 14.661 |
| Anlagevermögen je Einwohner | 5.430 € | 5.793 € | 5.844 € | 6.332 € | 6.323 € |
| Eigenkapital je Einwohner | -295 € | -352 € | -270 € | -117 € | 957 € |
| Kreditverbindlichkeiten je Einwohner | 2.783 € | 3.163 € | 3.150 € | 2.989 € | 2.311 € |

Tabelle 35: bilanzielle Kennzahlen im Zeitablauf, Teil II

Die überwiegend kreditfinanzierte Investitionstätigkeit der Stadt Neu-Anspach führt, verstärkt durch sinkende Einwohnerzahlen, zu entsprechend höheren Beträgen je Einwohner.

Die relativen Veränderungen zum jeweiligen Vorjahr sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

| Bezeichnung | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|--------------------------------------|----------|--------|---------|---------|----------|
| Einwohnerzahl | -0,47% | 0,07% | 0,66% | 0,27% | -0,27 % |
| Anlagevermögen je Einwohner | -2,35% | 6,68% | 0,88% | 8,35% | -0,13 % |
| Eigenkapital je Einwohner | -785,07% | 19,28% | -23,39% | -56,67% | 918,92 % |
| Kreditverbindlichkeiten je Einwohner | 6,49% | 13,68% | 0,41% | -5,12% | -22,68 % |

Tabelle 36: bilanzielle Kennzahlen im Zeitablauf, Teil III

²⁸ Aus Vereinfachungsgründen wurden (nur) die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen berücksichtigt.

10.2.1 Kennzahlen nach KGSt-Bericht 15/2014

| Kennzahlen nach KGSt-Bericht 15/2014 „Kommunalpolitisch steuern mit dem Haushalt“ | | | | | | | | | |
|---|--|--------|--------|---|--------|--------|--|-----------|-----------|
| Produktbereich | Anteil des Aufwands des Produktbereichs an der Summe der Aufwendungen aller Produktbereich | | | Deckung des Gesamtaufwands des Produktbereichs durch Gesamterträge des gleichen Produktbereichs | | | Ergebnis des Produktbereichs in Euro pro Einwohner | | |
| | 2016 | 2017 | 2018 | 2016 | 2017 | 2018 | 2016 | 2017 | 2018 |
| 01 - Innere Verwaltung | 13,69% | 11,66% | 12,86% | 91,31% | 89,57% | 88,32% | -23,18 € | -34,27 € | -42,52 € |
| 02 - Sicherheit und Ordnung | 4,89% | 4,29% | 4,49% | 48,01% | 46,56% | 44,73% | -65,10 € | -77,18 € | -84,31 € |
| 03 - Schulträgeraufgaben | Produktbereich wird von der Stadt Neu-Anspach nicht verwendet. | | | | | | | | |
| 04 - Kultur und Wissenschaft | 0,49% | 0,31% | 0,39% | 14,00% | 8,50% | 13,17% | -9,45 € | -9,09 € | -11,20 € |
| 05 - Soziale Leistungen | 1,88% | 1,35% | 1,34% | 69,24% | 59,49% | 52,65% | -13,55 € | -15,28 € | -18,67 € |
| 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe | 20,06% | 17,79% | 17,17% | 39,47% | 24,73% | 27,75% | -351,73 € | -371,44 € | -349,18 € |
| 07 - Gesundheitsdienste | Produktbereich wird von der Stadt Neu-Anspach nicht verwendet. | | | | | | | | |
| 08 - Sportförderung | 3,19% | 1,55% | 1,74% | 18,21% | 31,66% | 35,37% | -60,82 € | -33,47 € | -34,66 € |
| 09 - Räumliche Planung und Entwicklung | 0,70% | 0,71% | 0,81% | 16,27% | 6,46% | 7,53% | -12,83 € | -19,28 € | -21,28 € |
| 10 - Bauen und Wohnen | Produktbereich wird von der Stadt Neu-Anspach nicht verwendet. | | | | | | | | |
| 11 - Ver- und Entsorgung | | 14,14% | 14,40% | | 99,56% | 97,55% | | -1,73 € | -10,13 € |
| 12 - Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV | 8,12% | 6,22% | 6,53% | 12,15% | 17,14% | 15,55% | -216,58 € | -193,42 € | -209,05 € |
| 13 - Natur- und Landschaftspflege | 2,14% | 1,55% | 1,68% | 53,64% | 53,51% | 65,97% | -41,49 € | -40,16 € | -27,41 € |
| 14 - Umweltschutz | 0,33% | 0,25% | 0,42% | 56,00% | 25,23% | 40,72% | -3,47 € | -5,46 € | -6,92 € |
| 15 - Wirtschaft und Tourismus | 1,93% | 1,95% | 1,24% | 22,51% | 20,36% | 31,48% | -39,97 € | -46,24 € | -27,56 € |
| 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft | 42,59% | 38,21% | 36,94% | 41,15% | 36,70% | 39,36% | -486,79 € | -575,47 € | -536,74 € |

Tabelle 37: Kennzahlen nach KGSt-Bericht 15/2014**Zur Kennzahl „Anteil des Aufwands des Produktbereichs ...**

- Aufwand pro Produktbereich (Zähler): Ordentliche Aufwendungen wie Personal- und Versorgungsaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen, Transferaufwendungen, sonstige ordentliche Aufwendungen, Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen, Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse, Steueraufwendungen, Aufwendungen der sozialen Sicherung. Zur Grundzahl gehören nicht die Aufwendungen für interne Leistungen und nicht die außerordentlichen Aufwendungen.
- Gesamtaufwand des Ergebnishaushalts (Nenner): die o. g. Aufwandsarten werden analog unter Heranziehung der Ergebnisrechnung berücksichtigt.

Zur Kennzahl „Deckung des Aufwands des Produktbereichs durch Erträge des gleichen Produktbereichs ...

- Erträge des Produktbereichs (Zähler): Die Ertragsart „Steuern und ähnliche Abgaben“ soll nicht in die Grundzahl einbezogen werden. Ebenfalls nicht einbezogen werden die außerordentlichen Erträge. Im Übrigen werden alle anderen Ertragsarten einschließlich der Erträge aus internen Leistungsverrechnungen bei der Erfassung der Grundzahl berücksichtigt.
- Aufwand des Produktbereichs (Nenner): Definition und Erfassung dieser Grundzahl wie oben unter a) „Aufwand pro Produktbereich“, allerdings einschließlich der Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen; zur Grundzahl gehören nicht die außerordentlichen Aufwendungen.

Zur Kennzahl „Ergebnis des Produktbereichs in Euro pro Einwohner“:

- Ergebnis (Zähler): Saldo aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungen, aber ohne Berücksichtigung der Ertragsart "Steuern und steuerähnliche Abgaben" und ohne Berücksichtigung von: außerordentlichen Erträgen, außerordentlichen Aufwendungen, Jahresfehlbeträgen aus Vorjahren.
- Einwohner (Nenner): Arithmetischen Mittel aus Einwohnerzahl am Jahresanfang und Jahresende gemäß Bevölkerungsstatistik.

10.3 Vollständigkeitserklärung

Vollständigkeitserklärung

Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Stadt Neu-Anspach

Herr Bürgermeister Thomas Pauli versichert nach bestem Wissen und Gewissen Folgendes:

Aufklärung und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, die der Fachbereich Revision des Hochtaunuskreises (i.F. Revision) gemäß § 128 HGO verlangt hat, bzw. die für die Beurteilung des Jahresabschlusses mit Rechenschaftsbericht, der Übersichten über das Anlagevermögen sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten erforderlich sind, und die darüber hinaus gehenden für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen wurden der Revision vollständig übergeben. Sie wurden nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt. Vollständig weitergegeben sind neben meinen persönlichen Kenntnissen auch die Kenntnisse aller Mitglieder der Verwaltung.

Als Auskunftspersonen habe ich folgende Personen benannt:

1. Sebastian Knull
2. Franziska Keth
3. Christian Neuenfeldt
3. Katja Bender
4. Alexandra Böhmer
- 5.
- 6.

Diese Personen sind von mir angewiesen worden, der Revision alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

1. Es sind alle Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstabweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu liegenden Nachweise (begründete Unterlagen).

2

3. Durch ausreichende organisatorische Vorkehrungen und Kontrollen ist gewährleistet, dass die Aufzeichnungen im Rechnungswesen nur nach ordnungsmäßig dokumentierten Organisationsunterlagen, Programmen und Bedienungseingriffen durchgeführt wurden.
4. Die erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.
5. Nicht ausgedruckte aufbewahrungspflichtige Daten sind innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit verfügbar und können innerhalb angemessener Frist in geordneter Weise lesbar gemacht werden.
6. Bei der Inventur sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden erfasst worden.
7. Die nach § 33 Abs. 6 GemHVO erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde
 - von mir wahrgenommen.
 - auf auswählen übertragen und von auswählen wahrgenommen.

Jahresabschluss

8. Der der Revision zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2015 beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse (z.B. drohende Verluste aus schwebenden Verfahren) und Abgrenzungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.
9. Im Rechenschaftsbericht sind alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert worden, insbesondere sind alle Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung, wie sie von mir und dem Magistrat eingeschätzt werden, dargestellt.
10. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
 - bestehen nicht.
 - sind im Jahresabschluss enthalten.
 - sind im Rechenschaftsbericht dargelegt.
11. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens, Schulden, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen,
 - bestehen nicht.
 - sind im Anhang dargelegt.

12. Ein Beteiligungsbericht

ist nach § 123a HGO erforderlich, enthält die geforderten Angaben, wird fortgeschrieben und wurde der Revision in der zuletzt veröffentlichten Fassung zur Verfügung gestellt.

ist nach § 123a HGO nicht erforderlich.

Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen bestanden am Bilanzstichtag

nicht.

nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind.

13. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Verlustübernahmeverträgen, Betrauungsakten und sonstigen Sicherheiten bestanden am Bilanzstichtag

nicht.

nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind.

Im Anhang sind alle Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten nachrichtlich ausgewiesen.

14. Rückgabeverpflichtungen für in der Vermögensrechnung ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Vermögensrechnung ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Bilanzstichtag

nicht.

sind unter Ziffer 22 (bzw. in der Anlage zu) dieser Vollständigkeitserklärung aufgeführt.

15. Derivative Finanzinstrumente (z.B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins-, und Währungswaps, Forward Rate Agreements und Forward Forward Deposits) bestanden am Bilanzstichtag

nicht.

und sind in den Büchern vollständig erfasst und im Anhang dargestellt.

und sind unter Ziffer 22 (bzw. in der Anlage zu) dieser Vollständigkeitserklärung aufgeführt.

4

16. Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Bilanzstichtag
- nicht.
 - und sind im Anhang dargestellt.
 - und sind unter Ziffer 22 (bzw. in der Anlage zu) dieser Vollständigkeitserklärung aufgeführt.
17. Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind – soweit sie nicht in der Bilanz erscheinen –
- im Anhang angegeben.
 - unter Ziffer 22 (bzw. in der Anlage zu) dieser Vollständigkeitserklärung aufgeführt.
18. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind
- lagen am Bilanzstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
 - sind im Anhang angegeben.
 - unter Ziffer 22 (bzw. in der Anlage zu) dieser Vollständigkeitserklärung aufgeführt.
19. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems
- lagen am Bilanzstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
 - sind vollständig mitgeteilt worden.
20. Alle bekannten Täuschungen und Vermögensschädigungen sind mitgeteilt worden.
21. Die gemachten Angaben gemäß der Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung sind nach meinem Kenntnisstand vollständig und zutreffend.

Ergänzende Angaben

22. Folgende ergänzende Angaben werden gemacht:

Zu Ziffer 14, Rückgabe- / Rücknahmeverpflichtungen

Zu Ziffer 15, Derivative Finanzinstrumente

Zu Ziffer 16, Verträge von besonderer Bedeutung

Zu Ziffer 17, Finanzielle Verpflichtungen

Zu Ziffer 18, Rechtsstreitigkeiten

Neu-Anspach, den 09.04.2019



Thomas Paul
Bürgermeister

Anlagen:

☐ Anlagen wie in der v. g. Erklärung durch Ankreuzen angegeben.

10.4 Jahresabschluss 2018 der Stadt Neu-Anspach